





Zur

## Geschichte der Stadt Alsfeld.

Von Dr. W. G. Solban.

(Fortsetzung.)

### X. Rechte und Lasten.

1. Märkte. Da die ältesten Freiheitsbriefe der Stadt nicht mehr vorhanden sind, so ist es nicht zu verwundern, daß sich über Zahl und Stiftungszeit ihrer ersten Märkte nichts Genaueres ermitteln läßt. So viel steht indessen fest, daß in alter Zeit auf Walpurgistag ein freier Markt gehalten wurde, den man dann der marburger Messe wegen auf Pfingsten verlegte. Philipp der Großmüthige verwilligte der Stadt drei freie Jahrmärkte<sup>1)</sup>; neben diesen blieb auch der Pfingstmarkt bestehen, wurde aber von nun an nicht mehr eingeläutet. Eine Beschwerde von 1558 hebt hervor, daß die Schuhmacher an diesem Markte Fremde nicht neben sich verkaufen lassen wollten<sup>2)</sup>. Diesen unfreien Pfingstmarkt nun und noch einen andern, den man um Kiliani (8. Juli) zu halten pflegte, verwandelte Ludwig VI 1668 in offene freie Jahrmärkte und fügte noch zwei offene freie Viehmärkte hinzu, den einen am Vortage des Fastenmarkts, den andern an dem des Kilianimarkts<sup>3)</sup>. Somit hatte Alsfeld jetzt fünf große Jahrmärkte, von welchen zwei auch noch einen Viehmarkt vor sich hatten.

Auch mit dem Wochenmarkt auf Sonnabend war verordnungsmäßig ein Viehmarkt verbunden, wo die Verkäufer von neun Uhr an feil hielten und an Ausländer erst um zwei Uhr ihre Waare ablassen durften<sup>4)</sup>.

2. Den Weinschank hatte die Stadt durch landesherrliche Bewilligung jedenfalls schon vor 1414, wo Ludwig der Friebsame bei seinem Regierungsantritt ihr denselben von Neuem beließ, „ire schult zu

<sup>1)</sup> 1545. Rathsbuch zu Alsfeld fol. 62.

<sup>2)</sup> Acten im St. A.

<sup>3)</sup> Urk. im St. A. Datum Rheinfeld den 18. Sept. 1668.

<sup>4)</sup> Samml. fürstl. Hess. Landesordnungen I. 55.

behalende, bis das wir sie ehn anders heißen" <sup>5)</sup>). Die Belehnung blieb lange Zeit eine periodische. Philipp d. Gr. erneuerte sie 1523 mit der Bestimmung, daß der Nutzen „zu der Stadt Bau und Besserung an Mauern, Thoren zc.“ zu verwenden sei <sup>6)</sup>). Eine Erneuerung auf zehn Jahre im J. 1592 legte auf die Verzäpfung jedes Fuders rheinischen Weins ein Ungeld von 3 Gulden und 2 Albus, wie dieses schon herkömmlich war <sup>7)</sup>). Als später Georg II der Stadt zur Anerkennung ihrer im dreißigjährigen Kriege „in der That standhaftig bewiesenen Treue“ und zur Wiederherstellung der Mauern und andrer öffentlichen Bauten verschiedene Gnaden ertheilte, ward auch die damals noch alle neun Jahre gegen ein gewisses Leihgeld vorzunehmende Lösung des Wein- und Brantweinschanks erlassen; der Schank wurde in ein ständiges Lehen verwandelt, das immer nur bei Regierungswechseln wieder erneuert werden sollte <sup>8)</sup>). Für den Brantweinschank waren der Herrschaft bis dahin jährlich 12 Gulden entrichtet worden <sup>9)</sup>). Einer Aufzeichnung von 1653 zufolge bezog bei Weinverzäpfungen an den freien Märkten die Herrschaft von jeder Dhm 7 Kopfstück, 4 Albus und 6 Heller, die Stadt aber vier Maaß Wein von 20 Gulden, desgleichen 20 Albus halbes Bierpfennigsgeld, sodann der Rentmeister, der Schultheiß, der Bürgermeister und der Baumeister je eine ganze, der Marktmeister, der Stadtschreiber und der Stadtdiener je eine halbe Maaß <sup>10)</sup>).

3. Die Lieberbach. Das Flüsschen Lieberbach, das munter durch alle Straßen plätschert und den Bürgern nicht nur Bequemlichkeit für die Geschäfte des Hauses und des Gewerbes, sondern auch Schutz in Feuersnoth gewährt, hat gewissermaßen seine eigne Geschichte. Ursprünglich floß es an der Stadt vorbei, erst 1350 ward es durchgeleitet. Landgraf Heinrich II bekrundete in jenem Jahre, daß, weil seine lieben getreuen Bürger zu Alfeld Kosten und Arbeit davon hätten, die Lieberbach in die Stadt zu faren und zu geleiten, er ihnen das, was sie desselben Wassers genießen könnten, wohl gönne, weil es mit seinem guten Willen sei <sup>11)</sup>). Wenn auch der Wortlaut der Urkunde an sich nicht jeden Zweifel fernhalten mag, ob die Vergünstigung des Landgrafen im Sinne eines eigentlichen Privilegiums zu nehmen sei, so hat die Stadt dieselbe doch jederzeit in diesem Sinne aufgefaßt, die Rinne des Baches, soweit er ihre Feldmark durchzieht, stets in einer bestimmten Uferhöhe festgehalten und den anliegenden Grundbesitzern Mühlenanlagen oder Ableitungen zur Bewässerung niemals ohne ihre ausdrückliche Genehmigung zugelassen. Und für diese Auffassung kann die Stadt einen Vorgang anrufen, der allerdings auch eine Anerkennung von Seiten der Regierung zu bekunden scheint. Unter'm 11. Julius 1558 verließen nämlich „Bürgermeister, Rath und vier Mannen von Zünften und Gemeinde“ dem fürstlichen Rentmeister Georg Gerigk einen „Wasserfall auf der Lieberbach“ zur Anlage einer Mühle (auf dem Schützenrain), doch unter der Bedingung, daß Niemandem Schaden daraus erwachsen dürfe und daß der Erbauer einen Beigraben anzulegen habe. Insbesondere heißt es hierbei: „Desgleichen soll er auch nicht daraus zu wässern haben, sondern soll ihm daselbige wie andern Bürgern ganz und gar verboten sein und bleiben“ <sup>12)</sup>). Der Beliehene mußte als herrschaftlicher Rentbeamter das bestehende Rechtsverhältniß doch wohl genau

<sup>5)</sup> Siehe d. vorj. Progr. Beil. II.

<sup>6)</sup> Acten im St. A. Dat. Marburg am Samstag Palmabend.

<sup>7)</sup> Acten im St. A. — Salbuch v. 1574 fol. 28.

<sup>8)</sup> Urk. v. 31. Jan. 1650. Im Rathsarshiv.

<sup>9)</sup> Salbuch fol. 28.

<sup>10)</sup> Acten im Rathsarshiv.

<sup>11)</sup> Orig. im Rathsarshiv.

<sup>12)</sup> Acten im St. A.

kennen, und hätte die Stadt nicht wirklich ein ausschließliches Verfügungsrecht über die Nieberbach besessen, so lag es ihm ja ohne Zweifel weit näher, den für seine Stellung bequemerem und zugleich rechtlicheren Weg der Bitte an den Landesherrn einzuschlagen, als den Rechten desselben etwas zu vergeben. Daß man zu Alsfeld die Rechte der Herrschaft auch über die kleinen Bäche zu wahren verstand, beweist das Salbuch von 1574 in Beziehung auf die Eisa: „Item es hat unser gnädiger Fürst und Herr zu Hessen auf dem Wasser, die Eiff genannt, so aus dem Dorf Eiff und gegen der Rottenberger Steinfauten wieder in die Schwalm fließt, die Gerechtigkeit, daß Niemand, es seye Bürger oder Bauer, darauf einige Wässerung ohne Vorwissen seiner fürstlichen Gnaden oder derselben Beamten machen und zurichten darf. Da aber eglische Unterthanen Wässerung begehren, müssen dieselben darum ansuchen, und was iger Zeit von Wehrzinsen auf demselben Wasser gefällt, findet man im Rechenregister nächst nach den Stadtzinsen unterschiedlichen verzeichnet“<sup>13)</sup>. So übte also auch hier, wie überall, wo es nicht übertragen war, die Herrschaft ihr Recht über Flüsse und Bäche; von der Nieberbach aber hat das Salbuch kein Wort, und doch ist dasselbe von dem sehr dienstfertigen Rentmeister Christoph Eckhardt aufgestellt. Auch in der Folge hat die Stadt das alleinige Verfügungsrecht über den Lauf und die Verwendung der Nieberbach, wo es ihr von Privaten mißachtet wurde, mit Erfolg gehandhabt<sup>14)</sup>, und auch von oben ist dieses Recht ihr niemals bestritten worden. Noch 1742, als die Pfarrei die Alleinberechtigung zur Bewässerung ihrer großen Wiese mit dem aus dem Hersfelderthor ausströmenden Wasser in Anspruch nahm, ward hiergegen von dem Stadtsyndicus kräftige Verwahrung Namens der Anlieger und der Bürgerschaft eingelegt, worauf freilich eine Gegenverwahrung des Pfarrers erfolgte<sup>15)</sup>. Die Pfarrei war mehrmals vom Rathe gegen eigenmächtige Wasserableitungen Einzelner geschützt worden und berief sich auch auf angebliche Verfügungen aus der Zeit Heinrich's II, für welche aber kein Beweis vorliegt.

4. Verschiedene Nutzungen. Ueber den Antheil, den die Gemeinde an dem Walde Homberg in Anspruch nahm, gab es zwischen ihr und der Regierung manche Irrungen. Philipp b. G. wies seinen Oberförster an, die Stadt bei ihrem Benutzungsrechte auf dem dritten Theile des Hombergs zu belassen<sup>16)</sup>.

Im J. 1553 erlaubte Philipp auf Ansuchen der Gemeinde, den um die Mauer ziehenden Stadtgraben eingehen zu lassen und den Grund desselben gegen einen Zins unter den gemeinen Mann zu vertheilen. Der Rentmeister hielt sich für befugt, den Grabenraum nicht nur an der ganzen Länge des Renthofs selbst, sondern auch an dessen Nebengebäuden und an der Zehntscheuer dieser Vertheilung zu entziehen. Hierüber erfolgte Beschwerde, über deren Erfolg ich indessen keine Auskunft finde<sup>17)</sup>.

Alle Bußen, mit Ausnahme der Ehesachen und andrer Sachen der hohen Obrigkeit, gehörten halb der Stadt, halb dem Landesherrn<sup>18)</sup>.

Ebenso theilte sich der Rath mit der Herrschaft in das sogenannte Bürgergeld, das bei Aufnahmen neuer Gemeindeglieder an die Stelle der früheren Weinkleistungen getreten war. Dasselbe betrug nach

<sup>13)</sup> Salbuch fol. 88.

<sup>14)</sup> Ueber einzelne Vorfälle aus den Jahren 1645, 1665 und 1666 s. Salbuch der Pfarrei Alsfeld S. 4. Erneueretes Pfarrregister von 1668 S. 77. (Weibe in einem und demselben Bande im Pfarrarchiv). Protocollum ecclesiae Alsfeldianae, Eintrag unter'm 21. April 1666.

<sup>15)</sup> Status ecclesiasticus der Stadt Alsfeld, aufgestellt 1742. Beil. 35. (Im Pfarrarchiv.)

<sup>16)</sup> Rescript vom 30. Dec. 1560. Im St. A.

<sup>17)</sup> Acten im St. A.

<sup>18)</sup> Rescr. Philipp's b. G. an den Rentmeister Heidtwolff, 11. Apr. 1564. Im St. A. — Vergl. Salb. fol. 27.

dem Salbuche sechs Gulden Bagen, für solche aber, die die Tochter oder Wittve eines Bürgers heiratheten, nur die Hälfte. Außerdem waren hierbei noch kleine Gebühren für den Amtmann, den Schult- heißen und den Stadtknecht zu zahlen <sup>19)</sup>.

Zunftgelber, d. h. Eintrittsgelber neu aufgenommener Handwerksmeister, fielen halb dem Landes- herrn, halb den Zünften zu <sup>20)</sup>.

5. Rechte gegen die todtte Hand. Die Stadt hatte, wie andere in Hessen, von Alters her die Freiheit, daß geistliche Personen oder Klöster, wenn sie in oder um Alsfeld durch Vermächtniß oder sonstwie erbliches Gut erwarben, dasselbe innerhalb eines Jahres und sechs Wochen an einen eingefessenen Bürger der Stadt wieder verkaufen mußten, widrigenfalls die Stadt die Veräußerung an ihrer Stelle vollzog <sup>21)</sup>. Ein solcher Fall ereignete sich 1448, wo Bürgermeister und Rath einen Acker und eine Wiese vor dem Mainzertthore, welche die Nonnen zu Zimmichenhain über Jahr und Tag besaßen hatten, an den Schöffen Kurt Schaufuß verkauften <sup>22)</sup>.

6. Ungeld. Zoll. — Unter Ungeld verstand man im Mittelalter bald eine außerordentliche Steuer, die auf den Verbrauch gewisser Lebensbedürfnisse, wie Fleisch, Getränke, Tuch, Leinwand, Wachs, Metalle zc., gesetzt wurde, bald begriff man auch einen Zollzuschlag auf durchgehende oder ausgeführte Waaren unter diesem Namen. Einen ausführlichen Tarif über solche Abgaben gibt z. B. Hermann's des Gelehrten Verordnung über das Ungeld zu Grünberg <sup>23)</sup>. Das Ungeld bezog der Landesherr bald auf seine Rechnung, bald überließ er es den Städten zur Tilgung ihrer eignen oder der für ihn selbst übernommenen Schulden, bald endlich stellte er Anweisungen an dritte Personen auf dasselbe aus. So bezog unter Ludwig dem Friedsamem Alsfeld auch das Ungeld zum Behufe der Schuldentilgung <sup>24)</sup>; 1464 aber stellte Heinrich III die Verzinsung eines bei der Pfarrkirche von ihm aufgenommenen Capitals auf jene Abgabe und auf den Weinzapf <sup>25)</sup>. — Von den verschiedenen Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszöllen, deren Tarif hier mitzutheilen unnöthig ist, bezog die Herrschaft entweder das Ganze, oder sie ließ, wie bei den Viehzöllen, der Stadt ein Drittel davon zukommen. Die Dörfer Münchleußel, Dogelrod, Hattendorf und das Kloster Zimmichenhain gaben in Alsfeld überhaupt keinen Zoll, sondern jeder dieser Orte lieferte statt dessen dem Zöllner und dem Stadtknechte jährlich zwei Wagen Holz. Bezeichnend für den volkwirtschaftlichen Standpunkt des sechzehnten Jahrhunderts ist es, daß jedes Kleuder Wolle, das in's Ausland verkauft wurde, mit zwei Albus Ausgangszoll, ein im Ausland gekauftes Schaf aber, das durch das Stadtgebiet getrieben wurde, mit einem Heller für den Durchgang belegt war <sup>26)</sup>.

7. Beden und ähnliche Abgaben. Die Beden (*precariae*) waren eine directe Steuer, die, ursprünglich unter der Form der Bitte begehrt, in derjenigen Zeit, von welcher wir hier zu reden haben, längst den Charakter der Freiwilligkeit verloren hatten. Solche Steuern forderte der Fürst bald unter

<sup>19)</sup> Salb. fol. 10.

<sup>20)</sup> Salb. fol. 201.

<sup>21)</sup> Verordnung Heinrich's II von 1337. Samml. Fürstl. Hess. Landesordnungen I. 4.

<sup>22)</sup> Orig. im Rathsarchiv.

<sup>23)</sup> Wend II. II. B. 449.

<sup>24)</sup> Siehe vorj. Progr. Beil. II.

<sup>25)</sup> Bibim. Copie im St. A.

<sup>26)</sup> Salbuch. Chorographie.

diesem, bald unter andern Namen <sup>27)</sup> als eine im Ganzen sich von selbst verstehende Pflichtleistung; nur unterlag im Einzelnen der Betrag derselben nicht selten einer Verständigung zwischen ihm und den Unterthanen. Eine feststehende Regel gab es Anfangs und auch noch längere Zeit nicht; der Bürger sollte, nach Ludwig's des Friedsamern Ausdruck, wenn der Landgraf Steuer und Hülfe bedürfe, nach seinem Vermögen ihm zulegen, wie getreue Bürger ihrem Herrn pflichtig sind. Da indessen Willkür oder Noth auf der einen und hingebende Treue oder unzeitige Nachgiebigkeit auf der andern Seite hierbei auch über das richtige Maaß hinausführen konnte, so befand sich manche Stadt zuweilen in einem Zustande augenblicklicher Ueberlastung, die alsdann wohl auch eine Zeitlang Stillstand oder Nachlaß in den Leistungen gebieten mußte.

Im Anfang war es in Hessen üblich, bestimmte Summen je nach Bedürfnis und Vermögen an die einzelnen Städte im Ganzen zu fordern, wie denn 1254 die Landgräfin Sophie, als sie jährlich 400 Mark an den Herzog von Braunschweig zu zahlen hatte, hiervon 140 Mark auf Grünberg, 120 auf Marburg, 20 auf Nordecken, 10 auf Homberg, 60 auf Alsfeld und 50 auf Biedenkopf ausschlug <sup>28)</sup>. Ein andres Beispiel dieser Art gab Landgraf Otto 1309, als er seine Schwester Mechthild, Gräfin von Ziegenhain, wegen der Erbschaft mit 1500 Mark kölnischer Heller abhand. Diese Summe sollte binnen zehn Jahren von den drei Städten Frankenberg, Grünberg und Alsfeld abgetragen werden <sup>29)</sup>. In solchen Fällen mußte es dann den Stadtbehörden obliegen, die Untervertheilung auf die einzelnen Bürger vorzunehmen <sup>30)</sup>, und hierbei konnten natürlich unbillige Bevorzugungen und Bedrückungen ihr Spiel treiben. In diesem Sinne ist es vollkommen begreiflich, wenn 1305 die Bürgerschaft von Grünberg ihre Schöffen zu der Zusage nöthigte, ihre Bede ebenso gut zu zahlen, wie jeder andre Bürger <sup>31)</sup>. Und es gehört zum Theil unter denselben Gesichtspunkt, daß Heinrich II 1358 zu Alsfeld seinen wohlverdienten

<sup>27)</sup> Es liegt uns hier fern, näher zu untersuchen, ob und in welchen Fällen die Ausdrücke Bede, Steuer, Geschoß, Hülfe, oder precariae, exactiones, contributiones etc. eine und dieselbe Sache bezeichnen können, oder ob sie stets in unter einander verschiedenem Sinne zu nehmen seien. Der Sprachgebrauch war offenbar nicht überall ein feststehender, und die in Befreiungsurkunden so gewöhnliche Häufung synonymen Ausdrücke beruht wohl oft weit mehr auf dem Bestreben, dem Befreiten durch Nennung aller möglichen Namen die thunlichste Sicherheit zu geben, als auf einem wirklichen Sachunterschiede. Welchen Unterschied will man z. B. herstellen, wenn Ludwig der Bater die wettmarischen Reichsstädte befreit „ab omni onere exactionum, collectarum, precariarum seu steurarum, quocunque nomine censeantur?“ Bei Rudolph von Habsburg heißt es gleichfalls steuram seu precariam; Ludwig der Friedsame nennt bei der Erwähnung der Abgabepflicht nur Steuer und Hülfe, ohne der Beden zu gedenken; Gerstenberger redet in dem deutschen Auszuge einer Urkunde Heinrich's II von der Nichtbefreiung schoßhaftiger Güter, wo der Landgraf selbst in lateinischen Urkunden ganz gleichen Inhalts die Nichtbefreiung solcher Güter verspricht, welche bisher exactiones, precarias aut alias contributiones qualescunque zu geben pflegten. Daß aber, sobald sich einmal der Begriff der Bede auf eine Grund- und Mobiliensteuer ganz bestimmter Art festgestellt hatte, die Ausdrücke Steuer und Hülfe fortan mehr auf außerordentliche Leistungen (Prinzessinsteuer etc.) bezogen zu werden und somit eine engere Bedeutung anzunehmen anfangen, ist wohl leicht zu erklären. Erst später verallgemeinerte sich dann wieder der Name der Steuer.

<sup>28)</sup> Etor, Dissert. de ditone Hassiaca ad Vierram, pag. 27. Aus den Leistungsanteilen der oben genannten Städte einen Schluß auf ihre relative Bevölkerung und Steuerkraft ziehen zu wollen, halte ich für bedenklich, da wir nicht wissen, wie weit die eine oder die andre gleichzeitig auch noch mit andern Leistungen belastet sein mochte.

<sup>29)</sup> Etor, b. Kuchenb. II. 345.

<sup>30)</sup> Ludwig der Friedsame sagt 1414: „Duch sal der raib In der vorgeant vnser staib Alsfelt alle Ire bede geschoß Sture vnd hulffe als bide des noib ist, Setzen uff Ire eide alsse glich vnd redelichen dem armen alsse dem richen“. Im J. 1429, wo ebenderselbe Landgraf den Rath zu Gunsten der Gemeinde reformirte, wies er die Bestimmung über das Geschoß an eine jährliche Uebereinkunft zwischen Schöffen, Rath und Gemeinde. Unter Geschoß kann hier aber schwerlich etwas Anderes verstanden werden, als was in der früheren Urkunde mit vier Namen hinter einander bezeichnet ist.

<sup>31)</sup> Glaser, Gesch. v. Grünb. S. 181.

treuen Bürgern vom Mittelstande (consulibus et oppidanis), nicht aber dem Patriciate, das ja nur Nachtheil davon haben konnte, zur Gnadenbezeugung erklärte, daß hinfort kein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum, welches Bede oder andre Abgaben zu leisten habe, fernerhin hiervon befreit werden solle<sup>32)</sup>. Neben den Patriciern konnte die Spitze dieses Gnadenbriefes auch noch die Burgmannen und die Geistlichen treffen, deren Gütererwerb, sofern er Bedebefreiheit nach sich zog, einen Ausfall zum Nachtheil der Bürgerschaft bewirkte. Auch in einem bestimmten Falle liegt uns eine Erklärung Heinrich's vor, daß unfreie Grundstücke, die etwa noch zur Dotirung eines Altars erkaufte werden sollten, durch einen solchen Kauf keinesweges die Abgabebefreiheit erlangen würden<sup>33)</sup>.

Wir wissen nicht den Zeitpunkt anzugeben, wo man aufgehört hat, die Beden nach gegebenen Hauptsummen zu repartiren; gewiß ist aber, daß späterhin auf bestimmten Gegenständen des beweglichen sowohl, als des unbeweglichen Eigenthums feste Bedebansätze hafteten und daß demzufolge, je nach der Mehrung oder Minderung des beweglichen Eigenthums, auch die Gesamtsumme der aus einer Gemeinde fallenden Beden einem Steigen und Fallen unterworfen war. Nach dem Salbuche von 1574 zahlte zu Asfeld 1) an ständigen Beden: ein Morgen Ackerland 12 Binger Heller, eine Wiese, die einen Wagen Heu erträgt, 2 Albus, ein Morgen Gartenland 2 Albus; 2) an unständigen Beden wurden von einer Kuh 16 Heller, von hundert Schafen 12 Albus, von einem ganzen Gebräu Bier (8 Fuder) 14 Albus Jahr für Jahr entrichtet. Diese ständigen und unständigen Beden ertrugen in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts „in gemeinen Jahren“ (also durchschnittlich) 258 Gulden<sup>34)</sup>.

Außerdem hatte jeder Schafbesitzer für Weide oder Trift dem Landgrafen jährlich einen Hammel zu geben; doch war ein neuer Schafhalter im ersten Jahre hiervon frei und gab nur einen Schafkäse dem Schultheißen und einen andern dem Rentmeister<sup>35)</sup>.

Endlich floß regelmäßig auch von jedem Hausgefäße ein Albus in die Rentcasse zu Marktrecht; eine Wittve aber zahlte nur einen halben Albus, und außerdem gab es in der Obergasse sechs und am Markte und in der Untergasse sieben Häuser, deren Inassen die althergebrachte Freiheit hatten, nur einen Heller zu Marktrecht zu geben. Man nahm an, daß dieses die ältesten Hofstätten in der Stadt seien. Rathspersonen, herrschaftliche und städtische Beamte, Geistliche und Schullehrer, auch städtische Diener bis auf den Kuh- und Schweinhirten hinab, waren vom Marktgelbe ganz befreit<sup>36)</sup>.

<sup>32)</sup> Original im Rathsarchiv. Siehe Beil. I.

<sup>33)</sup> Guden. III, 491.

<sup>34)</sup> Salbuch fol. 28 ff.

<sup>35)</sup> Ebendaf. fol. 217.

<sup>36)</sup> Ebendaf. fol. 25.

## XI. Kirchliches vor der Reformation.

Lange Zeit vor der Erbauung der noch heute stehenden Walpurgiskirche hat Melsfeld seine eigne Pfarrkirche gehabt; denn ein Pfarrer von Melsfeld wird bereits 1233 erwähnt <sup>1)</sup>. Daß diese Kirche aber dem heiligen Leonhard geweiht gewesen sei, ist eine Vermuthung Nebel's, die auf keiner historischen Grundlage ruht. Unter den zum Theil gut dotirten Altären der alten Kirche war einer der Jungfrau Maria <sup>2)</sup>, ein zweiter dem heiligen Nikolaus <sup>3)</sup>, ein dritter der heiligen Katharina <sup>4)</sup>, ein vierter endlich der heiligen Anna und St. Johannes geweiht. Merkwürdig ist die Dotationsurkunde des letzteren <sup>5)</sup>. Es wird in derselben genau vorgeschrieben, welchen Bildungsgang die aus der Familie des Stifters künftig zu bestellenden Altaristen durchzumachen haben.

Der Bau der gegenwärtigen Kirche, vermuthlich an der Stätte der alten, ward 1393 begonnen. Dieses Jahr, sowie die Dedicacion zu Ehren der heiligen Walpurgis, steht durch eine an der Außenseite des Chores eingehauene Inschrift fest <sup>6)</sup>. Diese Kirche zeigt uns einen Massenbau im Spitzbogenstil mit sehr gesparter Ornamentik; doch sind ihre baulichen Verhältnisse dem Auge nicht unangenehm. Der Grundstein des ebenso massenhaften Glockenthurms wurde, nachdem der frühere Thurm kurz vorher eingestürzt war, am 7. Mai 1394 gelegt, wie eine Inschrift in der Durchgangshalle beurkundet <sup>7)</sup>. Die beträchtlichsten der alten Altäre, wenn nicht vielleicht alle, wurden schon der Stiftungen wegen auch in der neuen Kirche wieder errichtet. Wir finden sie im 15. Jahrhundert fortwährend bald mit neuen Vermächtnissen bedacht, bald ihr Vermögen in Renten oder Grundstücken anlegend. Nach einem im J. 1533 aufgestellten Inventarium von Urkunden über Zinsen und Gefälle besaß der Frauenaltar 39

<sup>1)</sup> Siehe S. 14 des vorj. Progr.

<sup>2)</sup> Zugleich auch den heil. Jungfrauen Maria Magdalena und Margarethe geweiht, gestiftet 1331 von dem Priester Hartmann Fleckhard (Orig. im Rathsarchiv); weiter beschenkt 1350 von Vulpracht Reitefel (Niedesfel) (Register im Rathsarchiv); weiter bereichert 1380 durch Happel Schaufuß und dessen Gattin, die ihm ihr Gut zu Lubinrobe schenken (Orig. im Rathsarchiv).

<sup>3)</sup> Gestiftet 1347 von dem Pfarrer Johann von Bernhartisburg (Arch. f. Hess. Gesch. Bd. IV. Heft 3. Nr. 9. S. 11).

<sup>4)</sup> Cysse Zculin, Bürgerin zu Melsfeld, stiftete ihn 1357 „ad laudem Dei, beatae Mariae virginis, beati Michaelis Archangeli, Clementis et Katharinae virginis et martyris“ (Baur, Hess. Urk. 620). Eine andere Melsfelderin, Mheid Pfannkuche, schenkte 1365 demselben Altare ihr Gut an Katzenberg (Urk. im Rathsarchiv).

<sup>5)</sup> Guden. III. 491. Die Stiftung geschah 1371 durch Sibold Rogmul, Pfarrer zu Homberg. Noch 1460 findet sich ein Gottschalk Rogmul, Clericus, Vicarius perpetuus des Altars zu St. Anna. (Chorogr.).

<sup>6)</sup> „Anno Domini M. CCC. XC. tercio hoc gloriosum opus inchoatum est in crastino ascensionis Domini (16. Mai) in honorem Dei, Marie et Walpurgis virginis“. Nebel hat diese Inschrift unvollständig wiedergegeben und auch außerdem in der Jahrzahl geirrt, indem er 1343 angibt. Wie R. Dieffenbach (Gesch. v. Melsfeld S. 30) dazu kommt, diese Kirche auch St. Katharinenkirche zu nennen, ist mir räthselhaft. H. Dieffenbach (Archiv V. Heft 1. Nr. IV. S. 49) ist ihm hierin gefolgt.

<sup>7)</sup> „Anno Domini M. CCC. XCIII. in nocte conversionis Sancti Pauli (25. Januar) ruit antiqua turris. Eodem anno crastino die Sancti Johannis ante portam Latinam hoc opus est inchoatum“. Das Fest S. Johannis ante portam Latinam fällt auf den 6. Mai. Statt die chronologische Bestimmung zu verstehen, denkt die Chorographie an den Tag Johannes des Täufers (24. Juni) und bezieht das „ante portam Latinam“, worin sie das Mainzerthor erkennen will, auf den Bauort. Als ob ein steinerne Kirchthurm außerhalb der Stadt gebaut werden und dann doch mitten in derselben stehen könnte!

Documente, der von St. Katharina 13, der von St. Nikolaus 8, die Frühmesse 23, die Präsenz 79, die Gemeinschaft der Chorherren (d. h. Pfarrer und Altaristen) 96<sup>8)</sup>. Einen Theil ihrer Capitalien hatten die Herren vom Chor bei der Stadt angelegt,

Alsfeld hatte nur ein einziges Kloster, nämlich das der Augustinermönche, aus welchem auch sein Reformator, Thilemann Schnabel, hervorgegangen ist. Nach Gerstenberger soll dasselbe 1244, also in den ersten Zeiten des Ordens, erbaut worden sein. Einer ungebrachten Urkunde zufolge scheint es allerdings wenigstens schon 1255 bestanden zu haben<sup>9)</sup>. Gegenwärtig ist, von einigen geringen Trümmern abgesehen, nichts mehr übrig als die Klosterkirche, ein schlichtes Gebäude im Spitzbogenstil, das nichts Besonderes bietet. Nur der kleine Rest des anstoßenden Kreuzgangs trägt Spuren einer edleren Bauart. Ueber die Geschichte des Klosters in der Zeit vor der Reformation ist uns kaum etwas Denkwürdiges überliefert<sup>10)</sup>.

Außerhalb der Stadt erhebt sich auf dem sogenannten Frauenberg die Frauenkirche (jetzt Todtenkirche) inmitten eines weiten, seit Jahrhunderten als Begräbnißplatz gebrauchten und mit einer Mauer umschlossenen Raumes. Sehr schlicht, aber in guten Verhältnissen gebaut, macht das Außere dieses Kirchleins in seiner Umgebung hochstämmiger Linden einen wohlthätigen Eindruck. Die Vorderseite trug einst die bei einer späteren Reparatur zerstörte Inschrift: „Anno Domini M. CCCC. LXV. hoc opus est inchoatum post festum Pasche<sup>11)</sup>.“ Heinrich der Eiserne schenkte der Stadt den Grund und Boden für die Capelle und den Kirchhof und verlieh das Patronat dem jeweiligen Rector der Pfarrei<sup>12)</sup>.

Ein Johann Gulden als „Altarist der H. Trier = Könige (h. drei Könige) in der Kirche auswendig des Chors auf unser lieben Frauen Berge vor Alsfeld“ findet sich im J. 1427<sup>13)</sup>; fast gleichzeitig mit der Anlage war dem Kirchhofe auch ein Ablass verliehen worden<sup>14)</sup>. Uebrigens scheint die Kirche einst größer gewesen zu sein, als jetzt, wie die gelegentlich bemerkten Spuren weiter fortlaufender Grundmauern andeuten. Ein Frauenkloster aber, wie es von der gemeinen Sage und auch von R. Dieffenbach dorthin verlegt wird<sup>15)</sup>, hat auf dem Frauenberge nie bestanden; der Name des letzteren ist von der heiligen Jungfrau hergenommen.

<sup>8)</sup> Im Rathsarchiv.

<sup>9)</sup> Schmidt, Gesch. des Großh. Hessen I. 208.

<sup>10)</sup> Hier nur Folgendes: 1349 Stiftung einer ewigen Gülte für das Kloster auf eine Wiese bei Leuzel (Baur, Hess. Urk. 579); 1470 Darlehen von 200 fl. an den Landgrafen Heinrich (Orig. im St. A.); 1487 Stiftung eines Seelgeredes für ebendenselben bei den Augustinern (Beurf. Nachr. v. Schiffsberg II. Beil. 238). Die Zinsen von verschiedenen bei der Stadt stehenden Capitalien betragen um die Reformationszeit 23 Gulden (Verzeichniß im St. A.). Unter den Mönchen erscheint außer Thilemann Schnabel ein Prior Nikolaus Ulner (1449), ein Johannes Curlyn (1496 und 1501) und mehrere Andre. Die Augustiner hatten dem Landgrafen jährlich eine Salzfuhr zu thun (Salb. fol. 201).

<sup>11)</sup> Netter, Hess. Nachr. Bd. II. S. 281. — Eine fehlerhafte Abschrift in der Chorographie (S. 111) gibt das Jahr 1465 an.

<sup>12)</sup> Er erlaubte am Jakobstage 1365 „edificare de novo unam ecclesiam seu cappellam cum cimeterio sibi annexo in monte vulgariter dicto der Silberbul juxta custodiam vulgariter die Warte nuncupatam.“ (Orig. im Rathsarchiv. Die Abschrift bei Netter II. 279 ist mangelhaft.)

<sup>13)</sup> Chorogr. S. 99.

<sup>14)</sup> Urk. v. 1368. Orig. im Rathsarchiv.

<sup>15)</sup> Gesch. d. St. Alsfeld S. 34.

Alsfeld hatte in alten Zeiten zwei Hospitäler. Vor dem Hersfeldberthore, unweit der Schwalmbrücke, stand das Siechenhaus mit einer Capelle; ohne Zweifel gleich Anfangs der heiligen Elisabeth gewidmet<sup>16)</sup>. Schon 1294 wird eine *capella hospitalis extra muros* erwähnt, welcher der Bischof Manegold von Würzburg einen Ablass verlieh<sup>17)</sup>; 1407 ließ der Magistrat bei allen Gläubigen zur Unterstützung dieser Anstalt *collectiven*<sup>18)</sup>, und 1410 wurde die alte Capelle durch eine neue ersetzt<sup>19)</sup>. Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges war von derselben nichts mehr vorhanden als ein zerfallenes Altärchen und ein steinerner Weiskessel. Jetzt sind alle Spuren verschwunden. Der zu dem Siechenhospital gehörige Hof wurde zur Reformationszeit verkauft, um den Ertrag für die Armen zu verwenden.

Ein zweites Hospital, zum heiligen Kreuze, auch zu den guten Leuten genannt, war vor dem Mainzerthor gelegen. Es ist von ihm wenig mehr bekannt als der Name<sup>20)</sup>.

Im Jahre 1523 bezog das Hospital St. Elisabeth 7 Gulden an Capitalzinsen von der Stadt, das Haus zum heiligen Kreuze aber, soviel man sehen kann, 8 oder 9 Gulden<sup>21)</sup>.

Im dreißigjährigen Kriege sah man außerhalb der Mainzervorstadt auch noch ein steinernes Bethaus, zu St. Lohen genannt, von welchem jetzt gleichfalls keine Spur mehr übrig ist<sup>22)</sup>.

Ein steinernes Pfarrhaus ward 1350 unter Beihülfe Heinrich's II erbaut<sup>23)</sup>. Von einem eignen Schulhause findet sich in der vorreformatorischen Zeit nichts bis zum Jahre 1508, wo ein solches gebaut wurde „*ad laudem Dei, Mariae Virginis almaeque Walpurgis*“<sup>24)</sup>. Schulen und Lehrer aber hat die Stadt schon lange vorher gehabt<sup>25)</sup>.

Das Patronatsrecht über die Pfarrkirche hatten die Landgrafen. Daß im 13. Jahrhundert von dem Kloster St. Jakob und dem Domcapitel zu Mainz der vergebliche Versuch gemacht wurde, ihnen dieses Recht zusammt dem Territorialbesitze streitig zu machen, ist oben erwähnt worden. Die Fürsten von Hessen behaupteten sich in fortwährender Uebung. So bestätigte Heinrich II alle in jener Kirche bereits bestehenden oder noch zu stiftenden Anniversarien und Vermächtnisse *pro remedio animarum* und verbot den Pfarrern alle eigenmächtige Abänderung oder Verletzung<sup>26)</sup>. Zur Stiftung des

<sup>16)</sup> „Ich Nickel Hoffmann . . . . . nachdem ich eyn Bruder worden byn bei der heyligen frawen Sanct Elisabeth des hospitals vor Alsfelt gelegen.“ (Urk. v. 1502 im Rathsarchiv.)

<sup>17)</sup> Schmidt II. 431. Manegold war ein Oheim des Grafen Gottfried von Ziegenhain, des Schwiegersohns Heinrichs des Kindes. Wend II. II. B. 232.

<sup>18)</sup> Schmidt a. a. D.

<sup>19)</sup> Sie trug die Aufschrift: „Anno Domini M. CCCC. X. edificata est Capella ista in die Marci. (Chorogr.)“

<sup>20)</sup> 1394 kommt ein Johann Mezgard vor, der „eywanne eyn geistlich bruder waz zu dem heiligen kruzze zu Alsfelt.“ Er gibt dem Landgrafen Schafe, Wolle, Frischte etc., „die ich habe zu deme heiligen kruzze zu den guten luden zu Alsfelt.“ (Baur, Hess. Urk. 820.) 1511 heißt es: „zwey stuct landes gelegen hinder dem heiligen cruz vor Mentzischer Thor.“ (Urk. im St. A.) Das Salbuch hat fol. 141: „Stem eyn garten bey den leyden (guten Leuten) h. Creutz an der Grunberger Straas.“

<sup>21)</sup> Verzeichniß im Staatsarchiv.

<sup>22)</sup> Chorographie. „Heinrich Thill hatt eynen garten bey S. Loy. (Salb. fol. 129.)“

<sup>23)</sup> Stat. eccles. Beil. 33 (im Pfarrarchiv).

<sup>24)</sup> Chorogr. Stat. eccles. Sect. III.

<sup>25)</sup> 1270 ein *rector scholarum* (Baur, S. II. 96), 1296 ein *Nicolaus rector parvulorum* (Baur S. 218), 1318 ein Magister Heinrich von Grunenberg, Rector der Schulen zu Alsfeld. (Böhmer, Cod. M. F. I. 445.)

<sup>26)</sup> 1347, *Feria tertia post Ascens. dom.* Orig. im Rathsarchiv.

Katharinenaltars erteilte er mit der gewöhnlichen Formel als Patron seine Genehmigung <sup>27)</sup>, ebenso bei dem Altare St. Anna's und Johannes, wobei er auch dem Stifter und dessen Erben ein Unterpatronat oder Präsentationsrecht für zwei aus den mitgestifteten Beneficien zu erziehende und zu bestellende Altaristen verlieh, und zwar mit genauer Vorzeichnung der von den beiden Beneficiaten zu verlangenden Qualification <sup>28)</sup>. Merkwürdig ist bei dem zuletzt genannten Acte die Bestimmung, daß die von dem Stifter für die Dotation noch etwa anzukaufenden Grundstücke, wenn sie nicht ohnehin frei wären, durch ihren Uebergang an die Kirche nicht bebefrei werden sollten. Dieses hängt offenbar mit der oben erwähnten, im Jahre 1358 der Gemeinde gegebenen Zusage zusammen. Bei der Gründung der Frauenkirche dagegen, für welche Heinrich selbst aus seinem Eigenthum den Bauplatz schenkte, wurde auch die Abgabefreiheit für immer ausgesprochen, und dem jeweiligen Pfarrrector wurde das Patronat über dieselbe erteilt <sup>29)</sup>. Nach dem Tode des Pfarrers Stephanus präsentirte Landgraf Hermann als Patron dem Archidiaconat zu St. Stephan in Mainz einen neuen Pfarrer für die Hauptkirche, Heinrich von Schonenstadt, und dieser Letztere wird in einem späteren Verzeichnisse als wirklich in sein Amt eingetreten aufgeführt <sup>30)</sup>.

In kirchlicher Beziehung bleibt uns schließlich noch die Frage zu berühren, ob Alsfeld jemals, wie verschiedene andre Städte in Hessen, die Sendfreiheit hatte, d. h. berechtigt war, dasjenige, was sonst zur Competenz der bischöflichen Sendgerichte gehörte, durch seine eignen Pfarrer und Schöffen vornehmen zu lassen. Ich möchte diese Frage verneinen. Zwar ließe sich hiergegen einwerfen, es sei nicht recht einzusehen, warum in dieser Beziehung Alsfeld weniger begünstigt gewesen sein sollte, als Grünberg, Frankenberg und Marburg, die jene Freiheit besaßen; auch meldet Niedesels Chronik allerdings, daß Landgraf Heinrich I in dem fritglarischen Frieden (1277) dem Erzbischof Werner das Privilegium abge-  
nötigt habe, daß weder der Bischof selbst, noch dessen Commissarius jemals wieder einen Send in einer hessischen Stadt halten dürfe, worunter also auch Alsfeld mitbegriffen gewesen wäre <sup>31)</sup>. Aber die Annahme der Sendfreiheit auf diese Gründe hin würde weder zu gewissen späteren Erscheinungen stimmen, noch sich mit einer abweichenden Nachricht bei Lauze vertragen, der über den Inhalt des fritglarischen Friedens weit glaublicher berichtet, als Niedesel. Nach Lauze nämlich stipulirte jener Vertrag durchaus keine allgemeine Sendfreiheit der hessischen Städte, sondern reinigte nur das Verfahren von den eingerissenen Mißbräuchen und führte es auf das in dem canonischen und weltlichen Rechte gegebene Maaß zurück <sup>32)</sup>. Die Ausschreitungen der Sendpriester auf das Gebiet der weltlichen Jurisdiction, die Verhängung ganz uncanonischer Geldstrafen, die Belastung der Gemeinden mit übermäßigen Verpflegungskosten (procuraciones, jura synodalia), die dann in eine ständige Abgabe übergingen, waren der Gegenstand fortwährender Klage. Mit Mainz hatte Heinrich I einen stets sich erneuernden Streit über

<sup>27)</sup> „cujus ecclesiae jus patronatus ad nos pertinere dinoscitur.“ 1357. (Baur, Hess. Urk. S. 620.)

<sup>28)</sup> 1371. Guden. III. 491.

<sup>29)</sup> Urk. v. 25. Juli 1365. (Im Rathsarchiv.)

<sup>30)</sup> 1386. Baur, Hess. Urk. S. 782. Chorogr.

<sup>31)</sup> Kuchenbecker III. 11 u. V. 179. Schmincke, Mon. Hass. II. 429.

<sup>32)</sup> . . . . . „Darnach, das er (der Erzbischof) und alle nachkomene Bischöffe von Meintze den Seend nicht anders setzen noch halten solten weder der beschriben Geyßlichen und Wellichen Rechte von alters zu halten zugelassen vnd bewilliget were . . . . . Zum dritten, das hinfurder kein Seend Probst auf der Erzpriester angeben, oder jemannds anders, einigen unberthanan aus dem Fürstenthumb Hessen vmb weltlicher sachen willen oder geldschulden für Fre Geiftliche Gerichte heischen oder laden.“ Kopp, Hess. Ger. I. 176.

weltliche und geistliche Dinge; allen Uebergriffen trat er standhaft entgegen und ließ hierbei sogar Bann und Interdict über sich ergehen. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß er, während er so einem mächtigen Gegner gegenüber sein eignes Recht wahrte, es für recht oder politisch gehalten haben sollte, nun seinerseits wieder dem Bischof das unbezweifelbare Recht der Vereifung seines Sprengels streitig zu machen. Wenn er mit Berufung auf das Herkommen in Grünberg und Frankenberg die Prälaten des Erzbischofs von dem Voritze bei dem eigentlichen Sendgerichte ausschloß, so hatte das in diesen zwei bei Mainz zu Lehen gehenden Städten im Augenblick vielleicht den besonderen Zweck, bei der Tendenz der Sendrichter zu Uebergriffen auf das weltliche Gebiet gerade hier am wenigsten etwas aufkommen zu lassen, woraus sich später ein Präjudiz ableiten ließe. Dem Bischofe selbst aber konnte er das Betreten dieser Städte um so weniger wehren wollen, als ja auf dessen Rundreisen zum Sende auch die Firmung geschah. Auch Heinrich II. befand sich in fast fortwährendem Streite mit Mainz. Strenge hielt er darauf, daß die weltlichen Rechtsfachen Geistlicher auch vor den weltlichen Gerichten verhandelt wurden. So mußte 1356 der Priesier Petrus Nasor in einem Eigenthumsproceffe vor dem Stadtgerichte von Alsfeld zu Recht stehen<sup>33)</sup>. Ferner ist es von diesem Landgrafen bekannt, daß er der Stadt Marburg die hergebrachte Sendfreiheit in ähnlicher Weise, wie dieses bei Frankenberg geschehen war, bestätigte<sup>34)</sup>. Auch Hermann der Gelehrte wiederholte dieses; weitergehende Erfolge aber hat er in seinen Kämpfen mit Mainz nicht errungen. Nach einem unglücklichen Kriege mußte er den Frieden nicht nur mit der Summe von 20,000 Gulden erkaufen, sondern auch hierbei geloben, den Erzbischof und das Stift „an ihren geistlichen Gerichten und an ihrer Pfaßheit, geistlich und weltlich, fürbaß ungedrängt und ungehindert zu lassen“<sup>35)</sup>. Da Niemand weniger geneigt war, den Umfang ihrer Ansprüche auf das rechte Maaß zu beschränken, als die Hierarchie selbst, so blieb auch fernerhin der Streit, und die heßischen Landgrafen waren hierbei stets im Zustande der Abwehr. Daß nun im Laufe dieser Händel die Sende als solche in Hessen nicht unterdrückt worden sind, zeigt sich eben am besten aus dem oben angeführten Hebregister für die Sendgefälle, das dem 15. Jahrhundert angehört. Es wird mithin dabei bleiben müssen, daß die Freiheit von dem durch die Präpste gehaltenen Sendgerichte nur für drei oberhessische Städte, die auch nirgends als sedes vorkommen, feststeht. Dagegen dürfen wir, mit einer einzigen Ausnahme, von allen behaupten, daß sie doch wenigstens von der Leistung der Sendabgaben (jura synodalia) frei waren. Dieses geht ebenfalls aus dem Register selbst hervor. Keine als sedes bezeichnete Stadt, außer Wetter, erscheint nämlich mit einer Abgabe angesetzt, während die Namen der Dörfer, die in der Ueberschrift als sedes benannt sind, sämmtlich auch wieder in der Reihe der Contribuenten auftreten.

<sup>33)</sup> Guden. III. 408.

<sup>34)</sup> 1357. Historisch und rechtsbegründete Nachricht vom Ursprung u. des teutschen Hauses in Marburg, Weil. 7.

<sup>35)</sup> Guden. III. 574.

## XII. Bürgerliche Nahrung. Zünfte.

In diesem Abschnitt gedenken wir weder auf eine vollständige Darstellung des schlechtthin Localen einzugehen, noch auch bei demjenigen zu verweilen, was an allen Orten in gleicher Gestalt wiederkehrt; wir werden vielmehr nur Solches berühren, was als Einzelheit doch wieder für die Geschichte des Allgemeinen einiges Interesse bieten kann.

Eine wichtige Angelegenheit für die Bewohner einer Stadt, die keinen Wein zog, war das Bierbrauen. Das gemeine Brauhaus diente zum Gebrauch für Alle; man sorgte für seinen Hausbedarf und verzapfte den Ueberschuß. Ueber Reihenfolge, gelegene Zeit und Maaß des Brauens, wie über den Gehalt des Biers gab es nun leicht Streitigkeiten, und darum finden sich schon frühe fast überall gewisse Brauordnungen. Schon 1414 wies Ludwig der Friedsame den Rath von Alsfeld an, nach pflichtmäßiger Erwägung des gemeinen Besten jährlich zu bestimmen, wieviel ein jeder Bürger für das Jahr brauen solle, und nicht mehr, „einem so gleich als dem andern“ <sup>1)</sup>. In Folge vielfacher Beschwerden erließen dann 1527 Amtmann, Schultheiß, Bürgermeister, Rath und die Bier aus der Gemeinde folgende nähere Bestimmungen: Wer brauen will, hat für das Jahr zu einem halben Gebräu 32 Maaß Malz und 5 Malter Hopfen, vom geschworenen Messer mit dem Stadtmaaße gemessen, an das Brauhaus abzuliefern. Der vereidigte Braumeister darf dem Einen nicht mehr und nicht weniger brauen, als dem Andern. Die Brauenden haben sich über das Zapfen zu vereinbaren. Gleichzeitig darf nur an vier Orten der Stadt, und zwar immer nur mit einem von der Stadt hierzu verabsfolgten und gestempelten Maaße, verzapft werden. Ist das Bier an einem Orte zu Ende, so trägt der Stadtknecht gegen eine Gebühr das Maaß zu demjenigen weiter, der das älteste Bier hat. Auch Dünnbier dürfen die Braumeister nur in bestimmter Quantität den Bürgern brauen, und hiervon soll der Eimer für zwei Heller verkauft werden <sup>2)</sup>. Die Reihenfolge des Brauens nach dem Loose wurde 1578 eingeführt; doch sollten die Rathsherrn und die Bierer auf vorherige Anmeldung nach ihrer Gelegenheit brauen dürfen. Auf vier Fuder Bier sollten 11 Viertel Gerste verwendet werden; dabei war es jedoch erlaubt, drei Viertel hiervon, aber nicht mehr, durch sechs Viertel Hafer zu ersetzen. Ein Malzauffeher wurde bestellt; der gemeine Braumeister hatte für das Brauen 6 Albus, für das Malzschrotten einen, für das Fassen des Biers ebenfalls einen Albus zu beziehen. Bei der Mahlzeit nach dem Brauen hatte der Bürger nur zwei Maaß Wein aufzutragen <sup>3)</sup>. Der Lohn des Braumeisters wurde 1595 auf einen halben Gulden gestellt; übernahm er auch noch das Dörren, so erhielt er fünf Albus weiter <sup>4)</sup>. Als Georg II 1650 der Stadt das Privilegium des Brauens erneuerte, verbot er zugleich seinem Rentmeister und einer Beamtenwitwe alle Concurrnz in Nebenkesseln; die Stadt aber sollte dafür auch noch einen kleineren Kessel herstellen, der für den bloßen Hausbedarf der Einzelnen dienen könnte <sup>5)</sup>. Spätere Verordnungen der Beamten und des Rathes bestimmten, daß gleichzeitig immer nur zwei Biere, und zwar nach vorhergehender Taxirung, ausgezapft, daß kein Bier auf das Land verkauft, daß das Nachbier oder die

<sup>1)</sup> Siehe Beil. II des vorj. Programms.

<sup>2)</sup> Abschr. im Rathsarchiv.

<sup>3)</sup> Desgl.

<sup>4)</sup> Desgl.

<sup>5)</sup> Urk. v. 31. Jan. 1650. Orig. im Rathsarchiv.

„Langeweile“ erst nach dem guten Bier in Zapf genommen werden dürfe <sup>6)</sup>. Bald darauf wurde der Preis der Maaß auf 10 Heller festgesetzt und jedem Braugenossen das Liegenlassen seines Kooses bei fünf, das Verkaufen desselben aber an einen Andern bei zehn Gulden Strafe untersagt <sup>7)</sup>. Fernere Irrungen waren indessen hiermit nicht abgeschnitten. Schon in den nächsten Jahren beschwerten sich sämtliche Braugenossen, über 70 an der Zahl, daß Bürgermeister, Råthe und andre freie Personen sich nicht mit dem gesetzlichen freien Tage, dem Donnerstag, begnügten, sondern sich auch noch in die Koostage der Uebrigen einbrångten <sup>8)</sup>.

Wie eine Brauordnung, so gab es auch eine Måller-, eine Båcker- und eine Metzgerordnung, eine Wollenordnung u. s. w. Je mehr der Geschäftsbetrieb durch Zunftbann und Privilegien monopolisirt wurde, desto gebotener war auch, zumal in Betreff der täglichen Lebensbedürfnisse, die obrigkeitliche Sorge für das consumirende Publicum. Alle jene polizeilichen Ordnungen haben zum Zwecke, Mangel, Verschlechterung der Waare und Uebertheuerung zu verhüten. Aus einer alsfeldischen Metzgerordnung des 16. Jahrhunderts wollen wir beispielsweise nur einige Bestimmungen hervorheben. Nach derselben soll das Fleisch geschåht und an der Schirne verkauft werden; auf heimlichem Verkaufe steht Strafe. Die Schirne muß jederzeit mit Fleisch versehen sein. Jeder Bürger darf übrigens, wie hergebracht, des Sonnabends und für die freien Markttage Vieh schlachten und das Fleisch verkaufen. Die Metzger sollen gute Kålber von wenigstens 3½ Wochen einzukaufen suchen. Schlachtet ein Metzger ein Kalb unter diesem Alter, so zahlt er, wenn es nicht 26 Pfund schwer ist, einen Gulden Strafe, halb der Herrschaft, halb dem Handwerk, und das Fleisch wird überbieß in's Gotteshaus gegeben; erreicht aber ein Kalb, welches das verordnungsmåßige Alter hat, nicht das Gewicht von 26 Pfunden, so ist der Metzger straffrei, doch muß das Fleisch geringer geschåht werden. Ein Zusatz von 1574 verbot auch das Aufblasen des Fleisches und verordnete, daß die Taxen von den Schatzherren und Marktmeistern auf ausgehängte Tafeln zu schreiben seien <sup>9)</sup>.

Handwerker und Waarenverkåufer hat es bekanntlich, wie überall, so auch in Deutschland lange vorher gegeben, als die Zünfte entstanden. Selbst die ersten Vereinigungen derjenigen, welche gleiches Geschäft betrieben und somit auch manche gemeinsame Zwecke im Vereine leichter und sicherer zu erreichen gedachten, können noch nicht als Zünfte im eigentlichen Sinne gelten. Das Wesentliche der Zunft ist die Alleinberechtigung des Geschäftsbetriebs für die Glieder der Genossenschaft auf einem bestimmten Raume und in bestimmtem Maaße, verbunden mit einer gewissen der Genossenschaft zustehenden Aufsichts- und Disciplinargewalt über ihre Angehörigen. Da das Privilegium nur von der Regierung ausgehen konnte, so ist es natårllich, daß diese auch wieder gewisse Verpflichtungen dagegen setzte und nicht nur Freiheiten, sondern auch Obliegenheiten zum Inhalt der Zunftordnungen machte. In einer Zeit, die im Ganzen nicht Mittel genug besaß, um auf dem Wege freier und ausgebehnter Concurrenz dem Bedürfnisse stetig zu genügen, und folglich ein Interesse hatte, die gewerbliche Production und den Bezug an Ort und Stelle möglichst verbreitet und gesichert zu sehen, hatte eine bevorzugte, aber geregelte Sicherstellung der Arbeit gewiß für den Verbrauchenden nicht weniger ihren Nutzen, als für den Gewerbtreibenden selbst. Hiermit soll übrigens nicht behauptet werden, daß das Emporkommen des Zunftwesens mehr

<sup>6)</sup> 1653. Abschr. im Rathsarchiv.

<sup>7)</sup> 7. Nov. 1664. Desgl.

<sup>8)</sup> 1666. Acten im Staatsarchiv.

<sup>9)</sup> Abschr. im Rathsarchiv.

in dieser volkswirtschaftlichen Erwägung, als in dem nachhaltigen, oft ungestümen Drang, womit die Handwerksgenossen selbst ihre Vereine geltend zu machen wußten, begründet gewesen sei. Von der politischen Seite des Zunftwesens haben wir hier indessen nicht zu reden.

In Kassel finden sich, wie oben bemerkt worden ist, schon im Jahre 1337 Zünfte, die das Recht des Alleinverkaufs der in ihre Gewerbskreise einschlagenden Waaren besaßen. Die Ordnung, welche ihnen Heinrich II damals gab, behandelt sie indessen nicht als etwas erst Entstehendes, sondern weist auf ein schon vorhergehendes Dasein zurück. Im Uebrigen war dieser Landgraf den Zünften nicht eben günstig. In Frankenberg herrschte 1368 allgemeine Aufregung gegen fast alle Classen den Handwerker, weil sie in Waare und Arbeit die Preise übersehten; nach vorgenommener Untersuchung untersagte Heinrich den Handwerkern jede Zunft oder Bruderschaft unter einander; nur den Tuchmachern ward eine solche gestattet, da keine Klage gegen sie vorlag. Es wurde zugleich der die Concurrrenz fördernde Wochenmarkt wieder hergestellt <sup>10)</sup>. In Alsfeld reichen die Zünfte wenigstens bis in die Zeiten Hermann's des Gelehrten, und vielleicht auch weiter, zurück.

Im Jahre 1414 redet Ludwig der Friedsame bereits von neuen Zunftbriefen, die er ertheilt, 1429 gibt er den Zunftmeistern und der Gemeinde einen besonderen Beweis seiner Gnade dadurch, daß er das eine Zeitlang abgeschaffte Institut der Vierer wieder herstellt und den combinirten Stadtrath zu einem gleichartigen Ganzen verschmilzt <sup>11)</sup>. Ueber Zahl, Art und Ordnung der Zünfte findet sich indessen im 15. Jahrhundert nichts Näheres. Unter Philipp dem Großmüthigen gab es, wie aus späteren Zunftbriefen hervorgeht, zu Alsfeld acht Zünfte: Wollenweber, Leinweber, Schneider, Schuhmacher, Bäcker, Metzger, Rbwer (Gerber) und Schmiede. Diese Zünfte bestanden noch in gleicher Zahl bei der Errichtung des Salbuches (1574). Die Häfner erhielten 1577, die Hutmacher 1605 ihren ersten Zunftbrief. Aus der Urkunde, worin Ludwig V 1605 den Schmieden ihre Privilegien bestätigte, ergibt sich, daß ihre Zunft sechs verwandte Gewerbszweige umfaßte, nämlich die Grobschmiede, die Kupferschmiede, die Messerschmiede, die Schlosser, die Büchsenmacher und die Ranngießer. Ein Seiler, der 1662 erwähnt wird, hielt sich zu seinem Gewerke in Grünberg. Die Sattler erhielten 1672, die Zunft der Schreiner, Bender und Büchsenmacher, sowie die der Krämer erst 1675 Corporationsrechte. Es mag auffallen, daß wir bis hierher von zünftigen Zimmerleuten, Maurern, Steinmetzen, Weißbindern, Dachdeckern und anderen Bauhandwerkern nicht die mindeste Spur finden.

Die Zunftbriefe enthalten in ihren Bestimmungen durchaus nichts Außergewöhnliches, es müßte denn sein, daß der von Ludwig V für die Schmiebezunft erneuerte ausdrücklich sagt: Keiner soll eine Wehr in's Gebot tragen, sie sei kurz oder lang, bei Strafe von einem Albus. Ein solches Verbot läßt auf unangenehme Scenen schließen, die es in den Versammlungen der aus sechs verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzten Zunft gegeben haben muß.

Die Taxen für das Meisterwerden waren je nach den Handwerken und Zeiten verschieden. Sie flossen halb in die herrschaftliche Cassé, halb in die der Zunft. Außerdem bestand noch eine Nebenabgabe für die Armen und ein Weinsatz für das Handwerk. Im J. 1570 zahlte ein angehender Meister in den meisten Zünften 6 Gulden, der Leinweber aber nur 4; die Taxe der Wollenweber betrug 1605 schon zwölf Gulden; ein Schmied zahlte 1670 sechzehn Gulden, ein Sattler 1672 vier Goldgulden, ein Hutmacher 1674 zehn Gulden, ein Schreiner, Bender oder Büchsenmacher 1675 acht, ein Krämer zehn Gulden.

<sup>10)</sup> Frankenberger Chronik S. 202.

<sup>11)</sup> Siehe Beil. II u. III im vorj. Programm.

Es kam die Zeit, wo im Schooße des Gewerbestandes selbst nicht weniger als im Publicum das Beengende der Zunftschranken, das Drückende der Zunftmißbräuche immer fühlbarer wurde. Der eine Gewerbszweig sah sich durch die Privilegien des andern in der Freiheit seiner Bewegung gehemmt, die vorhandenen Meister erschwerten den Zutritt neuer, der beabsichtigte Schutz der Arbeit ward vielfach auch zum Schutze der Bequemlichkeit und des Schlenbrians, der Consument war in seinen Ausgaben, der Producent in seinen Einnahmen mehr oder weniger von den Zünften abhängig. Gegenwärtig, wo die Krisis der Gewerbetraktheit noch immer nicht überstanden ist, wird es vielleicht nicht ohne Interesse sein, einige Wahrnehmungen und Erwägungen, die sich unseren Vorfahren bereits vor zweihundert Jahren über diese Gebrechen aufgebrängt haben, in einzelnen Zügen kennen zu lernen<sup>12)</sup>.

Im Sommer 1662, bald nach dem Regierungsantritt Ludwig's VI, trat auf fürstlichen Specialbefehl zu Alsfeld eine Commission zusammen, um die gegebenen Zunftordnungen zu durchgehen, die bestehende Praxis zu prüfen und dann gutachtlichen Bericht hierüber zu erstatten. Diese Commission war zusammengesetzt aus den sämtlichen Beamten, sechs Rathspersonen und sechs Gliedern der Gemeinde. Es bestanden damals erst nur elf Zünfte, da Sattler, Schreiner und Krämer noch unzulässig waren.

Zuerst wurde die Wollenweberzunft vorgenommen, die einen ganzen Tag in Anspruch nahm. Sie war die angesehenste und bedeutendste und genoß neben anderen Vergünstigungen schon seit Philipp's des Großmüthigen Zeiten auch das Recht des Wollenvorkaufs im ganzen Amte vom 1. Mai bis zum 13. Julius. An Streitigkeiten mit den Wollenhändlern, die zur Ausfuhr aufkauften, hatte es nicht gefehlt. Ferner war der Gewandschnitt ganz in den Händen der Tuchmacher, die, seitdem der Verbrauch sich nicht mehr auf hessisches Tuch beschränkte, auch englisches, ländisches und andres fremdes Fabricat feil hielten und somit in diesem Zweige ganz in den Geschäftskreis der Kaufleute eintraten. Jedem Einheimischen, der nicht in ihrer Zunft arbeitete, wehrten sie selbst an freien Markttagen alle Concurrenz, und selbst einzelne Zunftangehörige beschwerten sich darüber, daß ihnen von den Prüfungsmeistern ganz tabellose fremde Tuche aus Neid verworfen und mit Beschlag belegt würden. Die Aufnahmekosten endlich gingen weit über die gesetzlichen Taxen hinaus; für einen Fremden beliefen sie sich nahezu auf dreißig Reichsthaler. Auch das bloße Aufdingen kostete für Wein, holländische Käse, Handkäse und Wecke für Meister und Meisterkinder etwa vier Thaler.

Gegen des Tuchmonopol der Wollenweber reichten bei dieser Gelegenheit die Krämer zu Alsfeld, sechs an der Zahl, eine Vorstellung ein. Die Wollenweber — sagten sie — seien ihnen des Gewandschnitts wegen stets hinderlich gewesen, auch ihrerseits zu einer Zunft zu gelangen. In Gießen, Grünberg und anderwärts werde ausländisches Tuch ungehindert von den Krämern verkauft. Auch in Alsfeld dürfe an den freien Jahrmärkten der fremde Krämer solche Waare verkaufen, nur der einheimische sei ausgeschlossen, müsse sich kümmerlich ernähren und sehe sich verachtet ohne Zunft. Die Zeit habe sich geändert, auch das Publicum verlange Aenderung, und die Wollenweber selbst müßten eingestehen, daß sie den Anforderungen nicht mehr genügen können. „Wann aber, — heißt es dann weiter, — die Krämer solchergestalt eingeschränkt und neben viel andern allhiefigen löblichen Zünften allein ohne Ordnung zunftlos, wie bishero geschehen, leben sollten, so ist leichtlich zu erachten, daß bei so bewandtem gezwungenen Handel die Commerciën an diesem Ort einen als den andern Weg gesperrt bleiben werden

<sup>12)</sup> Die nachfolgenden Einzelheiten sind sämtlich aus Acten des geh. Staatsarchivs entnommen, insbesondere aus Abth. X Abth. 7. Conv. 32.

und sie weber dem gemeinen Wesen, noch ihnen selbst in so weit nützlich vorzustehen Gelegenheit erlangen, wobei es dann bei uns die Meinung gar nicht hat, ob wollten wir solches alles uns, den unzüftigen Krämern, zu Gutem nur allein erinnert haben, sondern sind wohl zufrieden, daß alle anderen Zunftgenossen, weme es nur beliebt, sich neben uns zugleich zur Krämerzunft bequemen, auch freien Handels und Wandels, aufs best sie könnten, befließigen möchten, auch gänzlich dafür halten, daß diejenigen, so in andern Zünften begriffen und noch neben uns der Krämererei sich befließigen, dieses ebenwohl gemeiner Stadt Wohlfahrt vor verträglich erachten würden, auch unserer diesmaligen Erinnerung beigepflichtet haben würden, wann sie nicht noch zur Zeit ihr Absehens auf ihre Mitzunftgenossen haben müßten, und dannhero unseres unmaßgeblichen Dafürhaltens die Krämererei zum wenigsten gleich Grünberg, also auch der Stadt Alsfeld zünftig zu gönnen wäre.“

Auf ihre Ermittlungen hin hoben nun die Commissarien folgende Punkte in ihrem Bedenken hervor : Es ist dem gemeinen Wesen schädlich, daß Niemand außer den zünftigen Meistern den Gewandschnitt haben soll. Die Tuchmacher schaffen nicht in ausreichendem Maße geringere Tücher, namentlich auch nicht Futtertuch. Man ist deshalb genöthigt, außerhalb zu kaufen, und das Geld, das man, wie an andern Orten, den einheimischen Krämern oder Jedem, der sonst will, gönnen sollte, wandert zu auswärtigen Juden und Christen. Die alte Observanz, nur in hessisches Tuch sich zu kleiden, ist längst vergessen; dem gemeinen Wesen zum Nutzen soll man daher jedem Zünftigen und Unzüftigen mit englischen, ländischen, meißnischen und überhaupt mit allen Gattungen von Tüchern und Futtertuch freien Handel gestatten. Die übertriebenen Aufnahmekosten sind abschreckend und der öffentlichen Sittlichkeit schädlich.

Gegen dieleinweber wurde klagend vorgebracht, daß sie keinem Unzüftigen den Ankauf von Leinengarn in den Aemtern Alsfeld und Romrod und in dem Gerichte Schwarz gestatteten; Teppich- und Barchentweber sahen sich daher genöthigt, ihren Bedarf außerhalb des Landes durch Juden um hohe Preise zu beziehen; Leinwand und Zwirn war ellenweise bei den Leinwebern oft gar nicht zu haben, und dennoch wollten sie Andre zum Verkauf nicht zulassen. Die Commissarien fanden es für die Bauern beschwerlich, ihr Garn nur an Zünftige verkaufen zu sollen; sie billigten die Beschwerde der Barchentweber und waren der Meinung, daß, da die Leinweber ihre Waare meist im Stück nach Frankfurt schickten, das Feilhalten von Zwirn und Leinentuch nach der Elle auch Andern zu erlauben sei.

Gegen die Schlosser und Waffenschmiede klagten die Grobschmiede, daß dieselben, obgleich sie selbst dem Bedürfnisse nicht zu genügen vermöchten, ihnen doch wehren wollten, Sichel, Thürbände und andre Gegenstände, wozu man keine Feile brauche, anzufertigen. Hierauf meinte die Commission, den Schmieden sei dergleichen Arbeit auf Bestellung wohl zu gönnen, „denn doch ein Jeglicher seinen Willen hat, solches entweder bei den Waffenschmieden, Schlossern oder Hufschmieden machen zu lassen.“ Auch solle man den Krämern, oder wem es sonst beliebt, des gemeinen Besten wegen mit Eisenwerk aller Art zu handeln nicht verbieten.

Merkwürdig war der Zunftbann und die Praxis der Schneider. Außer der Beschränkung der Näherinnen und der Landmeister, welche letztere nur dann einem Bürger arbeiten durften, wenn dieser in Nothfällen ihnen die Stoffe hinausbrachte, galt noch die weitere Satzung, daß fremde Arbeit auch an den Wochenmärkten nicht ausgelegt werden durfte. Nach ihrem alten Arttittelbuch von 1573 verfiel ferner jedes mißlungene und verworfene Meisterstück halb der Zunft und halb dem Materienmeister. Ein doppelter Eid band den Meistercandidaten, die Beschaffenheit des aufgegebenen Meisterstücks Niemandem zu offenbaren und niemals in der Folge Anweisung zur Herstellung eines solchen zu geben. Zur Aufgabe aber wurde denjenigen, die man durchfallen lassen wollte, eine längst verschollene Kleidungs-

form gestellt, die auch der Geschickteste oft nicht regelrecht auszuführen verstand. Die Meisterkosten für einen Fremden stiegen auf zwanzig Thaler. Die Commission beantragte die Abstellung aller dieser Mißbräuche und wollte an Wochenmärkten auch linnene Strümpfe und verschiedene andre Waaren, die sonst in den Bann der Schneider gehörten, zugelassen sehen.

Den Aufwand beim Meisterwerden trieben die Schuhmacher bei Fremden zuweilen bis auf 32 Reichsthäler; dem fremden Gesellen, welcher Meister werden wollte, mutheten sie zu, zuvor zwei Jahre hinter einander bei einem Meister in der Stadt zu arbeiten. Mitgebrachte Kinder eingewanderter Meister, sowie Bürgersöhne, deren Väter nicht selbst Schuhmacher waren, hatten die vollen Taxen der Fremden zu erlegen. Die Commissäre erklärten sich mit aller Entschiedenheit gegen solche Mißbräuche, insbesondere aber gegen jene Behandlung der Fremden, „welche verursacht, — sagten sie, — daß gute gereifete Handwerksgefallen fortgetrieben werden und man hingegen den Eingewessenen, so theils nur von ihren Eltern das Handwerk gelernt und von ihrer Wanderschaft weniger denn nichts zu sagen wissen oder außerhalb etwas erfahren haben, ihre oftmalige böse Arbeit annehmen und theuer genug bezahlen muß.“

Die Gerber hatten das Privilegium, daß in den Amtsbezirken von Alsfeld, Romrod und Schwarz die Häute nicht auswärts verkauft werden durften, bevor sie ihnen angeboten waren und vier Tage lang zur Verfügung gestanden hatten. Dagegen waren sie in ihrem Absatz wieder durch die Schuhmacher beschränkt, die das Recht des Ledervorkaufs hatten. Die Commission stimmte für den freien Verkauf der Häute und wenigstens auch des Sohlenleders, welches die Gerber ohnehin nicht selbst bereiteten, sondern von außen bezogen.

Die Metzger beklagten sich über die Beschränkung auf die ständigen Schlachttage und über den Fleischverkauf der Landjuden. Hierauf ward begutachtet, statt der bestimmten Tage Schlachtfreiheit an jedem beliebigen Tage zu geben, damit man nicht genöthigt wäre, schlechten Metzgern ihr untaugliches Fleisch abzunehmen; in der Nachbarschaft aber seien nur wenige Juden, die das Schächten betrieben.

Bezüglich der Hutmacher ward der Wunsch ausgesprochen, daß seine Hüte, die überhaupt von ihnen nicht gemacht würden, auch außer den freien Märkten von Krämern und Andern feilgehalten werden möchten.

Der einzige Seiler, der damals zu Alsfeld wohnte, stand im Ruf, die Leute zu übertheuern. Man fand es deshalb angemessen, den Vertrieb von Bastseilen, Rappschnüren, Hanf u. dergl. auch den Krämern zuzuweisen.

Gegen die Häfner wurde nichts eingewendet, sondern nur beantragt, daß die großen und bequemen Milchbüchse von Dergleem auch in der Stadt öffentlich verkauft werden dürften.

Auch die Bäcker kamen glimpflich durch; nur lag auch bei ihnen die Beschwerde über zu große Kosten für eintretende Lehrlinge und Meister vor.

Offenbar im Interesse einer freieren Handelsbewegung den Zünften gegenüber hatten die damals noch unzüftigen Krämer gesprochen; aber auch bei ihnen ging das nächste Streben doch wieder nur auf die Herstellung einer neuen Zunft. In der Haltung der Commissarien läßt sich nicht verkennen, wie sehr sie darauf aus waren, auch zu Gunsten des verbrauchenden Publicums die weitgreifenden Zunftprivilegien in engere Schranken zurückzuweisen. Das Gesuch der Krämer unterstützten sie in folgender Weise: „der Krämer halben ist sämmtlicher Beigesetzter Schluß, Wille und Meinung, daß in Ansehung ihrer schriftlichen und wohlherheblichen Motiven man in ihr Suchen, jedoch ohnmaßgeblich, wohl gehölen

könnte, nämlich daß ein jeder unter ihnen nach seinem Belieben handeln und wandeln möchte, wie er wollte, und weil man nicht weiß, was Ihre Fürstliche Durchlaucht der bisherigen Zunftordnungen halben endlich noch entschließen möchte, ist derentwegen noch zur Zeit mehrers nicht resolvirt worden, als daß die Krämer immittels unter sich selbst eine Bruderschaft machen und sich deren gemäß verhalten könnten.“

Auch in ihrem Begleitungsschreiben an den Landgrafen bezeichneten die Beamten das Zunftwesen, wie es zu Alsfeld in ihrer Untersuchung sich dargelegt hatte, als ein „fast mißbräuchliches und zwar dem gemeinen Nutzen in vielen Stücken sehr hinderliches.“

Es blieb indessen noch lange bei'm Alten. Als 1665 die Wollenweber einem Manne, der zwar ihr Handwerk nebst der Färbekunst erlernt hatte, aber nicht zünftig war, um dieses letzteren Umstandes willen auch das Färben der Tücher wehren wollten, kam auf die Beschwerde desselben von oben nur die Weisung an die Beamten, den Webern „gütlich zuzureben“ und dann zu berichten. Ferner hatten verschiedene Personen, — und unter diesen der Rentmeister, der Bürgermeister, der Inspector und der Pfarrer, — es vorgezogen, bei ihrem Hauschlachten statt der zünftigen Metzger sich anderer Personen zu bedienen, die sie auf den Taglohn bezahlten. Auf die Beschwerde der Zunft erging 1666 von der Regierung zu Gießen der Befehl an das Amt, die Metzger bei ihren Privilegien gegen die Hauschlächter zu „manuteniren.“ Dieser Hauschlächter aber gab es nur zwei, von welchen der eine ein siebenzigjähriger, für sein Geschäft unfähig gewordener Leinweber war. Eben so wurden 1670 die Wollenweber bei ihren alten Rechten gegen die Krämer geschützt, „damit die Schafzucht emporgebracht werde, die Wolle und das Geld nicht aus dem Lande gehe für schlechtes Tuch, das hereingebracht wird, und damit die Tuchmacher nicht um der Krämer und Wucherer willen in Noth kommen.“

Endlich im Jahre 1675 drangen die Krämer mit ihrem Begehren durch. Sie wurden als Zunft anerkannt und erhielten neben den Wollenwebern den Gewandschnitt, sollten aber keine geringeren Tücher verkaufen, als diese machten, und auch vorzugsweise von diesen ihre Waare beziehen. Gleichzeitig wurde den Ausländern das Hausiren verboten. Hierbei wollten sich indessen die Wollenweber nicht beruhigen. Noch aus dem Sommer 1685 liegt uns eine an den Landgrafen Ernst Ludwig gerichtete Supplik vor, worin sie über drohende Verarmung klagen und den Krämern gegenüber bei ihrem alten Herkommen gelassen zu werden bitten. Wir erfahren hierbei, daß es in Alsfeld damals nur drei Krämer, aber acht und dreißig Wollenweber gab. Beiderlei Geschäfte haben sich in der Folge beträchtlich vermehrt, und beide haben ihr gutes Auskommen gehabt, bis endlich in neuester Zeit die Tuchmacherei der Einzelmeister zu Alsfeld eben derselben Krisis unterlag, wie an so vielen andern Orten <sup>13)</sup>.

<sup>13)</sup> Im Jahre 1817 bestand die Wollenweberzunft aus 113 Meistern, von welchen aber nur 60 selbstständig arbeiteten; gegenwärtig zählt Alsfeld 53 berechnigte Tuchmachermeister, und von diesen treiben nur 16 ihr Geschäft. In weit besserem Stande hat sich die Leinweberei erhalten, die auch in der Umgegend seit vielen Jahren fleißig betrieben wird.

### XIII. Ueberblick der Geschichte bis zur Reformation.

Wenn Alsfeld sich mit dem Anspruche begnügen muß, als Stadt nicht älter und nicht jünger zu sein, als die meisten Städte des alten Oberhessens, für deren Gründungszeit im Allgemeinen das Ende des zwölften und der Anfang des dreizehnten Jahrhunderts angenommen werden darf, so gehörte es doch sogleich bei seinem Erscheinen schon unter die bedeutenderen und geehrteren Orte des Landes. Man könnte vielleicht auch sagen, unter die glücklicheren; denn auswärtigen Angriffen ist es selten und erst späterhin ausgesetzt gewesen und hat dieselben überdies, wenigstens vor dem dreißigjährigen Kriege, mit Erfolg zurückgeschlagen.

Nach dem Erlöschen des thüringischen Mannsstammes sogleich dem Hause Brabant zugewandt, hat die Stadt niemals einen andern als einen hessischen Oberherrn gehabt und ist niemals dauernd in fremdem Pfandbesitze gewesen. Die spätere fuldische Lehnherrschaft war eine leere, nicht in das Leben eingreifende Form. Die mainzischen Präntensionen, zu welchen zweimal im Stillen der Versuch gemacht wurde, zuerst nach Heinrich Raspe's Tode und dann bei der Thronbesteigung Adolph's von Nassau, den der Erzbischof zu voreilig für eine zu Allem willige Creatur genommen hatte, blieben beim Schmieden etlicher Urkunden stehen <sup>1)</sup>, und Alsfeld ist zu keiner Zeit auch selbst nur der Form nach, wie Grünberg und Frankenberg, mainzisch gewesen. Einen Bürger der Stadt, den reichen Friedrich, nannten die Landgräfin Sophie und ihr Sohn Heinrich ihren Gastfreund; die Stadt selbst trat mit ihnen, als es im Interregnum galt, den Landfrieden zu schützen, nebst Marburg und Grünberg in den rheinischen Städtebund. Ihre Lage an demjenigen Punkte, wo sich die alte Landstraße theilt, um in dem einen ihrer Zweige über Hersfeld nach Thüringen, in dem andern aber über den Spieß nach Niederhessen weiter zu ziehen, wies ihr eine für die Zwecke des Bundes nicht zu übersehende Bedeutung an; für Hessen selbst stand sie in der südöstlichen Landspitze, die sich zwischen ziegenhainisches, hersfeldisches und fuldisches Gebiet vorschiebt, auf der Wache. Daß sie aber den Verkehr nicht allein schützte, sondern auch neben ihrem Ackerbau thätig in denselben eingriff, dafür möchten die Bracteaten sprechen, die ihren Namen tragen und ohne Zweifel noch aus dem dreizehnten Jahrhundert stammen. Oberhessische Münzstätten aus jener Zeit finden sich außerdem vielleicht nur noch in Marburg, Frankenberg und Grünberg <sup>2)</sup>. Die alsfeldische Währung wird auch in der Folgezeit in Urkunden oft erwähnt, und selbst noch auf neuere Kirchenrechnungen hat sich dieser Name fortgeerbt. Der Gulden betrug 26 Albus oder 52 Kreuzer. Auch nach dem alsfeldischen Fruchtmaße ward in der Stadt und in der Umgegend gemessen.

Wenige Jahre nach Heinrich's I Tode gerieth sein Nachfolger, Otto I, in eine Fehde mit dem Abte von Fulda. Weber das Jahr, noch des Gegenstand des Streites ist genau bekannt. Wahrscheinlich aber ist es, daß Beide weniger in eigner Sache, als zur Hülfeleistung für ihre beiderseitigen Bundesgenossen

<sup>1)</sup> Zu der im vorjährigen Programme S. 13 besprochenen Fälschung findet sich in dem inzwischen erschienenen zweiten Bande von Baur's Hessischen Urkunden unter Nr. 2 ein Seitenstück, das den dort von mir ausgesprochenen Verdacht der plumpsten Täuschung nunmehr zur vollständigen Gewißheit erhebt. Die Mainzer Richter geben nämlich daselbst im Jahre 1268 das *Vidimus* einer angeblichen Urkunde des Erzbischofs Ruthard von 1091, in welcher auch folgende Stelle vorkommt: „*Adelesfelt, cuius proprietas cum jure patronatus ex donatione Cunradi palatini comitis Rheni ad prelibatum monasterium (S. Jacobi) pertinet.*“ Die Fälscher lassen also hier den Pfalzgrafen eine Schenkung zu einer Zeit gemacht haben, wo er noch lange nicht geboren war.

<sup>2)</sup> Nebel (die hess. Münzstätten im Mittelalter, im Archiv Bb. I. S. 93 ff.) dehnt seine Aufzählung auf alle dem jetzigen Umfange des Großherzogthums angehörigen Städte aus. Ich habe oben bloß die althessischen im Auge gehabt. Alsfeld aber hat Nebel als Münzstätte nicht gekannt.

eingriffen. In diesem Streite lagerte der Abt drei Tage vor Alsfeld, und da er der Stadt nichts anhaben konnte, so suchte er sich durch meilenweite Verheerung der Umgegend zu rächen. Indessen eilten ihm die Bewohner nach und brachten ihm eine namhafte Schlappe bei, so daß er mit stark gemindertem Heere nach Hause kam <sup>3)</sup>.

Trotz der fast unaufhörlichen Fehden unter Heinrich dem Eisernen und Hermann dem Gelehrten behielt Alsfeld doch noch auf längere Zeit hin Ruhe und Mittel zur Entfaltung einer ganz besondern bürgerlichen Thätigkeit. Darauf weist nicht nur die Weiterbildung seiner städtischen Verfassung hin, sondern auch die ansehnliche Zahl baulicher Unternehmungen und frommer Stiftungen, die sich hier in wenige Jahrzehnte zusammenbrängen. Die Durchleitung der Rieberbach, die Frauenkirche, der Leonhardsturm, die Walpurgiskirche und ihr mächtiger Thurm sind sämmtlich in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ausgeführt worden. Dazu bedachten wohlhabende Männer und Frauen die Kirchen mit Dotationen von Altären und mit Prachtwerken, wie man sie damals in Hessen wohl noch selten sehen mochte <sup>4)</sup>. Der Pfarrrector von Alsfeld, Stebin oder Stephanus, war ein bei Heinrich dem Eisernen hochangesehener Mann. Neben seinem Amte an der Stadtkirche hatte er auch noch das eines Caplans des Landgrafen in der Capelle auf der Altenburg; außerdem war er des Landgrafen „innerster Rath“ und der Verwalter seiner Gefälle in der Umgegend; auch zum Obmann eines Schiedsgerichtes in einem Streite zwischen Mainz und Hessen ist er einmal bestellt gewesen <sup>5)</sup>. Unter Hermann dem Gelehrten sah sich Alsfeld zeitweise zur Residenz erhoben; in seinem daselbst neuerbauten Schlosse hatte dieser Landgraf 1395 eine Versammlung fürstlicher Häupter zur Abschließung eines Landfriedensbündnisses um sich <sup>6)</sup>. Der ebenfalls unter Hermann am Fulbertthore neu aufgeführte Leonhardsturm <sup>7)</sup>, ein mächtiger Stein-

<sup>3)</sup> Ueber diese Fehde s. Anonymi vita Henrici V Abbatis Fuldensis, v. Schannat Hist. Fuldens. Tom. II. p. 236. Brower, Antiqu. Fuldens. lib. IV. p. 320. Eine Angabe des Jahres findet sich bei beiden nicht. — Die Congeries (Kuchenbecker I. 3) nennt das Jahr 1314, Winkelmann (Vöbrede S. 11) das J. 1312, Luthorn (VI. 80 ff. u. 119) das J. 1323 oder 1324. Schmidt (II. 93) und Rommel (II. 111) legen das Ereigniß in das Jahr 1319 oder kurz vor dasselbe, was am meisten für sich hat.

<sup>4)</sup> Bei dem damals noch so geringen Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich liegt wohl die Vermuthung nahe, daß der pariser Codex des Nikolaus de Lyra, welcher 1371 der Pfarrkirche von den beiden Caplänen des Landgrafen, Stebin und Sibold Rogmul, zum Geschenke gemacht wurde, durch Vermittlung des berühmten hessischen Theologen Heinrich von Langenstein, der damals zu Paris lehrte, nach Deutschland gekommen sei. Leider ist von den sechs geschenkten Bänden nur noch ein einziger vorhanden.

<sup>5)</sup> Ueber seine verschiedenen Aemter s. Würdtwein, Dioec. Mog. III. 298. Hist. diplom. Unterricht von des deutschen Ordens Privilegien, Beil. 84. Baur S. II. 603.

<sup>6)</sup> Winkelmann Th. II. S. 200. Guden. III. 630. Das Schloß stand an der Stelle des jetzigen Landgerichtsgebäudes.

<sup>7)</sup> Erbaut 1386. Die heute gebräuchliche Namensform läßt sich nicht mit alten Urkunden belegen. Die Chorographie sagt: „Es wird auch dieser Gefängnißthurm vom gemeinen Mann gewöhnlich Leiner genannt, halte aber meines wenigsten Bedenkens dafür, daß dieses ex abusu linguas verstimmelsterweis also geschehe und er viel rechter Turris S. Leonhardi, St. Leonhards-Thurn, heiße, als welchen vor alten Zeiten die Pappster für einen Patron der Gefangenen angeschrien und dieser Thurn zu dessen Ehr sey also geweiht worden, wie denn auch das alte Gemählts an der Mauer obig der Fulbertpforten um ein Merkliches solches anzeigen kann, so nunmehr meistentheils verblüthen und verfallen ist.“ Man sieht, daß Giffa oder dessen Commentator Leusler hier nur eine Conjectur aufstellt, deren Richtigkeit wir auf sich beruhen lassen. Die Bestimmung des Thurmes war aber gewiß nicht vorzugsweise die eines Gefängnisses. Uebrigens war nach der Legende St. Leonhard allerdings der Patron der Gefangenen, aber ein für die Obrigkeiten sehr gefährlicher: er hat seine Anrufer nicht nur mit guten Worten los, sondern sprengte nöthigenfalls auch Ketten und Thürme (Fr. Pfeiffer, Deutsche Mystiker I. 237). Was konnte wohl eine Obrigkeit bestimmen, einem solchen Heiligen gerade ihren Gefängnißthurm zu dediciren? Etwa die Absicht, sich mit ihm abzufinden? In einem Bauregister von 1479 findet sich ein Lengrabenthor genannt,

cylinder, mit Zinnen und Spitze gekrönt, mochte jetzt für die Stadt eine weit bessere Wehr und Warte bieten, als die alte Burg, die in geringer Entfernung davon stand und wahrscheinlich von nun an ihrem Verfall ziemlich überlassen war. Von den Verheerungen des Sternerkrieges und der nachfolgenden Ritterbündnisse, welche die Gegenden an der Lahn und an der Fulda so hart mitnahmen, blieb Alsfeld, soviel man sehen kann, so gut als gänzlich verschont.

So wenig nun Alsfeld in jener Zeit von den Stürmen der Kriege unmittelbar berührt ward, so blieben dieselben doch nicht ohne finanzielle Folgen. Die fortwährenden Handel mit den Nachbarn brachten den Landgrafen große Ausgaben, und die Geschicke Alsfeld's sind auch in dieser Beziehung mit den Angelegenheiten seiner Herren mannichfach verflochten.

Schon 1350 hatte Heinrich II dem Grafen Philipp von Solms eine lebenslängliche Rente von 300 Pfund Hellern auf Alsfeld und Grünberg angewiesen<sup>8)</sup>. Vier Jahre später kündigte er den Herren von Eisenbach die Pfandschaft von Merlau und Altenburg sammt Zubehör, und Alsfeld hatte hierbei die Ablösungssumme von 5701 Pfund Hellern auf sich zu nehmen<sup>9)</sup>. Im nächsten Jahre verpfändete er zur Verzinsung eines Dahrlehns, das ihm die Capelle zu Altenburg gab, 11 Pfund Heller aus seinen auf Michaelstag zu Alsfeld fälligen Renten<sup>10)</sup>; 1357 ließ er von den deutschen Herren zu Marburg 200 Gulden, rückzahlbar durch den Pfarrer Stephanus, den Einnehmer seiner Gefälle in Grünberg und Alsfeld<sup>11)</sup>. Ueber dasjenige, was an solchen Belastungen noch etwa außerdem in diese sieben Jahre fällt, oder was denselben vorausgeht, liegen uns keine Nachrichten vor. Neben allen diesen Leistungen aber hatten die Bedezahlungen nicht aufgehört, und es war daher gewiß ein Act wohlbegründeten Maßhaltens, als Heinrich am 23. August 1358 urkundlich zusicherte, seine Lieben und Getreuen, den Rath und die Bürger zu Alsfeld, mit Beden und andern Abgaben vorerst nicht mehr zu belasten, sondern gnädigst darauf zu verzichten, bis sie die für ihn übernommene Schuldenlast (suorum debitorum onera, quibus pro nobis opprimuntur) und die zu seinem Vortheil ausgestellten Verschreibungen einigermassen würden getilgt oder ausgelöst haben<sup>12)</sup>. An demselben Tage gab er auch unter besonderer Anerkennung der ihm geleisteten Dienste die bereits oben angeführte Urkunde, worin er im Interesse der Gemeinde versprach, auf Gegenstände, die der allgemeinen Abgabepflicht unterlagen, fernerhin keine Sonderfreiheit zu ertheilen.

Es ist nicht zu bestimmen, wann der Zeitpunkt erschien, wo die in Aussicht gestellte Schuldenminderung als erreicht betrachtet werden durfte; gewiß aber ist es, daß Alsfeld nicht lange mit neuen herrschaftlichen Auflagen verschont blieb. Zwar berührte es nicht zunächst die Gemeinde, daß Heinrich II im Jahr 1365 30 Schillinge Turnose von seinem dortigen Zoll als Jahreszins für ein Darlehen an

---

worunter ohne Zweifel das Fulberthor zu verstehen ist. Gelehrten Verballhornistungen haben in unserer Gegend gar manche Ortsnamen eine scheinbare Vererbung zu verdanken. Ich nenne beispielsweise den Hubertsbrunnen (eigentlich Hochwärtersbrunnen) bei Gießen, die Pancratiusstraße (eigentlich Bangerts- oder Baumgartengasse) in Darmstadt und das Gethürms (urkundlich Gebürm) bei Alsfeld. Doch will ich mit diesem allem nur Zweifelsgründe und keine Verwerfung ausgesprochen haben, wie mir denn auch die Namensform keiner eine vollständig dunkle ist.

<sup>8)</sup> Beurf. Rechtsbeweis der dem hochf. Hans Hessen-Darmst. in dem gräfll. Hohen-Solmischen sog. Oberamt Hohen-solms zuständigen mitlandesfürstlichen Hoheit. 1748. Beil. I.

<sup>9)</sup> Landau, Hess. Ritterburgen III. 383.

<sup>10)</sup> Baur, S. II. 603.

<sup>11)</sup> Hist. dipl. Unterricht v. des deutschen D. Priv. Beil. 84.

<sup>12)</sup> Orig. im Rathsarchiv. Siehe Beil. II.

die von Trubenbach verpfandte<sup>13)</sup>; wohl aber übernahm dieselbe schon in demselben Jahre, für Otto den Schützen, sofern dieser seinen Vater überleben sollte, jährlich 70 Mark löthigen Silbers an den Landgrafen Hermann zu zahlen<sup>14)</sup>. Nach dem halbigen Tode Otto's verglich sich Heinrich mit dem Stephansstifte zu Mainz wegen des Gerichtes Niederohmen, der Dörfer im Ebsdorfer Grunde und anderer Objecte, die er auf 60 Jahre vom Stifte zu Lehn nahm, auf eine Jahresgülte von 250 Schillingen guter alter Turnosen, von welchen Marburg 130 und Alsfeld 120 zu Frankfurt allemal zwischen Rätare und Jubica zu zahlen übernahmen<sup>15)</sup>. Die Anweisung des Landgrafen lautet auf seine rechte Bede zu Alsfeld und sagt die Stadt für jedes Jahr, in welchem sie die 120 Schillinge zahlen werde, quitt, ledig und los von dieser Bede<sup>16)</sup>. Nichts desto weniger erfolgte schon im nächsten Jahre wieder eine Anweisung für Hans Stebin im Betrag von 20 Pfd. Hlr. „auf unserer Stadt zu Alsfeld Bede und Geschosse“<sup>17)</sup>. Und wiederum ein Jahr später verschrieb Heinrich abermals aus seiner „rechten Bede“ sechzig Gulden jährlich, zahlbar an das Petersstift zu Friglar<sup>18)</sup>. Hermann's des Gelehrten Geldnoth griff nach dem Sternerkriege zu dem Auskunftsmittel, das Gericht auf dem Houg sammt Zubehör für 600 Schilling Turnose an Ditmar von Niederbach zu verpfänden<sup>19)</sup>. Diese Verpfändung betraf zwar nicht eigentlich die Stadtgemeinde, sondern nur den Landbezirk, der jenem Gericht angehörte; aber bald ward auch die Stadt selbst mit Grünberg und Komrod in eine Pfandschaft gezogen, als Hermann in seiner Fehde mit Mainz, Thüringen und Braunschweig sich den Beistand der Herren von Biembach um 400 Gulden erkaufte<sup>20)</sup>. Bei seinem Vergleiche mit Henne von Eisenbach setzte Hermann ferner diesen auf eine Leibrente von 500 Gulden, von welchen Marburg, Alsfeld und Grünberg je 100, Homberg, Kirchhain, Frankenberg und Gießen aber je 50 Gulden tragen sollten<sup>21)</sup>. Wenige Jahre nachher verpfändete er auch an Erwin von Alshusen seine Höfe und Vorwerke in Alsfeld und dessen Umgegend, wiederlösbar um 670 Gulden<sup>22)</sup>.

Unter allen für die Landesherren übernommenen Verpflichtungen ist keine von schlimmeren Folgen für die Stadt gewesen, als diejenige, nach welcher an das Stephansstift zu Mainz jährlich 120 Schillinge zu zahlen waren. Aus einem Vergleiche, den die Stadt im J. 1409 mit diesem Stifte abschloß, ergibt sich, daß damals ein bereits auf 470 Gulden angelaufener Rückstand vorlag. Die Stadt versprach jetzt, in der Herbstmesse zu Frankfurt jedesmal 50 Gulden bis zur vollen Tilgung des Rückstandes zu zahlen, gleichzeitig aber in der Ostermesse die fortlaufenden 120 Schillinge zu entrichten<sup>23)</sup>. Ob nun etwa die inzwischen hinzugekommene Auflage, binnen vier Jahren 800 Gulden für den Landgrafen an Holzapfel

<sup>13)</sup> Baur, S. II. 969.

<sup>14)</sup> Ebendas. S. 663.

<sup>15)</sup> Würdtw. III. 293. Die Urkunde ist v. 1. Mai 1370.

<sup>16)</sup> Copie im St. A., von demselben Datum.

<sup>17)</sup> 22. März 1371. Urk. im Rathsarchiv.

<sup>18)</sup> Mittw. nach Michaelis 1372. Vidimirte Abschr. des Schablosbriefs im St. A. Vgl. Baur, S. II. 701.

<sup>19)</sup> 1377. Baur, S. II. 733.

<sup>20)</sup> 1387. Wend II, II. B. 462. Wend gibt hier nur einen Extract und nennt nicht etwa bestimmte Gegenstände in den drei Städten, sondern die Städte selbst als Pfandobject, was doch in Anbetracht der nicht sehr erheblichen Summe etwas auffällig ist.

<sup>21)</sup> 1397. Baur, S. II. 841.

<sup>22)</sup> 1406, Freitag vor Simon u. Juda. Orig. im St. A.

<sup>23)</sup> 1409, tertia feria proxima post dom Judica. Orig. im St. A.

von Kolschhausen zu zahlen, die regelmäßige Zahlung an Mainz unthunlich machte, oder ob Hindernisse anderer Art eingetreten wären, lassen wir unentschieden; das aber steht fest, daß die Stadt wegen ihrer Nichtzahlung von dem Stifte bei dem kaiserlichen Hofgerichte verklagt, von diesem vorgeladen und, als sie an drei Gerichtstagen nicht erschien, in contumaciam verurtheilt und vom Kaiser in die Reichsacht erklärt wurde. Kaiser Siegmund verkündigte unter'm 19. September 1418 von Ulm aus, „daß wir von Römischer königlicher Macht und Gewalt die vorgenannten Bürgermeister, Schöffen, Rath und Bürger gemeinlich, Mannsgeschlecht und über vierzehn Jahr alt, zu Alsfeld in unsere und des Reiches Acht gethan und gekündet und aus unserm und desselben Reichs Frieden und Schirme genommen und in den Unfrieden gesetzt haben u. s. w.“<sup>24)</sup> Wir wissen nicht zu sagen, wie frühe oder wie spät sich die Stadt durch Nachgiebigkeit von der Acht wieder frei gemacht hat; die jährlich laufende Schuld aber erbte sich noch lange über die ursprünglich bestimmten sechzig Jahre hinaus. Als Philipp d. Gr. im Jahre 1523 den Rath ein Verzeichniß der auf den Beden noch haftenden Lasten aufstellen ließ, erschienen auch noch die 120 Schillinge für Mainz, eben so die 60 Gulden für das Petersstift zu Friglar<sup>25)</sup>; auch das Salbuch von 1574 führt noch jene mainzische Schuld auf. Weiter zahlte damals die Stadt auch 57 Gulden an Zinsen für ein Capital, das 1455 dem Landgrafen von dem Erbmarschall Hermann von Kiebesel dargeliehen und dessen Forderung dann an das friglarische Stift abgetreten worden war<sup>26)</sup>; dergleichen lasteten noch verschiedene andre Verzinsungen auf den inzwischen in den Pfandbesitz der Stadt übergegangenem Beden<sup>27)</sup>.

Unter den übrigen Ereignissen des fünfzehnten Jahrhunderts sei nur noch das eine erwähnt, daß Alsfeld im J. 1474 auch vor einem Behmgerichte gestanden hat. Der Freigraf Heinrich Schmidt lud vor seinen Stuhl zu Volkmarfen den Bürgermeister, den Rath und alle männlichen Einwohner über vierzehn Jahre alt<sup>28)</sup>, und zwar auf die Klage eines gewissen Hermann Waldeck, der sie beschuldigte, ihm, einer gerichtlichen Kammersentenz zum Troste, bei der gegen einen Fremden vorgenommenen Kümmerung (Beschlagnahme von Leib und Gut) ungebührlichen Widerstand gethan zu haben. Die Stadt erschien vor dem Freistuhle, vertreten durch zwei Bevollmächtigte, ächte rechte Freischöffen, und leistete durch diese den Reinigungseid. Es erfolgte hierauf ein lossprechendes Urtheil, und der Kläger ward in die auf zwei und zwanzig rheinische Gulden erwachsenen Kosten verfällt<sup>29)</sup>.

Schließlich ist noch der Stellung zu gedenken, welche Alsfeld während der Minderjährigkeit Philipp's des Großmüthigen der Regentschaft gegenüber einnahm. Auf dem Landtage zu Treisa (1514), wo die versammelten Stände die bisherige Regentschaft absetzte, um Philipp's Mutter, Anna von Mecklenburg, an die Spitze der vormundschaftlichen Regierung zu berufen, waren Grafen, Ritterschaft, Prälaten

<sup>24)</sup> Orig. im St. A.

<sup>25)</sup> Orig. im St. A., ein sehr vermohertes Papierheft.

<sup>26)</sup> Urk. v. 11. Nov. 1455. Copie im St. A.

<sup>27)</sup> Namentlich 25 Gulden Zinsen an die Kirche von Wieseth, modo Georg von Langenstein, laufend seit 1451 (Urk. im St. A.), und 25 Gulden Zinsen an die Erben von Happel Schaufuß, welcher 1449 dem Landgrafen 500 Gulden geliehen hatte (Copie im St. A.).

<sup>28)</sup> „Die Ersamen Borgermeister radt gemeynde wertliche unwillende manßpersonen haben vierzehin Jar alb zu Alßfeld“.

<sup>29)</sup> Urk. v. 1474, Donnerst. nach Maria Reinigung. Original im Rathsarchiv.

und 37 Städte für die Landgräfin; nur acht Städte traten für die alten Regenten auf und unterschrieben die Beschlüsse der Versammlung nicht. Unter diesen Städten erscheint neben Kassel auch Alsfeld, das in der bezüglichen Urkunde „Elsfeld“ genannt wird<sup>80)</sup>.

#### XIV. Aus der Reformationszeit.

Alsfeld ist unter den hessischen Städten diejenige, welche zuerst der Reformation Luther's beigetreten ist. Hierfür haben wir das Zeugniß des Reformators selbst<sup>1)</sup>. In seiner Wahl- und Wappenspredigt setzt Happel die Epoche dieses Beitritts in das Jahr 1522<sup>2)</sup>. Steht diese Zeitangabe, was wir nicht bezweifeln, richtig, so ist hierbei natürlich nicht an die förmliche Einführung eines neuen Cult- und Lehrsystems zu denken, das ja damals überhaupt noch nicht zum Abschlusse gekommen war; sondern es handelt sich alsdann nur um ein frühzeitigeres Hervortreten allgemeiner und durchgreifender Sympathien für Luther und sein Wirken, um regere Bethheiligung an reformatorischen Predigten, wohl auch um die Abschaffung der lateinischen Messe und um den Beifall, mit welchem man Luther's Ansichten vom Abfalle, vom Papstthum und von der Unverbindlichkeit der Klostersgelübde aufnahm. Dieses alles bewegte in jener Zeit die Bevölkerung Kurpfalzens und zeigte sich mehr oder minder auch an verschiedenen Orten Hessens. Schon 1521 hat Johann Kirchhain zu Kassel die Messe in deutscher Sprache gelesen.

Landgraf Philipp hielt sich, so groß auch die Theilnahme war, welche Luther schon auf dem Reichstag zu Worms ihm eingeklebt hatte, doch noch geraume Zeit von aller öffentlichen Bethheiligung ferne, ließ aber, wie Friedrich der Weise, dasjenige, was die Gemüther erfüllte, bis zu einem gewissen Grade gewähren. In Besorgniß vor den möglichen Folgen jäher und vereinzelter Aenderungen, zog er es für's Erste vor, sich derjenigen Reformationsbewegung anzuschließen, welche auf den Reichstagen von 1522 und 1524 ihre Vertretung fand, und gebot deshalb auch den Pfarrern und Predigern des Landes, sich den Abschieden beider Reichstage gemäß zu verhalten. „Die aber solches nicht wollten thun, —

<sup>80)</sup> Nebelthau, die zwei ältesten Urkunden der landständischen Verfassung in Hessen, — in der Zeitschr. f. Hess. Gesch. u. Landesf. Bd. VIII. S. 247 ff.

<sup>1)</sup> „Gott hat diese Stadt erleuchtet, daß sie die erste Hessenlands ist, welche das wahre Evangelium angenommen.“ Winkelmann's Lobrede auf Alsfeld, S. 16.

<sup>2)</sup> S. 45. — Daß Schnabel schon 1520 von den Zinnen der Stadtmauer gepredigt und daß auch Luther auf seiner Reise nach Worms von einem Mauerturme herab, den man in neuerer Zeit „das Lutherthürmchen“ zu nennen pflegt, eine Anrede an das auf einer Wiese unter demselben versammelte Volk gehalten habe, ist eben so unerwiesen als unwahrscheinlich. Alsfeld's Mauern waren damals noch mit einem breiten Graben umgeben, der erst 1553 auf Philipp's d. Gr. Anordnung zugeschüttet und in nutzbares Gelände verwandelt wurde. Das fragliche Thürmchen aber, das ohnehin zur Nebenerleuchtung wenig geeignet ist, erscheint wenigstens bis zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs immer nur als Pulverturm. — Nicht weniger schief ist aber auch Winkelmann's Ausdruck, wenn er S. 200 sagt, Alsfeld habe unter allen Städten in Hessen zuerst „die Augsburgische Confession“ angenommen, die ja erst abgefaßt wurde, nachdem in ganz Hessen die Reformation längst in allen Formen eingeführt war.

sagt Wigand Lauze's Chronik <sup>3)</sup>; — sollten sich seiner Länder äußern oder gewärtig sein, daß sie in Verwahrung genommen würden. Wie dann hierauf etliche aus dem Lande hinweg sein gezogen, etliche aber, so da blieben, aber von einmal angenommener und erlangerter Lehre nicht wieder wollten absteigen, darüber in Haft und Verwahrung kommen, aber bald hernach wieder ledig und losgegeben worden.“ Erst die fleißige Lectüre der lutherischen Bibelübersetzung, die Belehrungen des auf einer Reise nach Heidelberg zufällig mit ihm zusammentreffenden Melancthon, der nähere Umgang mit Adam Kraft, den er während des Bauernkriegs kennen lernte und zu seinem Prediger annahm, begründeten in Philipp eine tiefere Einsicht in dasjenige, was einer Reform bedurfte, und erst die hinzukommende Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer ganz außergewöhnlichen Kraftentwicklung zum Siege über die von allen Seiten sich aufthürmenden Hindernisse führte seinen aufstrebenden und entschlossenen Sinn zu der Stellung eines Vorkämpfers, in welcher wir ihn bald nachher an der Seite Johann's des Beständigen thätig sehen. Von hohem Interesse für die Kenntniß des Entwicklungsganges, den Philipp's Ansichten in dieser Beziehung nahmen, sind die Briefe, die er in den Jahren 1524 und 1525 theils an seine Mutter, theils an die Herzoge Georg und Johann von Sachsen geschrieben hat <sup>4)</sup>.

Alsfeld's Reformationsanfänge gingen, gleich den sächsischen, aus einem Kloster hervor. Der Mann, welcher hier zuerst die Fahne erhob, war Thilmann Schnabel <sup>5)</sup>; ein Augustinermönch, wie Luther. Ueber seine Persönlichkeit ist trotz des Namens, den er sich erworben hat, nur Weniges, über seine Herkunft fast gar nichts bekannt. Einer darmstädtischen Streitschrift von 1647 <sup>6)</sup> zufolge könnte es scheinen, als stiele Schnabel's erstes reformatorisches Auftreten zu Alsfeld in die Zeit eines nur vorübergehenden Aufenthalts, indem er nämlich als Augustiner = Provincial auf einer Geschäftsreise auch das dortige Kloster besucht hätte. Dagegen weist der fast gleichzeitige Wigand Lauze mit deutlichen Worten Schnabel dem Kloster zu Alsfeld zu <sup>7)</sup>, und Schnabel's nachmaliger Abjunct und Nachfolger, Justus Vietor, sagt von ihm ebenso bestimmt, daß er, indem er Alsfeld verließ, um sich in Sachsen einen neuen Wirkungskreis zu suchen, seine Heimath verlassen habe <sup>8)</sup>. Ob Schnabel jemals die Würde eines Provincials bekleidet habe, mag dahin gestellt bleiben; die ältesten Nachrichten über ihn erwähnen dieses nicht, aber es ist immerhin möglich. Die organischen Verhältnisse des Augustinerordens beruhten in jener Zeit auf einem sehr lockeren Verbands. Ein großer Theil der deutschen Klöster stand außer aller Verbindung mit dem Ordensgeneral zu Rom; insbesondere benahm sich die sächsische Congregation als vollkommen exempt und hatte in Johann von Staupitz einen eignen Generalvicar an ihre Spitze gestellt. Der sächsischen Congregation schlossen sich viele Klöster im übrigen Deutschland an, und es mögen darum

<sup>3)</sup> S. 67.

<sup>4)</sup> Rommel, Phil. d. G. Urkundenb. S. 1—13 u. Bd. II. S. 83 ff.

<sup>5)</sup> In einer Quittung von 1541 unterzeichnet er sich „Thielmannus Schnabel, Doctor pharther zu Alfeld.“  
Rathssarchiv.

<sup>6)</sup> Nothw. ausführl. Special-Widerlegung der Raffelischen Wechselfchriften ic. S. 257.

<sup>7)</sup> „Thilomannus Schnabel der heyligen Schrift Doctor und ordens S. Augustini Im kloster zu Alfeldt.“  
II. S. 59.

<sup>8)</sup> *Quin iustus patriae sedem mutavit amore*

*Verbi, nil vitae magna pericla timens.*

*Exilium non est, inquit, quod propter amorem*

*Verbi quis patriae deserit arva, suae.*

Epiciedion D. Thilomanni Schnabelii; b. Netter, Hess. Nachr. III. S. 52.

zeitweise auch selbstgeschaffene Provinzen und Provinciale aufgetreten sein, von welchen der römische Katalog keine Kenntniß hat. Die eingerissene Verwirrung zum Austrag zu bringen, war eben der Hauptzweck der Deputation, mit welcher Luther 1510 nach Rom ging.

Erwiesen ist, daß Alsfeld und seine Augustiner bereits vor dem Beginn der Reformation zur Universität Wittenberg, und wahrscheinlich also auch zu Luther selbst, in näherer Beziehung gestanden haben. Kaum war Luther, durch Staupitz empfohlen, für jene Universität gewonnen worden, so studirte auch schon 1510 ein alsfeldischer Augustiner, Kaspar Corvinus, daselbst. Das nächste Jahr zeigt schon drei andre Alsfelder auf einmal unter den Immatriculirten: Peter Sanderlin, Konrad Frisch und Johannes Susmann. Im Jahr 1512 erscheint sodann auch Thilemann Schnabel im Album; er ist als Augustinerbruder eingetragen, aber ohne Bezeichnung seines Klosters. Mit ihm wurden fünf andre Augustiner, gleichfalls ohne Angabe ihrer Heimath, eingeschrieben<sup>9)</sup>. Es ist kaum denkbar, daß studirende Augustiner nicht auch Luther's Zuhörer gewesen sein sollten; jedenfalls aber mußte später bei Luther's öffentlichem Auftreten die Aufmerksamkeit solcher Ordensgenossen, welche Wittenberg besucht hatten, desto früher und stärker sich auf ihn richten, wie ihnen denn auch die fernere Verbindung mit ihm eine um so besser angebahnte war.

Uebrigens war es nicht Wittenberg allein, wo Schnabel seine Ausbildung fand; auch in Italien ist er gewesen, und das Leben zu Rom war ihm aus eigener Anschauung bekannt<sup>10)</sup>. Wohl mögen die Eindrücke, die er von dort mitbrachte, nicht geringen Antheil an der Rücksichtslosigkeit haben, mit welcher er sich bald nachher gegen die Hierarchie aussprach und sogar in Gegenwart des damals noch unentschiedenen Landgrafen den Papst den römischen Baal und eine scheußliche Bestie nannte<sup>11)</sup>.

Glücklicher als der Barfüßer Jakob Limburg zu Marburg, dem, als er in Luther's ersten Ruf einstimmte, der Perker seines Klosters sofort den Mund verschloß, erfreute sich Schnabel bei seinen reformatorischen Predigten zu Alsfeld eines immer wachsenden Beifalls. Bereits 1522 stand die ganze Stadt auf Luther's Seite. Als nun Landgraf Philipp einst der Jagd wegen zu Romrod verweilte, vernahm er von dem Zulauf der Menschen, die der berebte Mönch an sich gezogen hatte, und, seiner damaligen Stellung zu den reformatorischen Bewegungen entsprechend, verbot er ihm das Predigen. Dieses Verbot scheint 1523 erfolgt zu sein; wenigstens steht für dieses Jahr Philipp's Aufenthalt zu Romrod sicher<sup>12)</sup>. Schnabel, der von seinem Werke nicht lassen wollte, entschloß sich, sein Kloster und die Heimath zu verlassen. Er ergriff den Wanderstab, legte am Siechenhause vor der Stadt<sup>13)</sup> sein Mönchsgewand ab und begab sich nach Wittenberg zu Luther. Dieser brachte ihn als Pfarrer nach Leisnig an der Mulde<sup>14)</sup>. Hier aber blühten dem Ankömmling keine Rosen. Die Stadt hatte sich

<sup>9)</sup> Siehe Album Universitatis Vitebergensis ab a. Chr. 1502: ad a. 1560. Ex. autographo ed. G. E. Foerstemann., Lips, 1841, — bei den bezüglichen Jahren.

<sup>10)</sup> Epicedion 19 f.

<sup>11)</sup> Epiced. 26.

<sup>12)</sup> Am Donnerstag nach Mariä Heimjuchung 1523 erließ er von Romrod aus eine Verordnung in Fürstpolizeisachen. Abschr. im Rathsbuche fol. 28.

<sup>13)</sup> Dieses Siechenhaus zur h. Elisabeth lag am Flüsschen Ingel oder Ingelbach vor dem Hersfelberthore und wird von Winkelmann (S. 415) daher das Siechenhaus zur Ingelbach genannt. Hassencamp (I. 35) hat Ingelbach irrthümlich für ein Dorf bei Alsfeld genommen. Auch an Ingelbach ist mit Nebel (Schwert in Siegel, 13) nicht zu denken; das jetzt kurheffische Dorf dieses Namens liegt zwei Stunden von Alsfeld und hatte wohl nie ein solches Spital.

<sup>14)</sup> Nothw. ausführliche Speckts-Überlegung ic. S. 257. Epiced. 43.

allerdings mit den zugehörigen Dorfgemeinden der Reformation zugewendet; aber ihre Verhältnisse befanden sich noch in großer Unordnung. Alle geistlichen Güter waren eingezogen und in einen sogenannten „gemeinen Kasten“ zusammengelegt worden, aus welchem Kirchen- und Schuldiener besoldet und Arme unterstützt werden sollten. Hierüber aber waren mannichfache Streitigkeiten entstanden, die auch Luther's angerufene Vermittlung so bald nicht zu erledigen vermochte. In einem Schreiben an den Kurfürsten aus dem Sommer 1523 klagt Luther, daß noch nach Jahresfrist „in Leisnig kein Geld vorhanden ist, damit man Prediger, Pfarrer und andre Meuter enthalte, dazu auch die Armen inbeß mangeln müssen“<sup>15)</sup>. Diesen Stand der Dinge traf Schnabel bei seiner Ankunft zu Leisnig an und hat wahrscheinlich noch längere Zeit darunter leiden müssen. Noch am 24. November 1524 schreibt Luther an Spalatin: „Die Leisniger werden Thilemann am Ende noch gar durch den Hunger austreiben. Der brave Mann beschwert sich höchlich. Warum thut der Kurfürst nichts in der Sache? Nach solchen Vorgängen werden tüchtige Männer ihre Pfarreien wohl aufgeben, wenn man sie so ohne Hülfe läßt. Dieses so ganz schlimme Beispiel, das, wie es das erste war, so auch das beste hätte sein sollen, geht mir unendlich nahe; auch Dir sollte die Sache ein großes Anliegen sein“<sup>16)</sup>.

Wir wollen nicht untersuchen, wie lange Schnabel zu Leisnig in dieser Weise noch weiter geduldet haben mag; als aber Philipp nach der Synode von Homburg die Reformation in Hessen förmlich einführte, gedachten die Alsfelder auch wieder ihres geliebten Thilemann. Der Landgraf hatte denjenigen Städten, deren Treue im Bauernkriege am meisten hervorgetreten war, die Bitte um besondere Gnabenbezeugungen gestattet, und während nun die anderen Städte sich materielle Vortheile wählten, bat Alsfeld nur um die Berufung Schnabel's zu seinem Seelsorger. Die Bitte ward gewährt. „Man ruft Dich nach Hessen, — schrieb Luther an seinen Freund, — folge dem Rufe.“ So kehrte denn Schnabel zurück und bestieg jetzt als verordneter Pfarrherr die Kanzel eben derselben Stadt, die er vor wenigen Jahren als unberufener Prediger hatte räumen müssen<sup>17)</sup>. Fünf Jahre später, als in Hessen die sechs Visitationsprärogative festgestellt wurden, ward Schnabel auch zum Superintendenten der Diocese Alsfeld ernannt<sup>18)</sup>. Oft sehen wir ihn in der Folge mit Arbeiten betraut, welche die Weiterbildung der kirchlichen Organisation des Landes zum Gegenstand hatten; an den Synoden nahm er, auch als er sein Superintendentenamt bereits wieder abgegeben hatte, noch immer Theil, und 1530 gehörte er auch unter die zehn Theologen, welche dem Landgrafen ein Gutachten über das Recht der Gegenwehr gegen den Kaiser auszustellen hatten<sup>19)</sup>.

<sup>15)</sup> Ueber diese Verhältnisse zu Leisnig s. Luther an Spalatin, 25. Sept. 1522 (de Wette II. 252) u. Luther an den Kurfürsten, 11. u. 12. Aug. 1523 (de Wette II. 379 ff.).

<sup>16)</sup> De Wette II, 567.

<sup>17)</sup> Rothw. ausf. Special-Widerlegung S. 257. Susemihl, im Hess. Hebofser St. 41. S. 5 ff. Happel, Wahl- u. Wappenspredigt S. 45.

<sup>18)</sup> Die Ernennung der Superintendenten wird gewöhnlich in das J. 1537 gesetzt; Kommel dagegen (Phil. d. Gr. II. 127) hat geltend gemacht, daß die erste Ernennung schon 1531 erfolgte, die dann 1537 bestätigt wurde. — Zum Visitationsprärogative von Alsfeld gehörten: Alsfeld, Homburg a. d. Ohm, Grünberg, Ulrichstein, Schotten, Ribba, Stornfels, Ziegenhain, Burggeminthen, Neukirchen, Schwarzenborn, Treiſa, sämmtlich nebst den zugehörigen Ortschaften. (Samml. Hess. Landesordn. I. 100.) Der Sitz des Superintendenten blieb übrigens nicht immer in Alsfeld, sowie später bei der Landbestheilung auch der Umfang der Diocese vermindert wurde.

<sup>19)</sup> Hafferkamp, Hess. Kirchengesch. II. 559. Aus d. Archiv zu Kassel. Auch bei dem Convent zu Schmalkalden 1537 und bei der Synode zu Kassel, die 1548 das Interim ablehnte, war Schnabel anwesend.

Mit Luther blieb Schnabel auch nach seinem Abgang aus Sachsen in Verbindung, obgleich wir seinem Namen in der Correspondenz des Reformators nur selten begegnen. Auf seiner Reise zum marburger Religionsgespräche (1529) übernachtete Luther zu Alsfeld im Gasthause zum Schwan. Man empfing ihn mit großer Ehrerbietung. Die Schuljugend, geleitet von ihren Lehrern, sang geistliche Lieder vor ihm. Luther sprach freundlich ermahmend zu den Kindern, fügte aber eine Bemerkung hinzu, die, vereinzelt, wie sie überliefert ist, uns über ihre nächste Veranlassung im Dunkeln läßt. „O ihr lieben Schüler, — sprach er, — ihr möget wohl fleißig beten und singen. Gott hat zwar diese Stadt erleuchtet, daß sie die erste Hessenlandes ist, welche das wahre Evangelium angenommen; ich habe aber große Sorge, Gott werde solches Kleinod wegen eurer großen Undankbarkeit wieder von euch nehmen“<sup>20)</sup>. Worauf kann dieser Vorwurf sich beziehen? Vielleicht auf vorausgesetzte oder wirkliche Hinneigung zur zwinglischen oder doch wenigstens zur oberländischen Abendmahlslehre, zu deren Bekämpfung Luther damals nach Marburg ging? Hessen war solchen Ansichten auch vor dem marburger Gespräch nicht ganz verschlossen, und Schnabel selbst hat sich wenigstens später gefallen lassen müssen, von den kasselschen Theologen, welche 1633 in einer Streitschrift gegen Darmstadt die religiösen Verhältnisse Hessens zur Reformationszeit erörtert haben, unter die zwinglisch-gesinnten Prediger gerechnet zu werden<sup>21)</sup>. Doch wir kämen hiermit auf das Gebiet der Möglichkeiten, das wir in Ermangelung festerer Anhaltspunkte nicht zu betreten gedenken. In keinem Falle war Schnabel's Verhältniß zu Luther für die Dauer gestört. Schon wenige Jahre darauf finden wir Beide wieder im nächsten Verkehre. Die hessischen Geistlichen waren 1533 zu Homberg versammelt, um über Gegenstände der Kirchenzucht zu berathen. Hierbei kam auch die mögliche Einführung der Excommunication zur Sprache, und Schnabel fragte deshalb im Namen der Uebrigen schriftlich bei Luther um Rath an. Dieser belobte zwar den Eifer der Versammelten, hielt aber ein rücksichtsloses Vorgehen in der Disciplin durchaus nicht für zeitgemäß und warnte vor allen voreiligen Maaßregeln<sup>22)</sup>.

Luther hat auch ein Exemplar des hebräischen Psalters (Basel 1516), mit eigenhändigen Randanmerkungen versehen, seinem Freunde zum Geschenke gegeben. Dasselbe wurde in der Folge von der Stadtbibliothek zu Frankfurt erworben<sup>23)</sup>.

<sup>20)</sup> Luther's obige Worte hat einer der damals mitstingenden Schüler, der nachmalige Mitprediger M. Heinrich Hölcher, späterhin öfters nachgezählt; zum ersten Male gedruckt erschienen sie, und zwar mit Berufung auf diesen Hölcher, in Windelmann's Lobrede auf Alsfeld (S. 16). Merkwürdigerweise zeigt nun sowohl das Exemplar der hiesigen, als das der marburger Universitäts-Bibliothek an der oben gesperrt gedruckten Stelle Aenderungen, die mit Feder und Dinte in den Druck hineingezeichnet sind. In dem hiesigen Exemplare heißt es nämlich: „wann ihr wollet undankbar sein“, — in dem marburgischen aber: „wann ihr werdet undankbar sein.“ Auch Susenmil (Hess. Heopfer St. 41. S. 5) gibt auf von Alsfeld aus eingezogene Nachrichten hin, die aber doch wieder auf Windelmann's geänderten Text beruhen können, die Worte gleichlautend mit dem marburgischen Exemplar. Es fragt sich nun, ob Windelmann's gedruckter Text auf eine sichere historische Autorität hin seine Aenderung erlitten hat, oder ob diese Aenderung vielleicht lediglich dem Wunsche, die Aeußerung des Reformators etwas abzumildern, ihren Ursprung zu verdanken hat. Diese Frage wird sich indessen schwerlich entscheiden lassen.

<sup>21)</sup> Wechselschriften, ob das im J. 1629 wegen der Geistlichen Güter aufgelassene Kayserl. Edict ergangen etc. Raffel 1632 ff. S. 257.

<sup>22)</sup> 26. Jun. 1533. . . . „Zelum vestrum pro Christo et disciplina christiana vehementi gaudio cognovi: sed in hoc saeculo tam turbido et nondum satis pro recipienda disciplina idoneo non ausim consulere tam subitam innovationem. Man muß furwahr die Bauren lassen ein wenig versaufen, und einem trunken Mann soll ein Fuder Heu weichen. Es wird sich selber schiden, denit wir's per legem nicht mügen treiben.“ (de Wetze IV. 461.)

<sup>23)</sup> Hess. Heopfer St. 41. S. 16.

Die theologische Doctorwürde hatte Schnabel von Wittenberg erhalten, und zwar jedenfalls vor 1532, wo er sich bereits als Doctor unterzeichnet<sup>24)</sup>. Diese Würde war damals noch so selten, daß Schnabel schlechtweg nur „der Doctor“ genannt wurde. Als die theologische Facultät zu Marburg nach sechsundzwanzigjährigem Bestehen die erste Promotion vornehmen wollte, besaß sie unter ihren eignen Mitgliedern keinen Doctor, der die Handlung hätte verrichten können, und es wurde daher Schnabel von Alsfeld aus zu diesem Zwecke hinbeschieden<sup>25)</sup>. Der damals Promovirte war Andreas Hyperius (1553).

Als Schnabel's Kräfte abzunehmen begannen, ward er 1541 des durch stete Reisen beschwerlichen Superintendentenamtes entbunden, das jetzt auf den gelehrten und geschäftstüchtigen Johannes Pistorius, Pfarrer zu Midba, überging. In den letzten Jahren seines Lebens verlor Schnabel auch die Stimme und erhielt deshalb, unter Belassung seiner ganzen Besoldung, einen Adjuncten in der Person des Schulrectors M. Justus Vietor, welchem neben einer aus dem Kirchenvermögen zu beziehenden Remuneration von 40 Gulden zugleich das Recht der Nachfolge zugesichert wurde<sup>26)</sup>.

Schnabel starb im dreißigsten Jahre seines Pfarramtes<sup>27)</sup>. Sein jetzt nicht mehr vorhandener Grabstein in der Walspurgiskirche trug die einfache Inschrift: „Anno 1559 d. 27. Septembr. obiit Thilomann Schnabel Doctor Theologiae Alsfeldianus“<sup>28)</sup>.

Unter den Besitzwechseln, welchen die geistlichen Güter in Folge der Reformation unterlagen, ist hervorzuheben, daß die Güter und Renten der Augustiner und der Hof des Klosters Haina dem Fonds der Landesuniversität, die Gebäude der Augustiner aber dem städtischen Hospitale zugewiesen wurden<sup>29)</sup>. Das Siechenhaus zu St. Elisabeth und das Hospital zu den guten Leuten (oder zum heiligen Kreuze) gingen als besondere Anstalten nach und nach ein, und sämmtliche Spitalgüter wurden zu einem Ganzen vereinigt, das in dem ehemaligen Augustinerkloster seinen Mittelpunkt fand und von dem Stadtvorstande verwaltet wurde. Die Güter des gemeinsamen Spitals umfaßten in der Folge über hundert Morgen Ackerland und etwa vierzig Morgen Wiesen. Bei einer Visitation im J. 1680<sup>30)</sup> sagte ein gewesener Hofmann aus, daß er 60 Fuder Korn, 20 Fuder Hafer, 10 Fuder Gerste und 24 Wagen Heu geerntet habe. Von Pfründnern befanden sich damals vier im Reichens- und sechs im Armenspitals, außerdem lagen zwei Kranke im Siechenhaus. Die Verpflegung im sogenannten Reichenspital geschah nicht ganz

<sup>24)</sup> Stat. eccles. Beil. No. 11.

<sup>25)</sup> Wechselschriften S. 61. Hess. Gebotser, 41, S. 18. Auf diesen Vorgang beziehen sich folgende Verse des Professors Bachmann:

Ut primum Doctoris honos hac Martis in urbe

Theologi voluit condecorare caput,

Huc promotorum generosa Alsfeldia misit,

Qui capiti inferret dulce decoris opus.

<sup>26)</sup> Hassencamp, Hess. Kirchengesch. II. 541.

<sup>27)</sup> Justus Vietor rehet in seinem Epicedion von fünfundsiebzig Jahren, und Viele sind ihm hierin ohne Weiteres gefolgt. Dieses streitet aber gegen alle chronologische Data. Von der Synode zu Homberg bis zum Herbst 1559 sind 33 Jahre. Diese Ziffer wird auch ganz richtig von den Verfassern der „nothwendigen, ausführlichen Special-Widerlegung“ angenommen.

<sup>28)</sup> Chorogr. S. 76.

<sup>29)</sup> Die Schenkung für das Hospital geschah schon 1532, die Urkunde darüber wurde nachträglich am 24. Jun. 1566, also kurz vor Philipp's Tod, zu Romrod ausgestellt. (Orig. im Rathssarchiv.)

<sup>30)</sup> Acten im St. A.

unentgeltlich. Ein gewesener Inasse desselben, der später in guten Verhältnissen zu Lauterbach lebte, Stamm Volkmar, vermachte dankbar vor seinem 1661 erfolgten Tode seine Capitallen und Häuser, im Betrag von 2630 Gulden, dem Hospital; seine liegenden Güter aber, die später für 2019 Gulden verkauft wurden, bestimmte er zur Dotation des wiederherzustellenden Gottesdienstes in der Augustinerkirche, die seit der Reformation ungebraucht und verwüftet dagestanden hatte. Da die Lauterbacher wegen dieses Vermächtnisses einen Groll auf Volkmar geworfen hatten, so wurde nach dessen Willen die Leiche nach Alsfeld gebracht und daselbst auf das Feierlichste beerdigt. Die Erbschaft aber ging, weil auch einige Intestaterben Ansprüche erhoben, erst nach Jahresfrist in den vollen Besitz des Hospitals und der Augustinerkirche über. Sofort schritt man nun zur baulichen Herstellung der letzteren, und das Werk ward aus städtischen Mitteln, aus dem Ertrage von Collecten und durch die thätige Unterstützung des Landgrafen selbst so rasch gefördert, daß schon am 19. Junius 1664 die mittelalterliche Klosterkirche als nunmehrige Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit mit großen Festlichkeiten dem protestantischen Cultus übergeben werden konnte. Die Präsentation des Predigers wurde vom Landgrafen nach Volkmar's Bestimmung dem Stadtrath übertragen <sup>31)</sup>.

Landgraf Philipp hat Alsfeld mehrmals besucht. Dort hielt er unter Andern jene merkwürdige Versammlung, in welcher er sich der Treue des Adels und der Städte versicherte, um dann gegen Hersfeld und Fulda zur Niederwerfung des Bauernaufstandes aufzubrechen (1525). Auch zu Anfang des folgenden Jahrs verweilte er wieder daselbst <sup>32)</sup>. Unter seiner Regierung bewährte sich, wie unter Heinrich dem Eisernen und Hermann dem Gelehrten, der Wohlstand und die Thätigkeit der Bürger durch eine rege Lust an Bauten für öffentliche Zwecke. Im Jahre 1508 wurde die Schwalmbrücke und ein neues Schulhaus, 1512 das Rathhaus, 1538 das Weinhaus, 1541 ein Anbau am Pfarrhause, 1552 die große Orgel in der Stadtkirche, 1564 das Hochzeitthaus gebaut. Daß Philipp die Marktrechte der Stadt sehr erweiterte, ist oben bemerkt worden. Auf der andern Seite ward ihm aber auch die Stadt neben den schon aus früherer Zeit überkommenen Verbindlichkeiten Mitbürge für ein Capital von 40,000 Gulden, das er von dem Herzog Christoph von Württemberg entliehen hatte <sup>33)</sup>.

Sehr wenig bekannt ist die Thatsache, daß Philipp nach dem Bauernkrieg im ganzen Lande sich nochmals hat hulbigen lassen. Kommel hat hierüber im Staatsarchiv zu Kassel nur eine dürftige Notiz gefunden <sup>34)</sup>. Das alsfeldische Rathsarchiv dagegen bewahrt in Abschrift eine weitläufige Bekanntmachung des Bürgermeisters und des Rathes auf, worin alle Gräuelpuncte des Bauernkriegs geschildert sind und die neue Eidesformel umständlich mitgetheilt wird <sup>35)</sup>.

<sup>31)</sup> Aufzeichnungen Happel's im Rathsarchiv. Rescript des Landgr. v. 30. Mai 1664, im Status eccles. Beil. No. 1.

<sup>32)</sup> Schreiben an den Coadjutor von Fulda, d. d. Alsfeld am Donnerst. nach Convers. Pauli. (1. Febr.) Gleich darauf nahm Philipp Fulda zum zweiten Male ein. Lauze II. 1. S. 117.

<sup>33)</sup> Siehe den Nevers Philipp's d. d. Spangenberg, 15. Dec. 1557. Orig. im Rathsarchiv.

<sup>34)</sup> Phil. b. Gr. II. S. 74.

<sup>35)</sup> Rathsbuch fol. 19—21. 1525, Sonnabend nach Andreas (2. Dec.).

## XV. Aus dem dreißigjährigen Kriege.

Der unselige Kampf, welcher drei Jahrzehnte hindurch fast alle Theile Deutschlands nicht lediglich um des Glaubens, sondern vielfach auch um sehr irdischer Interessen willen zerfleischte und entvölkerte, hat auch unsere Stadt nicht unberührt gelassen. Die Stellung, welche die beiden hessischen Fürstenhäuser in diesem Kriege einnahmen, war ganz vornehmlich auch durch ihren leidigen Streit über die marburgische Erbschaft bedingt. Darmstadt, vom Kaiser begünstigt und gehoben, stand auf des Kaisers Seite; Kassel dagegen sah sich eben darum desto stärker zu dessen Gegnern hingezogen, um mit ihrer Hilfe theils drohende Verluste abzuwenden, theils schon erlittene wieder zu ersetzen. So war das Verhältniß zwischen beiden Häusern durchweg ein gespanntes, zeitweise sogar ein ganz erklärt feindseliges, und zu den allgemeinen Uebeln des Kriegs kam noch die besondere Gerechtigkeit, welche einen Zwist unter Verwandten fast immer begleitet.

Kaum hatte die Schlacht von Prag den böhmischen Krieg entschieden und es galt nun, für den vertriebenen Friedrich, dessen Königthum ein so rasches Ende erreicht hatte, wenigstens den Besitz der Pfalz zu retten, so sah sich auch schon Hessen-Darmstadt gerade durch das Bestreben seines Fürsten, dem Kriege die Ausdehnung über die böhmischen Grenzen hinaus zu benehmen, mitten in die kriegerischen Bewegungen hineingezogen. Hatte Landgraf Ludwig V schon früher bei dem Convente zu Mühlhausen zu Gunsten des Kaisers gewirkt und dann auch den Vertrag von Ulm zu Stande bringen helfen, durch welchen die Union Böhmen den liguistischen Streitkräften Preis gab, so trat er jetzt nach Friedrichs Niederlage noch weit offener hervor, indem er im Namen des Kaisers zu Worms erklärte, daß jede Unterstützung des besiegten Pfalzgrafen, selbst in dessen Erblanden, als Theilnahme an der böhmischen Sache angesehen werden solle. Die Union raffte sich indessen zu einem letzten unkräftigen Lebenszeichen zusammen: Landgraf Ludwig setzte darum nur desto eifriger seine vermittelnde Thätigkeit fort, bewirkte einen vorläufigen Waffenstillstand zwischen den unirten Fürsten und dem heranziehenden General Spinola, bewog den Markgrafen von Anspach und den Herzog von Württemberg zur gütlichen Unterwerfung und führte so im April 1621 die gänzliche Auflösung der Union herbei.

Um dieselbe Zeit aber, wo der Landgraf diesem Ziele schon ganz nahe war, zog noch eine unter den Obersten von Kniphausen und Blasius für die Unirten geworbene Truppschaar durch das Land. Dieselbe hatte die kurmainzischen Kemter an der Ohm und der Eder heimgesucht und war jetzt im Begriffe, aus dem mainzischen Katzenberg in das fuldische Gebiet hinüberzuziehen. Hierbei mußte Alsfeld berührt werden. Die Unterhandlungen der landgräflichen Beamten mit den Befehlshabern führten zu der Vereinbarung, daß gegen Verabreichung einer „starken kalten Rüche“ der Durchzug in aller Ordnung geschehen solle. So sehr nun auch diese Truppen mit allem Nöthigen versehen wurden, so erlaubten sie sich doch nach der Weise der damaligen Soldatesca jederlei Unfug in der Stadt selbst, und außerhalb verübten sie noch Aergeres. Als der Amtmann Hans Philipp von Busch und der Oberforstmeister Wilhelm Schegel von Merzhausen ihnen beim Weitermarsche das amtliche Geleit gaben, ward beim Mittagshalte in der Nähe von Bauerschwend der Erstere plötzlich erschossen, Schegel aber durch eine Kugel am Kopfe verwundet<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Acten im St. A., Militaria, Convol. 21. — Chorographie S. 166.

Nachdem die Union zu Grabe gegangen war, beruhte die Hoffnung ihres gewesenen Hauptes, des vom Kaiser eigenmächtig gedächeten Pfalzgrafen Friedrich, fast einzig auf dem Degen dreier kühner Parteigänger, die mit abenteuerndem Muth die von aller Welt verlassene Sache aufzunehmen wagten: Graf Peter Ernst von Mansfeld führte seine wilden Schaaren aus Böhmen nach Franken und nach dem Rhein, Markgraf Georg Friedrich rüstete ein Heer in dem kleinen Baden-Durlach, und der jugendliche Christian von Braunschweig, postulirter, aber vom Kaiser nicht bestätigter Administrator des Stiftes Halberstadt, warb Truppen in Niedersachsen und Westphalen. Ihr gemeinschaftliches Ziel war zunächst die Befreiung der von den Spaniern besetzten Pfalz.

Im October 1621 brach Herzog Christian mit einem Heere von 10,000 Mann, das schon in Niedersachsen die Spuren seiner Zuchtlosigkeit zurückgelassen und mit den dortigen Kreisstruppen verschiedene Zusammenstöße gehabt hatte, bei Hörter an der Weser durch, um am Neckar sich mit Mansfeld zu vereinigen. Sein Marsch ging zunächst durch Niederhessen, und zwar, wie es scheint, nicht ohne geheimen Vorschub des Landgrafen Moritz. Am 18. November erschien Christian plötzlich in dem kurmainzischen Amt Amöneburg und lagerte seine Truppen in den Dörfern Allendorf, Niederkleen, Rinsdorf und Romberg. Vier Tage später gewann er durch Krieglust und Ueberfall das feste Städtchen Amöneburg selbst. Viel Geld und geflüchtetes Gut wurde daselbst erbeutet. Bald war auch Neustadt mit den umliegenden Dörfern in seiner Gewalt. So stand er an der Gränze des darmstädtischen Gebiets, das nun durchzogen werden sollte. Landgraf Ludwig eröffnete ihm durch Abgesandte, daß es ihm und seinen Nachbarn theils des bereits erlittenen Kriegsschadens, theils auch überhaupt schon der Reichsgesetze wegen unmöglich sei, den Durchzug zu gestatten, und daß er ihn deshalb ersuchen müsse umzukehren. Christian versprach die möglichste Schonung des Landes, bestand aber auf dem Durchmarsche und drohte, denselben nöthigenfalls selbst mit Gewalt zu erzwingen. Eine weitere Erklärung des Landgrafen, die zugleich auch zu erkennen gab, daß auf dem darmstädtischen Gebiete bereits Mißhandlungen und Plünderungen vorgekommen seien, hatte einen förmlichen Absagebrief des Herzogs zur Folge. Er erklärte, „wenn seinem Kriegsvolke auf dem Marsche der geringste Schaden zugefügt werden sollte, so werde er dermaßen in dem landgräflichen Lande haustren, daß Ihre Fürstlichen Gnaden selber und Kindeskinde sich darüber würden zu beklagen haben.“ (28. Nov. a. St. oder 8. Dec. n. St.)

Gleichzeitig hatte sich Ludwig V. an seinen Stammvetter Moritz zu Kassel mit dem Gesuche gewendet, durch seinen Einfluß den Herzog zur Umkehr zu bestimmen, nöthigenfalls aber zum Schutze des landgräflichen Gebietes selbst thätige Hülfe zu leisten. Moritz wich aus. In dem aus dieser Veranlassung erwachsenen Schriftenwechsel zeigt sich ganz die unglückselige Spannung und Gereiztheit, die in den Zwistigkeiten über die marburgische Erbschaft ihren tieferen Grund hatte. Von beiden Seiten fehlte es nicht an Anspielungen und Anzüglichkeiten, die wenig geeignet waren, eine Verständigung zu erzielen<sup>2)</sup>.

Während diese unerquicklichen Verhandlungen beider Fürsten ihren Gang gingen, war Herzog Christian bereits zur Gewalt geschritten. Er forderte Homberg an der Ohm und Alfeld zur Unterwerfung auf. In der letzteren Stadt erschien plötzlich von Neustadt aus ein Trompeter mit einem Schreiben an Bürgermeister und Rath, das folgendermaßen lautete:

„Ehrbare, Liebe, Besondere &c. Als wir diesen Abend mit unserer Cavallerien ankommen und des gänzlichen resolviret, euch zugleich unter unser Commando und Gehorsam zu bringen, dahero sie sich ansehend dieses bei uns accomodiren und jemanden bessertwegen zu uns abfertigen, so sich bessertwegen

<sup>2)</sup> Relation, Extractation und Schreiben zwischen Landgrafen Ludwigen und Herzog Christian, ingleichen Landgraf Moritzen vorgegangen &c. (Darmstadt) 1622. Auch bei Londorp, Acta publica II, 529 ff.

mit uns hätte zu vergleichen. Bei Entständniß sollen wir mit euch ebener Gestalt als wie mit denen von Amöneburg procediren, möget derowegen sonder fernere Advertentien euren Schaden, so ihr wollet, verhüten. Signatum Neustadt am 6. Decembris 1621. Christian, H. z. B." <sup>3)</sup>).

Man denke sich die Verlegenheit, die über den Vorstand einer unvorbereiteten und wehrlosen Stadt durch solche Anmuthung gebracht wurde. Hinzuhalten, um Zeit zu gewinnen, schien hier das einzig Angemessene. Bürgermeister und Rath hielten daher den Trompeter zwei Tage zurück und antworteten dann durch die Feder des Rentmeisters Christoph Eckhardt in einer respectvollen, aber ausweichenden Vorstellung. Man appellirte an die ununterbrochenen freundschaftlichen Beziehungen der Häuser Hessen und Braunschweig, ließ auch die hessische Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg nicht unerwähnt, hob die Neutralität und Friedensliebe des Landgrafen hervor, den doch ein Mitreichsstand allen Gesetzen und Friedensordnungen zuwider gewiß nicht werde angreifen wollen, und bat schließlich, weil des abwesenden Fürsten Weisung so schnell nicht eingeholt werden könne, wenigstens um eine Frist von einem oder zwei Tagen <sup>4)</sup>.

Diese Vorstellungen hatten indessen keinen Erfolg. Noch an demselben Tage erschien ein zweiter Trompeter mit folgendem Schreiben :

„Von Gottes Gnaden Christian, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg zc. Unsern gnädigen Willen zuvor, Ehrbare, Liebe, Besondere. Euer Schreiben ist Uns zurecht behändiget, haben daraus eure Meinung und Resolution mit Mehrerem verstanden. Wann Uns nun solche Resolution mit nichten gefällig, viel weniger annehmlich, so ist hiermit abermals und zum Ueberfluß Unser gnädiger und ernstlicher Befehl, und wollen, daß ihr euch sonder einig Aufenthalt ansehens dieses erkläret und resolviret, was ihr zu thun gemeinet, oder nicht. Bei sofern ihr euch aber nicht rüudlich, wie befohlen, erkläret, sollen Wir ohne einigen Aufenthalt morgen Mittags mit Unserer Cavallerie und Fußvolk zu euch kommen, visitiren und derselben bemächtigen, alsdann mit euch wie mit denen von Amöneburg haufiren werden lassen, wornach ihr euch zu richten und Schaden zu erinnern habt. Signatum itends, Neustadt den 8. Decembris 1621. Christian, H. z. B." <sup>5)</sup>

Diese zweite Drohung verbreitete große Bestürzung. Doch unterblieb zum Glück die Ausführung, weil die Aufmerksamkeit des Herzogs sofort auf einen andern Punkt gerufen wurde. Schon rückte nämlich der liguitische Oberst Johann Jakob von Anholt mit seinen Baiern, zu welchen dann auch noch burgundische, mainzische, würzburgische und hessen-darmstädtische Truppen stießen, vom Odenwalde her über den Main, um dem Braunschweiger den Weg nach der Pfalz zu verlegen. Christian zog ihm ohne Zeitverlust entgegen und nahm eine Stellung im Busacker Thale, unweit Gießen. Sein Vortrab streifte bis zum Kloster Arnshurg, dem eine gründliche Plünderung zugebracht war. Nur die gleichzeitige Annäherung der Baiern rettete die reiche Abtei, die jetzt mit dem Verluste einiger schönen Roffe davonkam.

Inzwischen hatte auch Alsfeld sogleich nach Empfang des Drohbriefes sich möglichst zur Gegenwehr gerüstet. Der Landauschuß (Volksbewaffnung) aus den nächsten Dörfern war unverzüglich in die Stadt gezogen worden. Tags darauf traf auch der Ausschuß von Ulrichstein und Schotten ein, und weiter kam jetzt auch noch würzburgische Reiterei zum Bestand heran. Diese letztere ging auf dem Wege nach Neustadt vor und tödtete zwischen Kirtorf und Erbenhausen den Braunschweigern etliche Reiter, „also — sagt die

<sup>3)</sup> Chorographie S. 167.

<sup>4)</sup> Ebendas. S. 168.

<sup>5)</sup> Ebendas. S. 170.

Chorographie — daß der Herzog mit den Uebrigen die Flucht geben müssen und desmals durch göttlichen Schuß die Stadt von solchem Ueberzug gerettet worden“ 6).

Wenn nun aber weiter die Chorographie durch dieses Gefecht bei Kirrtorf sogar den ganzen Rückzug Christian's nach Westphalen veranlaßt sein läßt, so legt sie jenem geringen Scharmügel eine Bedeutung bei, die es in der That nicht hatte. Die Entscheidung fand an einem ganz andern Orte Statt.

Bei Anholt's Annäherung hatte nämlich Christian seine Truppen enger zusammengezogen, schlug zwischen Alten-Buseck und Großen-Buseck eine Wagenburg und campirte hier trotz der eingetretenen großen Kälte. Am 20. December stand Anholt etwa eine Stunde Wegs von ihm. Christian gedachte ihn zu überfallen. Anholt aber hatte, noch ehe der Gegner zum Streiche kam, Plänkler in einen nahen Wald geworfen, ließ diese plötzlich hervortreten und gewann, während sie ein Scharmügel unterhielten, Zeit genug, seine Haupttruppen heranzuziehen. Ein hitziges Gefecht entspann sich, in welchem dem Herzog das Pferd unter dem Leibe erschossen und über hundert Mann getödtet wurden. Als Christian sah, daß er einen an Zahl überlegenen Feind gegenüber hatte, zog er sich in guter Ordnung zurück, plünderte Amöneburg und die umliegenden Ortschaften, steckte Neustadt nebst zwei Dörfern und zwei Mühlen in Brand und setzte dann seinen Rückzug nach Westphalen fort, wo er unter fortwährenden Kämpfen und arger Ausplünderung der Bisthümer den ganzen Winter hindurch umherstreifte 7).

Während dieser Züge im Norden brachte der Herzog sein Heer auf 12,500 Mann zu Fuß und 8000 Reiter und suchte dann, als der Frühling kam, zum zweiten Male seine Verbindung mit Mansfeld. Sein Marsch ging zuerst an der Weser aufwärts, dann wandte er sich nach dem Eichsfeld und zog hierauf über Netra, Kreuzburg und Bacha nach dem Fuldischen, dem er eine Brandschatzung von 40,000 Reichsthalern auferlegte. Abermals stand er jetzt an der Gränze von Hessen = Darmstadt, um seinen Durchmarsch nach der Wetterau und dem Main zu nehmen. Auch sein fernerer Zug war von Gewaltthaten begleitet. Erainfeld und dessen Umgebung wurden in Brand gesteckt. Am Mittag des Himmelfahrtsfestes (30. Mai 1622) erschien Christian vor Alsfeld, erzwang sich Einlaß und blieb daselbst zwei Tage unter Plünderung und mannichfacher Bedrängniß der zurückgebliebenen Einwohner. Viele, — unter ihnen auch der erste Bürgermeister, — hatten sich mit Weib, Kind und dem Besten ihrer beweglichen Habe nach Niederhessen, namentlich nach Ziegenhain und Treisa, geflüchtet; was sie nicht hatten mitnehmen können, war unter der Erde vergraben. Dem Vicebürgermeister Balthasar Stamm und einigen wenigen zurückgebliebenen Rathsherrn blieb nun das traurige Geschäft, durch eine Verschreibung von 6000 Reichsthalern, die in Frankfurt gezahlt werden sollten, den angebrohten Brand der Stadt abzukaufen. Nur die Niederlage, welche Christian etwa acht Tage später bei Höchst erlitt, rettete Alsfeld von der wirklichen Einzahlung auch dieser Summe. Die Mahnbriefe, welche des Herzogs Kriegssecretär selbst noch zwei Monate später deshalb an den Rath gelangen ließ, blieben natürlich unbeachtet 8). Der Schaden aber, den die Stadt auch so schon durch Plünderung, Verheerung der Felder und Verwüstung der Gebäude zu tragen hatte, war beträchtlich genug. Amtliche Erhebungen stellten ihn auf 76,700, den des gesammten Oberamts aber auf 177,154 Gulden fest. Zudem war die Münznoth damals äußerst groß 9).

6) Chorogr. S. 170.

7) Ueber Christian's Zug und das Gefecht bei Buseck s. im Allgemeinen Theatr. Europ. I. 555.

8) Acten im St. A., Militaria, Convol. 27.

9) „1622 galt ein Reichsthaler 5 Gulden und ein Königthaler 6 Gulden; sonst war schlecht Handgeld, hieß man Schaffhäuser Geld. Ein 6 albus und 12 Heller Schaffhäuser Gelder schwimmen auf dem Wasser, so leicht sind sie.“ (Tagebuch eines Bürgers von Gießen. In Nebel's Nachlaß.)

Alsfeld's Befreiung war also auch ohne jene 6000 Thaler theuer genug erkauft; dennoch feierte sie nach der Schlacht von Höchst ein frommer Gelehrter mit folgendem einfachen Chronostichon :

DefenDebat nos DeVs a brVnsVICensIbVs <sup>10)</sup>.

Auf diese Ereignisse folgte eine Reihe von Jahren, in welchen Alsfeld wenigstens von feindlicher Ueberziehung verschont blieb. Das Waffenglück der Ligue und der Kaiserlichen spielte nicht nur den Krieg in ferne Länder, sondern setzte Hessen-Darmstadt auch in den Besitz der anderen Hälfte der marburgischen Erbschaft ein. Selbst nach der Schlacht von Leipzig mußte Georg II., Ludwig's V Sohn und Nachfolger, obgleich Hessen-Kassel sich enge an Schweden angeschlossen, von Gustav Adolph noch immer eine Art von Neutralität für seine Lande zu erwirken. Aber die allgemeinen Uebel, die sich an die Fersen eines weitverzweigten Krieges hängen, blieben darum nicht aus. Schon 1626 herrschte eine große Theuerung; in Gießen zahlte man im Frühling dieses Jahres für ein Achtel Korn den hohen Preis von vier Rdnigsthalern <sup>11)</sup>. Dann zog eine böse Seuche durch das Land; 1633 ward wegen der Pest die vor wenigen Jahren nach Marburg verlegte giesener Universität nach Gießen zurückverlegt. Aber zwei Jahre darauf brach auch in Gießen die Pest aus; es starben in Jahresfrist daselbst 1503 Personen an dieser Krankheit. Für Alsfeld war ebenfalls das Jahr 1635 verhängnißvoll. An manchen Tagen wurden 15 bis 16 Leichen zu Grab getragen, vom ganzen Jahre sind im Kirchenbuche 560 Todesfälle verzeichnet. Um das Verhältniß der Sterblichkeit zur Stärke der Bevölkerung einigermaßen würdigen zu können, heben wir, in Ermangelung anderer Anhaltspunkte, Folgendes hervor. Bei der Errichtung des Salbuchs von 1574, also 61 Jahre vor dem Pestjahre, zählte Alsfeld 526 Bürgerfamilien <sup>12)</sup>. Nach der gewöhnlichen Berechnung würde dieses eine Gesamtzahl von 2630 Seelen ergeben, und es würde also, sofern die Zahl damals noch die gleiche war, über ein Fünftel der Bevölkerung hingerafft worden sein. Es müssen aber auch noch die angränzenden Kriegsjahre Opfer gefordert haben, die nicht im Verhältnisse zur Gesamtzahl gestanden haben; denn als im einundzwanzigsten Jahre nach dem Frieden (1669) eine amtliche Zählung vorgenommen wurde, fanden sich im Ganzen nur 1676 Seelen in der Stadt <sup>13)</sup>.

<sup>10)</sup> Ueber Christian's zweiten Zug s. Chorographie S. 171. Die Schadensberechnungen in den Acten des Staatsarchivs, Militaria, Convolut 24.

<sup>11)</sup> Tagebuch eines Bürgers von Gießen (in Nebel's Nachlaß).

<sup>12)</sup> Salbuch S. 11 ff.

<sup>13)</sup> Acten im Staatsarchiv. — Zur Vergleichung theilen wir noch folgende Daten aus dem Kirchenbuche mit :

	im Jahr 1633 starben 53 Personen,	
" "	1634 " 57 "	
" "	1635 " 560 "	
" "	1636 " 137 "	
" "	1637 " 160 "	
" "	1638 " 54 "	
" "	1639 " 37 "	
" "	1640 " 83 "	
" "	1641 " 121 "	
" "	1642 " 37 "	
" "	1646 " 123 "	

Die Schlacht von Nördlingen und der durch sie herbeigeführte Friede von Prag hatten zur Folge, daß Georg II jetzt auch seine Truppen für den Kaiser in's Feld sandte, während Landgraf Wilhelm von Kassel sich nur um so inniger an Schweden angeschlossen. Durch ihre Bundesgenossenschaften traten so die beiden Stammvettern auch ohne directe Kriegserklärung in eine offenbar feindliche Stellung zu einander. Im Juni 1636 vereinigte sich Wilhelm mit dem schwedischen Feldmarschall Alexander Lesle zum Entsatz von Hanau, der Vaterstadt seiner Gemahlin Amalie Elisabeth. Diese Stadt hatte sich unter dem tapferen Ramsai seit neun Monaten gegen den von Darmstadt unter der Hand unterstützten Lamboi vertheidigt. Der schwedisch-heffische Entsatz gelang vollkommen (13. und 14. Juni).

Bei'm Hinzug wie bei'm Rückmarsch des Entsatzheeres aber hatte das zweimal durchgezogene Oberhessen fürchtbar zu leiden, weniger freilich durch die kasselschen Truppen, denen jede Plünderung verboten war, als durch die Schweden. Hierbei wurde Alsfeld zwar nicht unmittelbar berührt, desto mehr aber zu den Lieferungen zugezogen. Schon am 12. Juni ging in Folge schwedischer Requisitionen und Branddrohungen von der Regierung zu Gießen den Aemtern Alsfeld und Romrod der Befehl zu, 30,000 Pfund Brot, 10 Fässer Bier, 12 Säcke Hafer und 2 Fässer Wein nach Buzbach zu liefern<sup>14)</sup>. Dem Lande überhaupt legte Lesle eine Kriegsteuer von 190,000 Reichsthalern auf<sup>15)</sup>. Als der Feldmarschall nach dem Entsatz von Hanau sein Lager wieder bei Kirchhain hatte, erschien bei ihm Georg's II Bruder Johann, um wegen einer Ermäßigung zu unterhandeln. Es gelang ihm, die Herabsetzung der ursprünglichen Summe auf 100,000 Thaler zu erwirken, wovon ein Theil sogleich in baarem Gelde oder Kleidungsstoffen und Kostbarkeiten entrichtet, der Rest aber unter Verbürgung der oberheffischen Stände halb nachgezahlt werden sollte. Als Geiseln stellten sich den Schweden der Erbschenk Reinhard zu Schweinsberg und der Erbküchenmeister Georg Bernhard von Hertingshausen. Schwedische Officiere und Reiter wurden zur Vertreibung des ersten Zieles ausgesandt; die äußerste Gefahr stand auf dem Verzuge. Von Kirchhain aus, wohin die heffen-darmstädtische Regierung sich begeben hatte, ging den Aemtern Alsfeld und Romrod unter'm 22. Juni der Befehl zu, unverzüglich 10,000 Reichsthaler als dießmaligen Antheil nach Marburg einzusenden. Die beiden Beamten, Wilhelm von Schögel und Christoph Schütz, genannt Schütz, remonstrirten zwar gegen diese Auflage mit der Unmöglichkeit der augenblicklichen Leistung, aber sie erhielten sogleich erneuerten Befehl mit der Eröffnung, daß jede Zögerung das Land, das schon jetzt täglich einen Schaden von mehr als 2000 Thalern erleide, in das äußerste Verderben bringen würde. In den Acten finden sich weiter noch vom 25. und 27. Juni die dringendsten Einschärfungen, die selbst noch für den nämlichen Tag, oder wenigstens für die nächste Nacht die Lieferung anberaumten; eine spätere Aufzeichnung des Pfarrers Happel redet indessen nur von 5000 Thalern, die wirklich gegeben worden seien<sup>16)</sup>. Zum Glück wandte sich Lesle bald gegen Stadtberge an der Diemel und wurde dann von Baner nach der Elbe abgerufen. Der von Georg II längst sehnlich erwartete und jetzt auch durch neue Truppen verstärkte Feldmarschall Btz fand in Oberhessen, als er ankam, nichts mehr zu räumen und zog sich verwüstend durch Niederhessen nach der Weser. Durch ihn einstweilen gedeckt, verbot Georg bei harter Strafe auch jede weitere Zahlung an die Schweden; die beiden Geiseln blieben deshalb den

<sup>14)</sup> Acten im Landgerichtsarchiv zu Alsfeld.

<sup>15)</sup> Präsident, Vicelanzler und Räte an Wilh. Schögel und Sinolt Schütz, Kirchhain den 22. Juni 1636. Im Landgerichtsarchiv.

<sup>16)</sup> Acten im Landgerichtsarchiv zu Alsfeld vom 22., 24., 25. u. 27. Juni. — Predigtfragment Happel's im Pfarrarchiv.

ganzen nächsten Winter in schwedischer Gefangenschaft. Sobald auch die Kaiserlichen das Land wieder verlassen hatten, befahl Georg, die Ernte zu beschleunigen und das Getraide möglichst nach Marburg und Gießen in Sicherheit zu bringen. Dieser Befehl war theils durch die Rücksicht auf die landesherrlichen Zehnten und Pachten, theils durch den Nutzen der Landleute selbst motivirt<sup>17)</sup>.

Der Sieg Baner's bei Wittstock (Sept. 1636) gab dem Kriege und den Geschicken Hessens einen neuen Umschwung. Auch darmstädtische Truppen hatten dort an der Seite der Kaiserlichen und der Sachsen gegen die Schweden gefochten, und neue wurden erwartet. Hessen-Kassel schloß jetzt einen Subsidienvertrag mit Frankreich, nach welchem es 7000 Mann zu Fuß und 3000 zu Pferd aufstellte; die Schweden überschwemmten nicht nur Kursachsen und Thüringen, sondern schoben auch ihre Vortruppen bis an die Fulda und die Schwalm.

Alsfeld war der äußerste hessen-darmstädtische Ort nach Osten hin. Am 8. December zeigte sich der Oberst Goldstein mit 16 Compagnien schwedischer Reiter und Dragoner und zwei kasselschen Fähnlein vor den Thoren der Stadt; er begehrte Einlaß, um Quartier zu nehmen. Die wehrhafte Mannschaft unter den Bürgern war eben zum großen Theile abwesend, da man zahlreiche Fuhrn nach Gießen zu bringen hatte. Der schwedischen Aufforderung war die Drohung angefügt, die Stadt, wenn sie die Thore nicht öffnete, in Asche zu legen. Der darmstädtische Rittmeister, der die Besatzung befehligte, ritt mit der Erklärung hinaus, daß ohne Wissen und Genehmigung des Landgrafen dem Begehren nicht willfahrt werden könne. Sogleich warfen sich jetzt die Schweden unter der Anleitung raubfüchtiger Bauern, die mit ihnen gelaufen waren, auf die offene Mainzer Vorstadt und steckten mehrere Gebäude in Brand. Als die Bürgerschaft sich zur Wehr setzte, ließen sie hier zwar ab, griffen dafür aber die mit eignen Mauern umgebene Obervorstadt an und suchten das Thor derselben mit Gewalt zu sprengen. Doch auch hier empfing man sie mit Entschlossenheit, und es gelang ihnen zwar Feuer anzulegen, bald aber wurden sie mittels eines muthigen Ausfalls der Bürger und der Besatzung zurückgetrieben und ließen zwanzig Tode und einen Gefangenen auf dem Platze. Auf der Seite der Vertheidiger wurde nur ein Bürger verwundet und ein Bauer erschossen; in den beiden Vorstädten aber brannten allein an zwanzig Wohnhäuser ab. Der Kampf hatte vier Stunden gedauert. Die Schweden nahmen ihr Nachtquartier in dem benachbarten Keußel, forderten die Stadt am folgenden Morgen unter großen Drohungen nochmals auf und erhielten zum zweiten Male die Antwort, daß man entschlossen sei, sich bis auf den letzten Mann zu wehren. Jetzt steckten sie Keußel an, wo vierzehn Gebäude abbrannten, zogen dann über den Rodenberg nach Gudorf, äscherten dieses Dorf gleichfalls bis auf die Kirche und sechs Wohnhäuser ein und wandten sich dann nach dem Stifte Fulda. Landgraf Georg hatte sogleich auf erhaltene Nachricht von Gießen her Hülfe zu Pferd und zu Fuß abgehen lassen; diese Truppen fanden indessen nichts mehr zu verrichten. Acht Tage vorher hatte man zu Alsfeld einen Mondregenbogen gesehen, und der fromme Glaube unterließ es nicht, diese Erscheinung hinterher als ein besonderes Gnadenzeichen zu deuten<sup>18)</sup>.

<sup>17)</sup> Eigenhändiger Befehl an den Rentmeister Sinolt gen. Schütz vom 12. Julius. Acten im Landgerichtsarchiv.

<sup>18)</sup> Theatr. Europ. III. 739. Chorographie S. 172. Happel's Predigtfragment.

Das Jahr 1637 brachte neue Drangsale. Hungersnoth und Furcht vor dem Feinde trieb Schaaren von flüchtigem Landvolk in die Stadt. Andre drängten sich mit ihrer Habe in einzelnen Dörfern zusammen und verwahrten sich daselbst, so gut es ging. In Alsfeld starben in jenem Jahre allein zweihundert solcher Flüchtlinge<sup>19)</sup>.

Es war am 7. Junius, als auf einmal ein dringender Hülfesruf der benachbarten Gemeinde Zell erscholl. Starke niederhessische Streifecolonnen aus Ziegenhain waren über die Gränze gekommen, hatten die nächsten Dörfer durchzogen und griffen nun das nothdürftig verrammelte Zell an, in welches sie trotz des ihnen entgegengesetzten Widerstands einbrangen, um zu plündern und zu verheeren. Inzwischen schickten die Angegriffenen einen Boten über den andern hülfesuchend nach Alsfeld. Daselbst lag nur eine einzige Compagnie zu Fuß unter dem Hauptmann Adam Engelhard. Sogleich wurde eine Abtheilung Soldaten unter dem Befehle eines Lieutenants und eine Schaar wehrhafter Bürger und Bürgersöhne nebst dem Ausschusse des Schwalmgrundes, soweit er zu haben war, nach Zell hin in Bewegung gesetzt. Mittlerweile aber hatten die Niederhessen das Dorf sammt der Kirche ausgeplündert, Menschen niedergeschossen oder verwundet und gefangen genommen, Pferde, Rindvieh und Schafherden weggetrieben und waren eben auf ihrem Rückzuge nach der Gränze begriffen. Bei dieser Wahrnehmung bog die Mannschaft von Alsfeld rechts von ihrem Wege ab, um die Plünderer wo möglich noch zu erreichen und ihnen ihre Beute abzujagen. Zwischen Angerod und Ohmes stieß man mit ihnen zusammen und gab Feuer. Aber der Feind war stärker und geordneter, überwältigte die Alsfelder, verfolgte die Versprengten, die vereinzelt über das flache Feld flohen oder in einem nahen Busche ein Versteck suchten, und begann ein blutiges Gemekel. Während man den Soldaten zuschrie, daß ihnen Gnade gegeben werde, wandte sich die Wuth desto grimmiger gegen die Bürger und Bürgersöhne. Viele wurden niedergehauen, selbst an den Leichnamen noch suchte die Brutalität ihren Muth zu kühlen. Als der Feind sich entfernt hatte, wurden Wagen voll Todter nach Alsfeld gefahren. Die Zahl der Bürger und Landleute, die an diesem Tage in den Dörfern und auf der Wahlstatt bei Ohmes fielen, geben amtliche Berichte auf mehr als hundert an, die der Alsfelder allein auf dreißig. Von den Soldaten fielen im Gefecht nur vier, zwanzig Mann aber wurden nebst dem Lieutenant als Gefangene nach Ziegenhain abgeführt. Dorthin wurden auch die wenigen Bürger gebracht, die man am Leben gelassen hatte. Sie mußten sich später um große Summen loskaufen. Nach Ausweis des Kirchenbuches wurden am nächsten Tage auf dem Kirchhof vor Alsfeld zweiundzwanzig, am folgenden nochmals vier Opfer ihrer treuen Pflichterfüllung zur Erde bestattet. Es waren meist Leute im kräftigsten Jugendalter, aber unter ihnen ist auch ein Jüngling von sechzehn und ein Mann von funfzig Jahren zu erkennen. Zu ihrer Zahl gehört auch der zwanzigjährige Konrad Scharch, ein Bäckersohn, dem später die Ehre geworden ist, als der Führer des ganzen Zugs betrachtet zu werden. Gleichzeitige Nachrichten erwähnen von dieser Stellung des jungen Mannes nichts; gewiß ist nur, daß er unter Allen der einzige ist, von dem sich bis auf unsere Tage ein Zeichenstein erhalten hat, der vermuthlich von seinen Eltern ihm gesetzt worden ist. Man hat denselben zu Anfang dieses Jahrhunderts unter dem übergewachsenen Rasen wieder aufgefunden und dann auf Anordnung des

<sup>19)</sup> Hoppel's Predigtfragment. — Das bereits angeführte Tagebuch eines gießener Bürgers sagt über die Hungersnoth Folgendes: „Es war ein groß Theuerung, daß viel Leut an etlichen Orten Hungers gestorben und Hund und Ragen aßen, auch das verstorbene Vieh. An etlichen Orten gingen die armen Leut mit dem Meister uff den Wasen und zankten sich um das Fleisch. Ein Metel Korn galt zu Gießen 7, auch 8 Reichsthaler, auch 9 Reichsthaler im Hüttenberg. Gott behüt uns ferner.“

Stadtraths an der Vorderseite der Lobtenkirche eingemauert. Dort erfüllt er die Stelle eines Denkmals jener braven That; ob aber gerade Scharch der Führer und der Bravste unter den Braven war, wird freilich durch seinen Denkstein nicht erwiesen <sup>20)</sup>.

Dieses ist die einfache Darlegung des traurigen Ereignisses, wie sie sich aus den gleichzeitigen Quellen ergibt <sup>21)</sup>. Ganz unwahr hat Schwarz, und zwar selbst mit Berufung auf das Kirchenbuch, den Vorfall in das Jahr 1646 verlegt und zu einer Episode der heftigen Belagerung gemacht, die Alsfeld in jenem Jahre auszuhalten hatte <sup>22)</sup>. Schwarz ist die Quelle aller folgenden schiefen Darstellungen. Helbenmäßiger klingt es allerdings, wenn man die jungen Männer einen Sturm auf die Stadt abschlagen, dem fliehenden Feinde in kühnem Eifer bis vor Ohmes nachsetzen und dort in einem Hinterhalte den Tod finden läßt; aber wahr ist diese Erzählung nicht, deren wesentlicher Inhalt nach Schwarz auch in die Darstellungen von Karl Dieffenbach <sup>23)</sup>, Rommel <sup>24)</sup>, Nehm <sup>25)</sup>, Hilb <sup>26)</sup> und Justi <sup>27)</sup> übergegangen ist. Die Vermengung zweier einander ganz fremder Ereignisse benimmt jedem von beiden seinen wirklichen Charakter. In dieser unhistorischen Combination hat auch Henriette von Montenglaun in einem dramatischen Gedicht von auch außerdem sehr zweifelhaftem Werthe den Stoff behandelt <sup>28)</sup>.

Wenige Wochen nach dem Gemetzel von Ohmes schickte der Commandant von Ziegenhain, Oberst Rabenhaupt, abermals Truppen über die Gränze. Diesmal war ein Handstreich gegen Alsfeld selbst im Werke. Drei Compagnien zu Pferd, begleitet von ziegenhainischen Bürgern und Bauern, sollten denselben ausführen. Am 2. Julius, frühe um drei Uhr, schlichen sich diese Mannschaften von Gudorf her in aller Stille an das Hersfeldertbor heran, sprengten dasselbe mit Petarden und waren eben am Eindringen,

<sup>20)</sup> Die Aufschrift lautet :

Ich Conrad Scharch meins Vatters Wonn  
Der Mutter Trost ein einiger Sohn  
Zog aus dem Vatterland zu Ehrn  
Den Feinden an der Grenz zu wehrn  
Die wie die Dieb mit Mord und Brand  
Anfelen unser Statt und Land  
Da aber Gott dem Feind verhengt  
Bei Ohmes ich mein Leben end  
Durch mein Haupt ich geschossen tob  
Mein Eltern bracht ich Angst und Noth  
Doch hatt ich mich vor wol bereit  
Und leb nun in der Seeligkeit  
Ob nun schon tobt die ganze Welt  
Hab ich doch Fried in meinem Belt.

<sup>21)</sup> Darmstädtsches Manifest, darin kurzer und wahrhafter Bericht erstattet wird v. Gießen 1646. S. 13. — Chorographie, S. 173, wo aber das Datum falsch angegeben ist. — Kirchenbuch der Pfarrei Alsfeld. — Schreiben des Rentmeisters Sinolt genannt Schütz an den Landgrafen vom 7. Juni 1637, sowie verschiedene andre Actenstücke hierüber im Staatsarchiv, Abth. VIII, Abschn. 1. Conv. 132. — Happel's Predigtfragment.

<sup>22)</sup> Justi's Hess. Denkwürdigkeiten, Th. IV. Abth. 1, S. 131 ff.

<sup>23)</sup> Gesch. der St. Alsfeld, S. 47 ff.

<sup>24)</sup> Gesch. von Hessen, VIII, 703.

<sup>25)</sup> Gesch. von Hessen, II, 469.

<sup>26)</sup> Militäarchronik des Großh. Hessen I, 75.

<sup>27)</sup> Amalie Elisabeth, Landgr. v. Hessen, S. 141 f.

<sup>28)</sup> Die neuen Spartaner. Darmstadt 1814.

als Hauptmann Engelhard mit seinen Soldaten und den Bürgern ihnen entgegentrat. Ein dreistündiges hitziges Gefecht entspann sich, das mit der Vertreibung der Angreifer endigte. Dieselben ließen 28 Tode zurück, dem Lieutenant, der die Petarden angeschraubt hatte, war durch eine derselben die Hand abgeschlagen worden. Engelhard hatte nur wenige Tode, er selbst aber war verwundet, und etliche Bürger und Soldaten waren im Handgemenge unter dem Thore stark gequetscht worden. Auch war nicht zu verhindern, daß der abziehende Feind zur Rache noch einige Gebäude der Vorstadt in Brand steckte. Das Thor aber, das wegen der Aus- und Einfahrt bisher nicht, wie die drei andern, beschützt gewesen war, wurde jetzt verträmmelt und verwahrt<sup>29)</sup>.

Mitten in dem Kriegsgewühle bietet uns das Jahr 1638 ein friedliches Intermezzo eigener Art. Dasselbe ging von einer Regierung aus, die auch bei der allgemeinen materiellen Noth sich der Sorge nicht entschlug, der unter den Einwirkungen des Krieges einreißenden Verwilderung in Kirche und Schule möglichst zu steuern. Auch in Alsfeld sah es in dieser Beziehung übel aus. Der Pfarrer Happel hatte nach und nach auch verschiedene auswärtige Pfarrdienste zu versehen übernommen, bis er zuletzt fünf Kanzeln in und außer Alsfeld zugleich zu bedienen hatte. Als er sich einem so ausgebreiteten Dienste an zum Theil ziemlich entlegenen Orten nachgerade doch nicht gewachsen fand, zog er auch den Rector und den Conrector der Schule zu solchen geistlichen Functionen zu. Dieses führte indessen nicht nur zu arger Vernachlässigung der Schule, sondern auch zu Streitigkeiten unter den beiden Lehrern selbst, die außerdem auch an sich für ihr Amt wenig befähigt gewesen zu sein scheinen. Die Schulzucht zerfiel, die Leistungen wurden ungenügend, insbesondre schwand auch die Fertigkeit in der Musik, in welcher jene Schule immer ihren Ruhm gesucht hatte. Mit der kirchlichen Zucht stand es nicht besser.

Landgraf Georg sandte deshalb die Professoren Feuerborn und Tonfor als außerordentliche Commissäre nach Alsfeld ab, und nach den Berichten und Anträgen derselben ließ er unter'm 9. März 1638 eine Verordnung ergehen, aus welcher wir folgende Züge hervorheben<sup>30)</sup>.

Den Präceptoren wird es verboten, fernerhin Pfarrdienste zu versehen; es sollen ihnen dagegen zur Verbesserung ihres Gehaltes wo möglich Gärten angewiesen werden; die gegenwärtigen Lehrer sind baldigst auf Pfarreien zu versetzen, für ihre Stellen sind andre zu präsentiren, die dann von dem Pädagogiarchen zu Marburg einen Schulplan erhalten werden. Die Lehrer sollen einig sein und nicht in Gegenwart der Schüler sich zanken; sie sollen die Schüler zum Gebete und zur Keuschheit anhalten, sollen nicht sich selbst dem „Vollsaufen“ ergeben, sondern nüchtern erscheinen, nicht ohne Hut und Mantel umherschweifen. Sie sollen der Knaben ingenia fleißig kennen lernen, sich nach den Fähigkeiten derselben richten und ihnen nicht zuviel auf einmal zu lernen aufgeben. Sie haben Alles, was die Knaben auswendig lernen sollen, denselben zuerst mit lebendiger heller Stimme und mit Vormalung auf der Tafel genugsam zu erklären. In den castigationibus und Züchtigungen sollen sie nicht zu hart, sondern

<sup>29)</sup> Theatr. Europ. III. 810. — Chorographie S. 178. — Darmst. Manifest von 1646 S. 13. — Einolt gen. Schütz an den Landgr., 2. Juli 1637, im St. U. — Happel's Predigtfragment verlegt die Petardirung auf Maria's Richtmesse, was ein offener Irrthum ist. Nach ihm ließen die Angreifer in die 40 Tode zurück. Jene Predigt wurde übrigens, was einen Gedächtnißfehler entschuldigen läßt, erst nach der Beendigung des Krieges gehalten.

<sup>30)</sup> Fürstliche Verordnung, die Kirchen- und Schulbedienten zu Alsfeld betreffend. Mit Rescript vom 13. März. Abschrift im Rathsarchiu.

väterlich procediren und bei diesem und jenem Knaben den Versuch thun, ob, wenn er exorbitiret hat, mehr mit Aufgebung, dieses oder jenes auswendig zu lernen, oder dieses oder jenes besondere Exercitium statt der Strafe zu schreiben, als mit der wirklichen Castigation bei ihnen gebauet werden könne. Die Musil sollen sie mit allem gebührenden Fleiße wieder einführen, damit die Stadt Alsfeld, „welche auch wegen ihrer feinen Musil bishero ist gerühmt worden, wieder in ihren vorigen Flor komme.“ Die Knaben sind nicht mehr in einer einzigen Stube zu unterrichten, sondern, wie vor Alters geschehen, in zwei Räume zu vertheilen. Die Stadtgeistlichen haben wöchentlich, der Rentmeister und etliche Deputirte des Raths monatlich zu visitiren.

Was den Gottesdienst anbelangt, so bestimmt die Verordnung, daß derselbe nicht ganz zwei Stunden dauern dürfe; die bisherigen langen Gebete, der Morgensegen u. s. w. fallen weg, „wie dann auch hierbei wohl in Acht genommen werden soll, daß allzu lange Predigten wenig nützlich und dienstlich seyen, als welche die Zuhörer nicht wohl behalten können, sondern dadurch obtundiret und ermüdet und mit einem Ekel belegt werden.“ Die Geistlichkeit soll auf die wöchentlichen und monatlichen Bettage halten, das viele Brantweintrinken, Wein- und Bierausen mit Ermahnungen und Strafen bekämpfen. Die Sonntagstänze sind abzuschaffen. Der Caplan (Diaconus oder zweite Pfarrer) darf fernerhin neben seinem Amt keinen auswärtigen Kirchendienst mehr versehen außer zu Altenburg und, wenn er mit der alten von Keuzel fallenden Besoldung zufrieden ist, auch an diesem Orte, von wo die Bauern schon seit geraumer Zeit ihm ein Pferd zuzuschicken pflegen. Auch hat er sich alles Bierbrauens für den offenen Verkauf zu enthalten. Und damit auch der äußere Anstand von den Geistlichen gewahrt werde, so schließt die Verordnung mit der Weisung: „Der Superintendens und Caplan, als welche des Vermögens gar wohl seynd, sollen auch unverzüglich einen Kirchenrock und eine rechte Harzkappe, die den Predigern wohl anstehet, machen lassen oder herbeischaffen, und der Mützen, welche wohl die Fuhrleute tragen, sich hinfüro allezeit äußern.“

Etwas später erschien auch ein in's Einzelne gehender Lehrplan für die Alsfeldische Schule und eine vom Landgrafen selbst vollzogene Instruction<sup>31)</sup>. Diese Schule scheint sich jedoch niemals wieder zu der Höhe erhoben zu haben, wie im sechzehnten Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten des siebzehnten, wo viele Männer, die später als Gelehrte oder Beamte eine angesehene Stellung einnahmen, die Grundlage ihrer wissenschaftlichen Bildung in derselben gelegt hatten<sup>32)</sup>.

Wie strenge aber in den nächsten Jahren die Kirchenzucht gehandhabt wurde, davon geben die Protokolle des Kirchenconvents zahlreiche Beweise<sup>33)</sup>. Die geistliche, von der weltlichen Behörde unterstützte Polizei strafte außer den gröbsten Vergehen unnachsichtlich auch Alles, was als Entweihung des Sabbaths erschien. Junge Burschen, die während der Kinderlehre im Garten gelegen und „Taback gefossen“ hatten und dann der Vorladung nicht gefolgt waren, wurden mit Gefängniß und einem halben Gulden bestraft; Wirthshausbesuch während der Predigt zog eine Geldstrafe von einem Gulden und außerdem auch die Bestrafung des Wirthes nach sich; nächtlicher Lärm an einem Sonntage war ein geistliches Vergehen und kostete zwei Gulden; Flachsbrechen am Betttagmorgen und andre ländliche Arbeiten wurden mit einem halben bis zu einem ganzen Gulden angesehen; Christenmädchen war es verboten, den

<sup>31)</sup> *Leges et statuta pro schola Alsfeldiana.* Dattirt Gießen den 24. Mai 1638. Mit der eigenhändigen Unterschrift Georg's. (Original im Pfarrarchiv zu Alsfeld.)

<sup>32)</sup> Man sehe eine Aufzählung vieler derselben bei Witzelsmann.

<sup>33)</sup> *Protocollum ecclesiae Alsfeldianae.* Geführt vom Pfarrer Hoppel. (Ein Fragment im Rathsarchiv, das andre im Pfarrarchiv.)

Juden am Sabbath zu dienen oder ihnen die Cloake zu fegen u. s. w. Ein seltenes Curiosum ereignete sich im vorletzten Jahre des Krieges. Ein dreieundachtzigjähriger Greis, Hans Anierim, hatte sich nämlich vor zehn Monaten mit einer siebenundfünfzigjährigen Matrone verlobt, und der Kirchenrath lud beide jetzt vor sich und gebot ihnen, zur Hochzeit zu schreiten. Hierzu war denn auch der Bräutigam bereit, nicht aber die Braut, weil sie seit dem Verlöbniße nicht nur durch die Uebel des Krieges, sondern auch durch ihren Verlobten selbst, der nicht der beste Haushälter sei, fast ihr ganzes mäßiges Vermögen eingebüßt und für die Ehe nichts mehr übrig habe. Weiteren Verhandlungen entzog sie sich durch eine Entfernung über die Gränze, und die Angelegenheit ging an die landgräfliche Kanzlei. Dort hat man vermuthlich die Entscheidung dieses so zarten Falles kirchlicher Disciplin dem Alles ausgleichenden Tode anheimgegeben. Dergleichen Vorgehen lag aber ganz im Geiste der Zeit. Und auch da, wo selbst der offenbare Unverstand oder ein Anfall von Geistesverwirrung sich gegen Sitte und Schicklichkeit vergingen, hat die Kirchenzucht doch mehr als einmal ihre materielle Sühne in Anspruch genommen<sup>84)</sup>. Uebrigens entsprach das Benehmen der Geistlichen selbst keineswegs immer der Würde ihres Standes. Einmal z. B. war in einer Pfarrconferenz des Inspectorates Alsfeld über die Buße wissenschaftlich disputirt worden. Der zweite Pfarrer Schwarzenau machte sich nun Abends in trunkenem Zustande über die Thesen, die Respondenten, die Opponenten und den Vorsther der Conferenz in wegwerfender Weise lustig. Die Sache kam vor den Convent, und sämmtliche Pastoren hatten vor, da Schwarzenau sich nicht verantworten konnte oder wollte, ihm Ohrfeigen zu geben, was der Inspector nur mit Mühe verhinderte. Schwarzenau aber wurde gebührendermaßen durch einhelligen Beschluß bis zum Austrag der Sache vor dem Superintendenten von allen Conventen ausgeschlossen.

Die von Leske auferlegte Brandschätzungssumme war nach drei Jahren noch immer nicht vollständig abgetragen. Im August 1639 forderte Königsmark bei seiner Annäherung gegen das hessen-darmstädtische Gebiet den ganzen Kest ein, ließ sich jedoch mit einer von den Landständen verbürgten Summe von 60,000 Thalern einstweilen abfinden<sup>85)</sup>.

Das folgende Jahr (1640) brachte wiederum große Quartierlasten über Alsfeld. Gleich um Neujahr legte sich das Regiment Canosky ein, nahm alle brauchbaren Pferde weg und ließ sich vier Monate lang auf's Beste verpflegen<sup>86)</sup>. Dann lagerte im Junius General Baner mit acht Regimentern zwei Tage lang in der Aue an der Schwalmbrücke, ließ die Felber abmähen und belastete die Bürgererschaft

<sup>84)</sup> Man nehme z. B. folgenden Fall aus dem Jahre 1664. Der Inspector Hoppel schreibt: „Apotheker Kleppe ist citirt, bieweil er unter dem grausamen Donnerwetter am 13. Julii grausames Fluchen geführt, sich selbst versucht und gesagt: O Donner, schlag drein, erschlag mich, meine Frau, mein Kind, verbrenne Haus und Hof. Item andern Tags hat er Weib und Kind aus dem Haus gejagt, und als ich, der Inspector, von Reiskertroba kommen und vor der Apotheke fürtlber passiret, hab ich gehört, daß er mit Blut, Sacrament, Donner, Hagel und gräulichen Flüchen tumultuirt, habe derentwegen im Fürtlbergehen ihm in Silte zugeredet: Ei ei, Herr Apotheker, das seind ja schreckliche Reden, das lautet übel. Alsbald antwortet er trotzig, ich solle ihn ungeschoren lassen. Ich replicirt, das wäre meines Amtes nicht, böse Gesellen ic. Er fing noch einmal an, ich sollt ihn ungeschoren lassen, und als ich fragte, was ihm fehlte, sagte er mit zornigen Geberden, Stöße mangelten ihm. — Ist dießmal für den Kirchenrath citirt, aber sich ins Bett gelegt und die Unmöglichkeit sitrgewendet worden. Ist beschloffen, ad Carcerem ihn zu bringen.“ — Heutzutage würde man einem solchen Menschen wohl eher den Arzt holen, oder ihn in's Irrenhaus bringen.

<sup>85)</sup> Rommel VIII, 572. Hoppel's Predigt.

<sup>86)</sup> Chorographie S. 174. Hoppel's Predigt.

überdies mit einer Lieferung von 14,000 Pfunden Brot, 100 Vierteln Korn, 100 Vierteln Hafer und 200 Reichsthalern an baarem Geld<sup>37)</sup>. Während nun Baner weiter nördlich ging, führte der Oberst Reinhold von Rosen mit der sogenannten weimarischen Armee einen kühnen Parteigängerkrieg in der Wetterau, ward aber von der Uebermacht des Feindes zurückgebrängt und zog sich bis unter die Wälle von Ziegenhain. Hier griffen ihn 24 kaiserliche Schwadronen unter Breba und Gil de Haff an, doch ohne Erfolg; sie wurden auf Neukirchen zurückgeworfen und dann bei Kriebelsdorf von den Hessen und Weimaranern so entscheidend geschlagen, daß sie mit Zurücklassung von 550 Todten und 600 Gefangenen in voller Unordnung bis Schrecksbach flohen, daselbst die Schwalm durchritten und seitwärts bogen, um bei Neustadt sich unter Merck's Fahnen zu sammeln. Breba war getödtet, Gil de Haff verwundet. Rosen ging von Schrecksbach nach Alsfeld vor, besetzte die Stadt und zwang sie, seine 5000 Reiter drei Wochen lang zu verpflegen<sup>38)</sup>.

Nach Rosen's Abmarsch folgten einige Jahre der Ruhe, und Georg II mußte sich im Januar 1643 von dem schwedischen Feldherrn Torstenson sogar einen Schutzbrief für seine gesammten Lande zu erwirken<sup>39)</sup>. Die Wirkungen desselben waren jedoch nicht von langer Dauer. Verhandlungen, die mit Königsmarkt durch darmstädtische Abgesandte im Februar zu Alsfeld gepflogen wurden, zerschlugen sich, und schon am 23. Mai rückte dieser General mit sechs Regimentern heran, die er theils um Alsfeld, theils um Kirchhain einlagerte; Alsfeld selbst erhielt hierbei ein Regiment Hessen unter dem Obersten Kochau auf vierzehn Tage zu unterhalten, bis es sich mit 17,000 Thalern loskaufte<sup>40)</sup>. Dem schwedischen General mußte der Landgraf unter dem Namen von Brandschätzung-, Werbe- und Verpflegungsgelbern einen starken Tribut verheissen<sup>41)</sup>. Alsfeld war ausgezogen; hätte die Einquartierung noch acht Tage länger gedauert, so war, wie der Rentmeister Sälzer dem Landgrafen meldete, die Mehrzahl der Einwohner entschlossen, ihre Stadt zu verlassen, „gestalt dann — so schreibt der Beamte — unterschiedene Bürger ihr Unvermögen und daß sie die Last nicht länger ertragen könnten, gestern Abend mir klagend zu erkennen geben und sich ausdrücklich resolvirt, ihr übriges Armuth vollends in die Schanz zu schlagen und sich davon zu machen“<sup>42)</sup>. Zum Schrecken der Bewohner kam nun Kochau schon am dritten Tage wieder zurück; Scheuern und Stuben standen wieder voll von Pferden, kein Fuder Bier war in der Stadt zu finden. Der Oberst begriff seine und der Quartierträger Lage und schickte Reiter auf die Dörfer, um dort Lebensmittel aufzutreiben<sup>43)</sup>. So sah es einen ganzen Monat vor der Ernte mit den Vorräthen aus, mit dem baaren Gelde aber stand es nicht besser. Der Königsmarkt'sche Tribut ging sehr langsam ein; noch im September setzte die Regierung dem Rentmeister eine Strafe von 100 Ducaten an, wenn er nicht die rückständigen Posten eintriede<sup>44)</sup>.

<sup>37)</sup> Chorographie S. 174, wo aber das Datum unrichtig ist. Happel's Predigt. Baner's Erlaß vom 28. Juni „im Felde bei Alsfeld“ (im Staatsarchiv).

<sup>38)</sup> December 1640. Happel's Predigt. Chorographie S. 174.

<sup>39)</sup> Dattirt: im Lager vor Freiberg, den 17. Jan. 1643. Beglaubigte Abschrift im Landgerichtsarchiv zu H.

<sup>40)</sup> Acten vom 6. Juni im Landgerichtsarchiv.

<sup>41)</sup> Rommel VIII, 651.

<sup>42)</sup> Bericht an den Landgrafen, 6. Juni 1643 (im Landgerichtsarchiv).

<sup>43)</sup> Sälzer an den Landgrafen, 8. Juni (ebendas.).

<sup>44)</sup> Sälzer an die Regierung zu Gießen, 11. September (ebendas.).

Noch war der Rönigsmark'sche Accord nicht abgelaufen, als bei Hagfeld's Annäherung Amalie Elisabeth sich beeilte, Theile des darmstädtischen Oberhessen durch ihre Truppen zu besetzen. Es mögen hierbei nicht lediglich militärische Rücksichten obgewaltet haben. Der Generalwachtmeister Johann Gehße<sup>45)</sup> rückte mit etlichen tausend Mann ein. Er selbst nahm sein Hauptquartier zu Kirchhain. Vor der unbesetzten Stadt Alsfeld erschienen zuerst am 5. November zwei Compagnien zu Fuß mit sechs Canonen und einem Mörser und bekehrten unter dem Androhen von Mord und Brand Einlaß. Man öffnete die Thore. Es folgten sofort auch sechs Compagnien Reiter unter dem Oberstlieutenant Rauchhaupt. Diese Mannschaft war zur ständigen Einquartierung bestimmt. Rauchhaupt konnte nicht lange befriedigt werden; Fleisch und Früchte waren ringsumher fast gänzlich aufgezehrt, die Bewohner des Guseggerichts flüchteten massenweise nach Kirchhain. Gehße drohte der Umgegend mit Execution. Er verlangte täglich 300 Meken Hafer, 12 Fuder Heu und 7 Rinder von 150 Pfund. Nichts half es, daß die Regierung die Beamten anwies, sich bei den schwedischen Officieren über eine Verdrückung zu beschweren, die ganz gegen den Rönigsmark'schen Accord laufe. Gehße dictirte nach einigen Wochen eine Vertheilung der Verpflegungskosten unter die verschiedenen Aemter und trieb die Lieferungen durch seine Soldaten ein. An Brutalitäten jeder Art fehlte es hierbei nicht; die armen Leute aus ganzen Städten und Dörfern wichen endlich, wie das darmstädtische Manifest sich ausdrückt, „mit Haufen in's Elend und ließen ihre Hüttlein wüß und öde stehen.“ Abgeordneten, die bei der kasselschen Generalität um Milderung der überschweren Contributionen und Drangsale nachsuchten, erwiderte einer der vornehmsten Officiere: „Wir können's nicht so arg machen, daß wir uns an euch verständigen sollten.“<sup>46)</sup>

Alsfeld blieb bis in's dritte Jahr von den Niederhessen besetzt. Während dieser Zeit begann der sogenannte Hessenkrieg, d. h. der directe Kampf der beiden hessischen Häuser in der marburgischen Erbschaftsache, indem Amalie Elisabeth alle bis dahin verlaufenen Prozesse und Vergleiche als nichtig verwarf und mit Zustimmung der nächsten Aagnaten beanspruchte, daß ihr Sohn Wilhelm in die testamentarische Hälfte der Erbschaft wieder eingesetzt würde. In diesem Kriege besetzte Gehße eine Anzahl oberhessischer Städte und Schlösser und erzwang namentlich auch die Uebergabe von Marburg, dessen Commandant Willich dann zu Gießen seine Niederlage auf dem Schaffot büßte. Landgraf Georg, fast in allen Theilen seines Landes von Schweden, Kasselanern und Franzosen hart bedrängt, vermehrte nicht nur um ein Beträchtliches seine eignen Truppen, die er unter die Befehle des Grafen von Eberstein stellte, sondern erhielt bald auch noch Hilfe von Seiten des Kaisers. Bei'm Anzug der Kaiserlichen räumte die niederhessische Besatzung Alsfeld, um sich zu ihrem Hauptcorps zu ziehen. An ihrer Stelle zogen unter dem Namen einer Salvaguardia sechzig kaiserliche Dragoner unter dem Major Sarabetsky ein.<sup>47)</sup> Im Julius 1646 standen die beiden feindlichen Armeen in festen Stellungen an der Ohm ganz nahe einander gegenüber, die Schweden und Hessen unter Wrängel, Rönigsmark und Gehße bei Marbors, auf Kirchhain und Amöneburg gestützt, die Kaiserlichen und Baiern dagegen unter Geleen, Hagfeld und Johann von Werth weiter aufwärts bei Schweinsberg und Homberg. Das letztere Heer bezog seinen Unterhalt aus den hinter ihm gelegenen Landestheilen. Alsfeld hatte hierbei 300,000 Pfund Brot nebst

<sup>45)</sup> In obiger Form schrieb er selbst seinen Namen, nicht Gehso, Geiso oder Geisa, wie sich dieses in gleichzeitigen und späteren Druckwerken so oft findet. Siehe seine eigenhändige Unterschrift auf einem Vertheilungszettel, datirt Kirchhain den 30. Nov. 1648 (im Landgerichtsarchiv).

<sup>46)</sup> Actenstücke im Landgerichtsarchiv vom 14., 24., 30. Nov. und 2. Dec., Berichte, Rescripte und Gehße's Requisitions- und Vertheilungszettel enthaltend. — Darmstädtisches Manifest S. 17 ff. — Happel's Predigtfragment. — Chorographie S. 172.

<sup>47)</sup> Happel's Predigt.

Wein, Bier und andern Lebensmitteln zu beschaffen; am 5. Julius, einem Sonntag, brachen achtzig Marktenderwagen herein, die alle Vorräthe aus der Stadt hinwegführten<sup>48)</sup>. Statt einer allgemein erwarteten Hauptschlacht aber erfolgte nach einigen Reitergefechten der Rückzug der Kaiserlichen nach der Wetterau und weiter. Die Schweden folgten ihnen, und das Kriegsgetümmel wälzte sich nach Franken und der Donau. Geyße, der die Schweden bis Aschaffenburg begleitet hatte, wurde bei seiner Rückkehr von Merck und Eberstein vollständig geschlagen, sammelte aber in kurzer Zeit seine Truppen wieder, drängte mit 4000 Mann die Sieger aus der Schwalmgegend in den Eschborfer Grund zurück, nahm das verlorene Kirchhain wieder ein und wendete sich dann gegen Mesfeld.

Der Stoß, den diese vielgeprüfte Stadt jetzt zu erleiden hatte, war der härteste im ganzen Kriege. Es commandirte daselbst Paul Seidtker, Oberstlieutenant des hessischen Leibregiments. Die Zahl seiner Soldaten mochte etwa 400 betragen. Am 30. September erschien Geyße vor den Mauern und machte Anstalt zur Belagerung. Er begann damit, sein Lager und den die Stadt beherrschenden Frauenberg zu verschanzen. Am Morgen des 2. Octobers eröffnete er das Feuer aus sieben Stücken groben Calibers. Glühende Kugeln, Bomben von hundert und mehr Pfunden wurden geworfen. Sieben Häuser und Scheunen brannten ab, Brustwehren und Flanken waren beschädigt, ein Thurm stürzte ein. Auch in der Nacht ruhten die Feuerkugeln nicht, und der Brand mehrte sich. Mittlerweile war eine zweite Batterie vollendet worden, und von der Frühe des nächsten Morgens bis um drei Uhr Nachmittags spielte das heftigste Feuer gegen die Stadtmauer. Eine große Bresche, mehr als zwölf Klafter lang, öffnete sich. Um vier Uhr schritt Geyße zum Sturm. Bei'm dritten Anlauf drangen etliche hundert Mann ein und faßten in den nächstgelegenen Häusern Posto. Seidtker ließ diese Gebäude, die schon vorher mit brennbaren Stoffen unterlegt waren, anzünden und nöthigte so die Eingedrungenen, über die Bresche wieder hinabzuspringen. Bei diesem Rückzug stürzten ein Oberstwachmeister, zwei Lieutenante und etliche Unterofficiere und Soldaten in's Feuer und verbrannten. Der Sturm hatte vierthhalb Stunden gedauert, und auf beiden Seiten waren viele Todte. Nun begann aber die Beschießung von Neuem und ward die ganze Nacht hindurch fortgesetzt. An sieben Stellen stand die Stadt in Flammen, Häuser wurden zertrümmert, in das Chor der Hauptkirche schlug eine Bombe durch und tödtete etliche der dahin geflüchteten Weiber und Kinder. Der wehrhafte Theil der Bürgerschaft nahm am Kampfe den ehrenhaftesten Antheil. Am 4. October ruhte Geyße, ließ seine Todten begraben und neue Munition aus Ziegenhain herbeischaffen. Zugleich ward an einer angefangenen Mine unausgesetzt fortgearbeitet.

Am folgenden Tage abermals sehr heftige Beschießung. Die Mine sprang, sprengte die eine Hälfte des Thorthurms ab und warf das vier Klafter lange Stück der Mauer nieder, das zwischen diesem Thurme und der Bresche stand. Jetzt wurde zum zweiten Sturm geblasen; aber muthige Gegenwehr machte auch diesen erfolglos; viele Niederhessen fielen, unter ihnen auch ein Graf von Kirchberg. Geyße verstand sich hierauf zu einem Stillstand von einer halben Stunde. Während desselben wurde, da alle Hoffnung auf den zugesagten Entsatz verschwunden war, wegen der Uebergabe verhandelt. Geyße wollte dieselbe nicht anders annehmen als auf Gnade und Ungnade. Seidtker brach deshalb die Unterhandlungen ab, der Stillstand verlief, und die Belagerer pflanzten jetzt ihr Geschütz ganz nahe vor der Bresche auf. Der halbgesprengte Thorthurm und der nächststehende kleinere wurden eingenommen. Aus beiden Thürmen und aus der Bresche sahen sich nun die Belagerten so wirksam angegriffen, daß sie ihre Retranchements nicht mehr halten konnten und in der brennenden Stadt auf's Aeußerste gebracht waren. Seidtker ergab sich daher auf Gnade und Ungnade und überlieferte den Platz mit vier Fähnlein,

<sup>48)</sup> Happel's Predigt

seinem Gepäck und 350 Mann. Die Soldaten wurden unter die kasselschen Truppen untergesteckt, Seibler selbst aber als Gefangener nach Kassel gebracht, wo ihn die Landgräfin mit derjenigen Achtung empfing, die sein tapferes Benehmen verdient hatte <sup>49)</sup>.

Aber auch die Einwohnerschaft hatte sich in dieser Drangsal brav benommen, vor Allen der Bürgermeister Konrad Haas und der geistliche Inspector Georg Eberhard Happel. Haas stand während der ganzen Belagerung dem Commandanten mit Muth und unermüdblicher Thätigkeit zur Seite, feuerte die Bürger an und ließ sie an den Abschnitten hinter der Bresche arbeiten. In dem Augenblick, wo fast alle Kugeln verschossen waren, wandte er sich an den Inspector mit dem Begehren, die bleiernen Rinnen des Pfarrdachs zu neuem Gusse verwenden zu dürfen. Happel willigte ein. Bei dem beständigen Schießen aber fand sich Niemand zum Hinaufsteigen bereit. Da stieg der Bürgermeister selbst an den gefährlichen Ort, der Inspector reichte ihm die Art hinauf, und das Blei der Rinnen wurde abgelöset. Mittlerweile verzehrte das Feuer dem braven Manne Haus und Hof <sup>50)</sup>.

Der Besitz der Stadt war indessen für die Sieger ein theuer erkaufter; sie hatten über 300 Tödtete. Von den Bürgern waren im Kampfe selbst nur drei gefallen, die Zahl der getödteten Soldaten von der Besatzung ist nicht überliefert worden <sup>51)</sup>.

Noch war der traurige Ausgang zu Gießen, der damaligen Residenz des Landgrafen, nicht bekannt, als Georg II gerade am Tage der Uebergabe statt des Entsatzes, den er in seiner eignen Noth ohne Zweifel nicht senden konnte, ein Schreiben an die Stadt abgehen ließ, worin er den Bürgern lobend bezeugte, „daß sie sich als treue, ehrliche Leute und Unterthanen, beständig, herzlich und tapfer gegen ihre Feinde erzeiget, daher sie wegen solchen erlangten Lobes auch wohl würdig seien, daß sie mit ansehnlichen Privilegien und Freiheiten mächtigen begabt werden“ <sup>52)</sup>.

Das so hart heimgesuchte Alsfeld hatte nun auch wieder eine feindliche Besatzung zu ernähren und außer derselben noch zwei französische Regimenter, die vor der Stadt ihr Lager nahmen, vier Wochen lang zu unterhalten. Drangsale jeder Art wurden verübt. Sogar die Glocken nahm man vom Thurm herab und ließ sie um schweres Geld von den Bürgern wieder einlösen <sup>53)</sup>. Auch das angebliche Schwert Karl's d. G. verschwand, und es könnte zweifelhaft sein, ob es jemals wiedergekehrt ist <sup>54)</sup>.

<sup>49)</sup> Theatr. Europ. V. 937. Happel's Predigtfragment. Vergl. Rommel VIII. 704. — Diese Belagerung ist es übrigens, in welche Schwarz und diejenigen, die ihm folgen, das oben erzählte Ereigniß von Dymes hineingezwängt haben.

<sup>50)</sup> Personalien des Bürgermeisters Haas, bei Dieffenbach, Gesch. v. Alsf. S. 50.

<sup>51)</sup> Happel's Predigtfragment.

<sup>52)</sup> Windelmann's Besch. v. Hessen S. 200.

<sup>53)</sup> Happel's Predigtfragment.

<sup>54)</sup> Hierüber sagt Windelmann in dem Commentar zu seiner 1648 erschienenen Lobrede: „Es hat aber vor ungefähr zweien Jahren ein Hessen-Casselscher Kriegsbedienter (dessen Namen ich noch zu vermelden verschone) dieses Schwert der Stadt entwendet; gleichwie nun selbiger jeder Zeit einen feinen Ruhm wegen seiner Hülfslichkeit und tapferen Muthes gehabt, also hoffe ich, er, als ein verständiger Mensch, werde der Stadt ein solches Alterthum zu seinem schlechten Nachklang nicht aufenthalten, sondern es mit Ehre bald wieder erstatten.“ In seiner am 3. Jan. desselben Jahrs gehaltenen Wahlpredigt sagt dagegen Happel: „Wie dann daher auch jederzeit noch ein Richterswert bei der Rathstafel auf dem Rathhause hangend gesehen wird.“ Wie reimen sich beide Behauptungen zusammen? Ist das von Happel erwähnte Schwert nur ein Ersatzschwert für das alte? Hat der kasselsche Kriegsbediente der Appellation des Lobredners an seine Ehre später Folge gegeben? und haben wir also in dem gegenwärtigen Schwerte wieder das entwendete vor uns, oder nicht? Diese Fragen würden, wenn es sich überhaupt der Mühe lohnte, reichen Stoff zu einer kritischen Untersuchung geben.

Im folgenden Jahre, als der Generallieutenant Mortaigne de Potelles an Geyße's Stelle den Oberbefehl über die kasselschen Truppen erhalten hatte, begann dieser im Festungskriege erfahrene Officier verschiedene kleinere haltbare Plätze, die in seiner Gewalt waren, zu schleifen. Auch Alsfeld sollte dieses Loos treffen, und es waren bereits die Vorstädte abgebrochen und Anstalten zum Sprengen der Pfortenthürme und zum Niederreißen der Mauern gemacht, als es durch Vermittlung gelang, die weitere Zerstörung abzuwenden und für die Stadt eine Art von Neutralität zu erwirken. Von Einquartierung aber blieb sie darum nicht lange befreit. Noch im Friedensjahre 1648 hatte sie wochenlang den Unterhalt kasselscher Regimenter zu tragen, und als nach wirklich erfolgtem Friedensschlusse das Regiment Hundelshausen auf ein ganzes Jahr hin dem Lande zur Verpflegung eingelegt wurde, nahm in Alsfeld der Oberlieutenant Morgenstern mit seiner Compagnie Quartier <sup>55)</sup>.

Nach so vielen Leiden, Anstrengungen und Verlusten war nichts billiger, als daß die Regierung unter Anerkennung der bewiesenen treuen Haltung, soweit ihre eigne Noth es zuließ, die Stadt mit einigen Erleichterungen bedachte. Ein Patent Georg's II vom 31. Januar 1650 beginnt: „Wir Georg 2c. urkunden und bekennen, Als in denen bisherigen Kriegszeiten Uns Bürgermeister und Rath, auch Unsere ganze Bürgerschaft zu Alsfeld ihre schuldige unterthänige Treue in der That standhaftig erwiesen, daß Wir dannhero bewogen worden seind, zu Bezeigung Unserer Gnad, womit Wir ihnen beigethan seind, wie auch zu Wiederaufbauung derer fast ruinirten Stadtmauern und andern gemeiner Stadt Gebäuden ihnen nachfolgende Concessionen zu ertheilen.“ Dieselben sind im Wesentlichen folgende: 1) Erlassung der neunjährigen Lösung des Wein- und Brantweinschanks, der von nun an in Gnaden conferirt wird und künftig nur bei Thronwechseln gegen ein jedesmaliges Leihgeld zu Lehen zu empfangen ist; 2) auf zehn Jahre Bezug der Hälfte der vier Pfennige, welche von jeder Maas Wein an die Herrschaft entrichtet werden; 3) Begünstigung wegen des Bauholzes für solche Bürger, die darum nachsuchen; 4) Erlassung des Mastgeldes im Walde Homberg für alle Einwohner <sup>56)</sup>. In demselben Jahre wurde der Stadt auch die Befreiung von den Wolfsjagddiensten zu Theil <sup>57)</sup>. Einige Jahre später erlaubte Georg II auch, milde Beiträge zur Wiederherstellung der zerstörten Gebäude sammeln zu lassen <sup>58)</sup>. Zwei Creditive für die Sammler, worin der erlittene Schaden umständlich erzählt und die Zahl der während des Krieges eingäscherten Gebäude auf 400 angegeben wird, haben sich erhalten; das eine ist vom 28. Febr. 1657, das andre vom 12. November 1665 <sup>59)</sup>.

<sup>55)</sup> Gappel's Predigtfragment.

<sup>56)</sup> Original im Rathsarchiv.

<sup>57)</sup> Urkunde im Rathsarchiv.

<sup>58)</sup> 4. Aug. 1656. Orig. ebendas.

<sup>59)</sup> Beide ebendas.

### Beilage I.

Nos Henricus dei gratia Lantgravius terre Hassie nostris cum heredibus lucide presentibus profitemur, Quod meritis et servicijs fidelium nostrorum dilectorum consulum et opidanorum in Alffeldia, nobis longue exhibitis et prorsus exhibendis, diligenter pensatis ac in intrinseca nostri cordis linea reuolutis, eisdem hanc gratiam indulgere decreuimus, et presentibus fauorabiliter indulgemus quod nulla bona mobilia uel immobilia infra (sic!) vel extra muros jamdicti nostri opidi sita que pronunc exactiones, precarias, aut alias contributiones qualescunque, nostris cum opidanis ibidem dare solent, inantea liberabimus, Nec eadem bona ab aliquo seruitutis onere aut genere quouismodo eximere uolumus nec debemus. Sub harum literarum testimonio, sigillo nostro signatarum Anno domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> quinquagesimo octauo, in vigilia beati Bartholomei apostoli. (23. Aug. 1358.)

(Das Siegel hängt an.)

### Beilage II.

Nos Henricus dei gratia lantgravius terre Hassie cum heredibus nostris presentibus dilucide profitemur. Quod fideles nostros dilectos Consules et opidanos in Alffeldia aliquibus precarijs aut exactionibus grauare seu onerare nolumus, sed eisdem generose supersedere decreuimus tandiu, donec ijdem suorum debitorum onera, quibus pro nobis opprimuntur, et eciam literas pro nobis traditas, aliquialiter deponent, quitent ac persoluent. Dantes has literas nostro sigillo firmiter super eo consignatas. Sub anno domini M. CCC<sup>o</sup> quinquagesimo octauo, in vigilia beati Bartholomei apostoli. (23. Aug. 1358.)

(Das Siegel hängt an)



## I. Schulnachrichten.

### I. Die Lehre.

#### a. Uebersicht der im Sommersemester 1861 behandelten Lehrgegenstände \*).

#### Erste Classe.

Religionslehre : a) evangelische, 2 St. Glaser : Christliche Glaubenslehre nach Palmers Lehrbuch Th. 1. S. 1—116. Lectüre von Stücken aus dem Evangelium Johannis nach dem Urtext. — b) katholische, 2 St. Fluck : drittes Zeitalter der Kirchengeschichte vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart nach Martin's Lehrbuch.

Lateinisch : 7 St. Geist : Cicero's Brutus, lateinische Stilübungen, bestehend in Aufträgen, Exercitia pro loco und domestica. 2 St. Beck : Horaz, ausgewählte Oden des 4. Buches und einige Epoden.

Griechisch, 4 St. Geist : Sophokles Antigone. 2 St. Rumpff : Homers Ilias XX u. XXI.

Deutsch, 3 St. Soldan : Aufsätze über gegebene Themata ; Declamation ; Erklärung poetischer Stücke.

Französisch, 2 St. Hainebach : Gelesen in Hölders Handbuch S. 333—343, 394—414, 416—436. Aus dem Deutschen übersetzt nach Beauvais S. 138—143, 167—174 schriftlich und Mehreres mündlich. Exercitia pro loco.

Geschichte, 3 St. Soldan : Das Mittelalter bis auf die Kreuzzüge. 1 St. Geist : deutsche Litteraturgeschichte nach Schäfers Grundriß S. 149—160.

Mathematik, 4 St. Dölp : Ohne Trigonometrie. Eigenschaften der Kegelschnitte.

Naturwissenschaft, 2 St. Dölp : Statik und Dynamik.

\*) Die Uebersicht der im Wintersemester behandelten Gegenstände bleibt für diesmal weg, da während desselben aus den in der Chronik angegebenen Gründen mehrmalige, zum Theil sehr bedeutende Veränderungen des Lektionsplanes vorgenommen werden mußten. Die Vertheilung des Lehrstoffes im 1. Quartal 1862 zeigt die Uebersicht unter 2. b.

## Zweite Classe.

Religionslehre : a) evangelische, 2 St. Glaser : Geschichte der christlichen Kirche bis auf Gregor VII nach Palmers Lehrbuch S. 1—116. Lectüre evangelischer Abschnitte nach der Ordnung des Kirchenjahres. — b) katholische, wie in der ersten Classe.

Lateinisch, 10 St. Soldan : Cicero's Cato major. Virgils Aeneide III. Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische nach Bomhardt Nr. 69—78. Exercitia pro loco. Grammatik : die wichtigsten Abschnitte der Syntaxis wiederholt.

Griechisch, 6 St. Rumpf : Homers Odyssee XV. cursorisch I. II. Xenophons Anabasis II, 6 bis III, 4; auch schriftlich. Grammatik nach Krüger S. 43—49. Uebersetzen aus dem Deutschen nach Mehlhorn.

Deutsch, 3 St. Glaser : Aufsätze über gegebene Themata, Declamationsübungen, Lectüre von Stücken aus Göthe, Schiller und anderen deutschen Dichtern.

Französisch, 2 St. Hainebach : Gelesen in Hölbers Handbuch S. 72—110; 158—168. Uebersetzt aus dem Deutschen nach Beauvais S. 114—127. Exercitia pro loco.

Geschichte, 2 St. Beck : Geschichte der orientalischen Staaten; griechische Geschichte bis zu Alexander d. Gr.

Geographie, 2 St. Soldan : Donaugebiet, Frankreich, Spanien, Portugal, England, Italien.

Mathematik, 4 St. Dölp : Buchstabenrechnung, Wurzelausziehung, Logarithmen. Aehnlichkeit der Figuren, Berechnung des Kreisumfangs und der Kreisfläche.

Naturwissenschaft, 1 St. Dölp : Magnetismus und Electricität.

## Dritte Classe.

Religionslehre : a) evangelische, 2 St. Glaser : Christliche Glaubenslehre nach Luthers kleinem Katechismus und dem badischen Katechismus als Spruchbuch. Erlernung von Liedern aus dem Landesgesangbuch. Lectüre und Erklärung des Evang. Matthäi. — b) katholische, s. vierte Classe.

Lateinisch, 8 St. Rumpf : Curtius VII, 3—9. Grammatik nach Geist S. 147—229. Uebersetzungen nach Süpfle Th. 1. Nr. 151—187. Exercitia pro loco und domestica. 2 St. Köhler : Ovids Metamorphosen I, 1—415. II, 1—110. Sylbenmessung und daktylische Sylbenmaße.

Griechisch, 5 St. Köhler : Wiederholung der regelmäßigen Verba, Einübung der Verba auf  $\mu$  und der Anomala nach Pinzger S. 209—308. Ausgewählte Abschnitte aus Jacobs Lesebuch übersezt.

Deutsch, 3 St. Rumpf : Aufsätze über gegebene Themata, orthographische Uebungen, Interpunctionslehre, Declamationsübungen.

Französisch, 3 St. Hainebach : Gelesen in Hirzels Lesebuch S. 114—124. 147—153. Genusregeln und andere wichtige Punkte der Grammatik. Exercitia pro loco.

Geschichte, 2 St. Beck : römische Geschichte vom 1. punischen Kriege bis zu Cäsar.

Geographie, 2 St. Glaser : Deutschland, Schweiz, Holland, Belgien, England, Rußland.

Mathematik, 4 St. Dölp : Elementargeometrie bis zur Kreislinie. Auflösung von Aufgaben aus Hirsch, Lautenschläger, Heiß u. s. w. durch Gleichungsansätze.

Naturwissenschaft, 1 St. Dölp : Thermometer. Luftdruck. Luftpumpe. Barometer. Wasserpumpe.

### Vierte Classe.

Religionslehre : a) evangelische, wie in der dritten Classe. — b) katholische : die noch nicht confirmirten Schüler des Gymnasiums wurden gemeinschaftlich mit den Elementarschülern der hiesigen katholischen Gemeinde außerhalb des Gymnasiums unterrichtet, 2 St. Klud : biblische Geschichte des N. T. nach Schuster, Glaubenslehre nach dem Diözesankatechismus.

Latein, 9 St. Hainebach : Caesar bell. Gall. I bis c. 32. Die Formenlehre wiederholt. Exercitia domestica nach Süpfler Nr. 1—69. Exercitia pro loco.

Griechisch, 4 St. Köhler : die Lehre vom Verbum nach Pinzger S. 209—252. Jacobs die Abschnitte über das regelmäßige Verbum S. 20—34 gelesen.

Deutsch, 3 St. Hainebach : Aufsätze, orthographische Uebungen, Declamiren.

Französisch, 3 St. Hainebach : Grammatik bis zu den unregelmäßigen Zeitwörtern.

Geschichte, 2 St. Beck : griechische Geschichte von 476 bis 355.

Geographie, 2 St. Glaser : Europa mit Ausschluß von Deutschland und Italien.

Rechnen, 2 St. Dölp : Regel de tri. Zinsrechnung. Gesellschaftsrechnung.

Naturgeschichte, 1 St. Dölp : Amphibien. Fische.

Schön schreiben, 1 St. Diehl.

### Fünfte Classe.

Religionslehre : a) evangelische, 2 St. Glaser : Christliche Glaubenslehre nach Luthers kleinem Katechismus und nach dem lutherischen Katechismus als Spruchbuch. Erlernung von Liedern aus dem Landesgesangbuche. Biblische Geschichte des N. T. — b) katholische, s. vierte Classe.

Lateinisch, 10 St. Köhler : gelesen Cornelius Nepos Miltiades, Themistocles, Aristides, Pausanias, Cimon; Grammatik S. 49—143. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus D. Schulz, 1. und 2. Curfus. Exercitia pro loco.

Griechisch, 3 St. Beck : die Formenlehre bis an das Adjectiv nach Curtius verbunden mit Lesen der entsprechenden Abschnitte von Jacobs und mit schriftlichen Uebungen.

Deutsch, 3 St. Beck : orthographische Uebungen, Memoriren und Declamiren nach Wackernagels Lesebuch, Aufsätze über gegebene Themata; das Wichtigste der Satzlehre.

Geschichte, 2 St. Beck : griechische Geschichte vom trojanischen Kriege bis Pyrrg.

Geographie, 2 St. Beck : politische und physische Geographie der deutschen Bundesstaaten.

Rechnen, 2 St. Dölp : die gemeinen und die Decimalbrüche.

Naturgeschichte, 1 St. Dölp : Vögel.

Schönschreiben, 2 St. Diehl.

## Sechste Classe.

Religionslehre, wie in der fünften Classe.

Lateinisch, 10 St. Diehl : Einübung der Formenlehre nach der Grammatik. Uebungen im Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Lateinische nach dem Uebungsbuch von Spieß c. 18 und 19. Exercitia pro loco.

Deutsch, 4 St. Diehl : die deutsche Wortformenlehre in Verbindung mit der lateinischen. Uebungen im ausdrucksvollen Lesen nach Wackernagels Lesebuch, 1. Cursus. Orthographie, mündlich und schriftlich. Uebungen im Erzählen, mündlich und schriftlich. Memorir- und Declamirübungen.

Geschichte, 2 St. Beck : Skizzen aus der orientalischen Geschichte und griechischen Mythie.

Geographie, 2 St. Beck : Einleitung in den geographischen Unterricht nach Schacht §. 1—20. Allgemeine Uebersicht der Welttheile.

Rechnen, 2 St. Dölp : Kopfrechnen zur Einübung des Zahlensystems.

Naturgeschichte, wie in der fünften Classe.

Schönschreiben, 2 St. Diehl.

## Nebestunden.

Hebräisch in 2 Abtheilungen zu 2 St. Glaser. Erste Abtheilung : Formenlehre und Syntax nach Gesenius, Exercitien. Gelesen : Gen. c. 6—9. 22. 37—45. — Zweite Abtheilung : Einübung der Formenlehre, Exercitien, Uebersetzung und grammatische Erklärung von Genesis c. 1—3.

Englisch. Der Unterricht in diesem Gegenstande fiel während des größten Theils des Semesters wegen Krankheit des Dr. Hanstein aus.

Zeichnen in 3 Abtheilungen zu 2 St. Dikore. Erste Abtheilung : Landschaften, Thiere, Köpfe und Figuren nach Vorlagen und Gypsmodellen in Bleistift, Kreide, Tusche und Farben ausgeführt. — Zweite Abtheilung : Blumen, Baumschlag, Landschaften in Umrissen und Ausführung in Bleistift, Kreide und Tusche. — Dritte Abtheilung : die ersten Elemente des Zeichnens, gerade und krummlinige Figuren nach Dupuis, Anfangsgründe des Schattirens.

Singen in 3 Abtheilungen zu 2 St. Hofmann.

Eröffnung der Gymnasialbibliothek, 2 St. Diehl.

## b. Tabellarische Uebersicht der Lehrstunden nach Classen.

Classe.	Religion.	Deutsch.	Lateinisch.	Griechisch.	Französisch.	Geschichte.	Geographie.	Mathematik.	Naturkunde.	Schriftschreiben.	Summe.	Nebenstunden			
												Hebräisch.	Englisch.	Zeichnen.	Singen.
I.	2	3	9	6	2	4	—	4	2	—	32	2	2	2	2
II.	2	3	10	6	2	2	2	4	1	—	32	2	2	2	2
III.	2	3	10	5	3	2	2	4	1	—	32	—	—	2	2
IV.	2	3	9	4	3	2	2	2	1	1	29	—	—	2	2
V.	2	3	10	3	—	2	2	2	1	2	27	—	—	2	2
VI.	2	4	10	—	—	2	2	2	1	2	25	—	—	2	2

## 2. Die Lehrer.

## a. Personalbestand seit Anfang 1862.

- Dr. Eduard Geiss, Director, Classenführer von Prima.  
 Dr. Wilhelm Gottlieb Soldan, Professor, Classenführer von Secunda.  
 Dr. Carl Glaser.  
 Dr. Wilhelm Diehl, Classenführer von Sexta.  
 Dr. Johann Heinrich Hainebach, Classenführer von Tertia.  
 Dr. Ferdinand Anton Beck.  
 Dr. Heinrich Köhler, Classenführer von Quarta.  
 Dr. Heinrich Dölp.  
 Dr. Friedrich Köller, Classenführer von Quinta.

## Außerordentliche Lehrer :

- Musikdirector Hofmann, Gesanglehrer.  
 Professor Dr. Fink, katholischer Religionslehrer.  
 Reallehrer Dickore, Zeichenlehrer.

## b. Tabellarische Uebersicht der Lehrstunden nach Lehrern im ersten Quartal 1862.

Namen der Lehrer	Lehrgegenständ.	Classe.	Zahl der Stunden.	Gesammtzahl der Stunden.
Geiß	Latein Griechisch Deutsche Litteratur	I	7	12
		I	4	
		I	1	
Soldan	Deutsch Geschichte Latein Geographie	I	3	18
		I	3	
		II	10	
Glaser	Religion Hebräisch Deutsch Geographie	I—VI	8	19
		I. II	4	
		II	3	
		III. IV	4	
Diehl	Deutsch Latein Schönschreiben Eröffnung der Bibliothek	VI	4	21
		VI	10	
		IV. V. VI	5	
		—	2	
Kainebach	Französisch Deutsch Latein	I. II. III. IV	10	21
		III	3	
		III	8	
Beck	Latein Griechisch Geschichte Geographie	I	2	22
		I. II.	8	
		II. III. IV. VI.	8	
		V. VI	4	
Jöhler	Deutsch Latein Griechisch	IV	3	19
		III. IV	11	
		III	5	
Dölp	Mathematik Naturkunde	I—VI	18	24
		I—VI	6	
Möller	Deutsch Latein Griechisch Geschichte	V	3	22
		V	10	
		IV. V	7	
		V	2	
Sofmann	Singen	3 Abtheilungen	zu 2 Stunden	6
Beck	Englisch	2 Abtheilungen	zu 2 Stunden	4
Fink	Religion	2 Abtheilungen	zu 2 Stunden	4
Dickore	Zeichnen	3 Abtheilungen	zu 2 Stunden	6

### B. Die Schüler.

#### a. Tabellarische Uebersicht der Schülerzahl.

Classe.	Bestand am Anfang des Schuljahres.	Einheimische.	Auswärtige-Zufünder.	Ausländer.	Evangelische.	Katholiken.	Jesuiten.	Während des Schuljahres eingetreten.	Während des Schuljahres ausgetreten oder verfezt.	Bestand Ende Februar.
I.	49	31	17	1	46	3	—	10	11	48
II.	54	27	27	—	51	1	2	3	8	49
III.	18	16	1	1	16	1	1	4	3	19
IV.	14	10	3	1	12	2	—	—	4	10
V.	19	17	1	1	19	—	—	3	1	21
VI.	19	18	—	1	17	2	—	5	2	22
Zusammen	173	119	49	5	162	9	2	25	29	169

In vorstehender Uebersicht sind die auswärtig gebornen Schüler, deren Eltern gegenwärtig in Gießen wohnen, als Einheimische gerechnet.

#### b. Nachricht über die aus der Anstalt abgegangenen Schüler.

Von den 11 aus Prima ausgetretenen Schülern bestanden 4 zu Herbst die Maturitätsprüfung, 3 widmeten sich dem Postfach, 1 dem Militärdienst, 1 blieb ohne Anzeige weg, 1 wurde excludirt, 1 relegirt.

Von den 8 aus Secunda ausgetretenen Schülern wurden 6 zu Herbst nach Prima verfezt, 1 widmete sich dem Kaufmannstande, 1 wurde excludirt.

Von den 3 aus Tertia ausgetretenen Schülern wurde 1 zu Herbst nach Secunda verfezt, 1 gieng auf das Gymnasium zu Weglar über, 1 wurde Apotheker.

Von den 4 aus Quarta ausgetretenen Schülern wurden 3 zu Herbst nach Tertia verfezt, 1 widmete sich dem Kaufmannstande.

Von dem aus Quinta ausgetretenen Schüler wurde die künftige Bestimmung nicht angegeben.

Von den 2 aus Sexta ausgetretenen Schülern blieb 1 wegen Krankheit weg, 1 gieng in Privatunterricht über.

Ostern 1861 bestanden die Maturitätsprüfung :

1) Eduard Weber aus Gießen, Studium Naturwissenschaft. — 2) Christian Prätorius aus Hoch-Wesfel, Studium Theologie. 3) Adelbert Glaser aus Grünberg, Studium Philologie. —

4) Heinrich Kover aus Offenbach, Studium Jurisprudenz. — 5) Carl Braun aus Gießen, Studium Theologie. — 6) Carl Dickore aus Gießen, Studium Medicin. — 7) Johannes Rettig aus Heppenheim, Studium Theologie. — 8) Hermann Säger aus Winnerod, Studium Cameralwissenschaft. — 9) Carl Römer aus Gießen, Studium Theologie. — 10) Emil Hansfult aus Wiesbaden, Studium Theologie.

Von denselben erhielten 4 Nummer I, 2 Nummer II, 4 Nummer III.

Zu Herbst 1861 bestanden die Maturitätsprüfung:

1) Carl Wimmenauer aus Neckarsteinach, Studium Forstwissenschaft. — 2) Leopold Wilbrand aus Gießen, Studium Medicin. — 3) Hermann Graf zu Solms-Laubach aus Laubach, Studium Naturwissenschaft. — 4) Wilhelm Dornseiff aus Holzhausen, Studium Cameralwissenschaft.

Dieselben erhielten sämmtlich Nummer II.

#### 4. Chronik der Anstalt.

Am 15. September 1861 starb der Reallehrer Dr. Hanstein, welcher seit Herbst 1836 den Unterricht in der englischen Sprache am Gymnasium erteilt hatte. Durch Verfügung Großherzoglicher Oberstudiendirection vom 23. September 1861 wurde dieser Unterricht dem Gymnasiallehrer Dr. Beck übertragen und von ihm mit Anfang des Wintersemesters begonnen.

Durch allerhöchstes Decret vom 27. September 1861 wurde der Gymnasiallehrer Dr. Kumpff, der seit Juli 1837 am hiesigen Gymnasium gewirkt hatte, auf sein Nachsuchen aus dem diesseitigen Staatsdienste entlassen, um einem ehrenvollen Rufe an das Gymnasium zu Frankfurt a. M. zu folgen. Die Unterrichtsstunden desselben wurden durch Verfügung Großherzoglicher Oberstudiendirection vom 23. September 1861 provisorisch dem Gymnasiallehreramtscandidaten, Privatdocenten und Institutsvorsteher Dr. Schwabe dahier übertragen und von demselben bei Beginn des Wintersemesters am 14. October übernommen. Allein bereits am 24. October sah sich derselbe wegen eines Halsübels genöthigt, von den ihm übertragenen Functionen zurückzutreten. Seine Lehrstunden wurden in Folge einer Verfügung Großherzoglicher Oberstudiendirection vom 28. October vorläufig unter die ordentlichen Lehrer vertheilt und von denselben bis zum Schlusse des Jahres gehalten.

Durch allerhöchstes Decret vom 16. November 1861 wurde der vorherige erste Lehrer an der Realschule zu Biedenkopf Dr. Müller zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium ernannt. Derselbe trat seinen Dienst mit Beginn des neuen Jahres an. Seitdem waren die Lehrstunden in der oben unter I. 2. b. bezeichneten Weise vertheilt.

## II. Nachricht

### über die öffentlichen Schulprüfungen.

Die öffentlichen Schulprüfungen werden in folgender Weise abgehalten :

**Dienstag den 8. April Vormittags von 8—11 Uhr**

Prima.

Religion, Glafer. — Griechisch, Geist. — Geschichte, Soldan. — Latein, Beck. — Mathematik, Wölp. — Französisch, Hainebach.

**An demselben Tage Nachmittags von 2—5 Uhr**

Secunda.

Religion, Glafer. — Latein, Soldan. — Geschichte, Beck. — Griechisch, Beck. — Mathematik, Wölp. — Französisch, Hainebach.

**Mittwoch den 9. April Vormittags von 8—11 Uhr**

Tertia und Quarta.

Religion, Glafer. — Latein III, Hainebach. — Mathematik, Wölp. — Latein IV, Köhler. — Französisch, Hainebach. — Griechisch IV, Möller.

**An demselben Tage Nachmittags von 2—5½ Uhr**

Quinta und Sexta.

Religion, Glafer. — Latein V, Möller. — Geschichte V, Möller. — Latein VI, Diehl. — Griechisch V, Möller. — Rechnen, Wölp. — Geographie, Beck.

## III. Bekanntmachung

### über Zeit und Bedingungen der Aufnahme in das Gymnasium.

Anmeldungen zur Aufnahme in das Gymnasium für das mit dem 12. Mai beginnende neue Schuljahr sind Donnerstag den 8. Mai Morgens von 9—12 Uhr in dem Gymnasialgebäude unter Beibringung von Zeugnissen der bisherigen Lehrer bei der unterzeichneten Behörde zu machen, worauf am 9. und 10. Mai die Aufnahmeprüfung Statt finden wird. Das für die Aufnahme in die sechste Classe bestimmte Lebensalter ist das zurückgelegte 10. Lebensjahr. Bedingungen der Aufnahme in diese Classe sind geläufiges Lesen und Schreiben der deutschen und lateinischen Schrift, ziemliche Sicherheit in der Rechtschreibung und im Gebrauch der 4 Grundrechnungsarten, Kenntniß der regelmäßigen lateinischen Declination und Conjugation, der Adjectiva und Pronomina.

Großherzogliche Direction des Gymnasiums zu Gießen.

Dr. Geist.